

## 12. Die welfischen Territorien im 14. Jahrhundert\*

VON HANS PATZE

### 1. Die territoriale Entwicklung

Der Sturz Heinrichs d. L. stellt einen der folgenreichsten Einschnitte in der deutschen Territorialgeschichte dar.<sup>1)</sup> Durch die von Friedrich Barbarossa in Gelnhausen getroffene Entscheidung wurde der Aufbau des Reiches tiefgehend verändert. Aber auch der Raum des ehemaligen sächsischen Herzogtums erfuhr eine grundlegende Umgestaltung, die allerdings die Gelnhäuser Urkunde nicht mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringt.

Die Aufhebung der einenden Macht des Herzogtums zwischen Rhein und Elbe verhalf zahlreichen Herrschaften, die bisher Heinrich d. L. verbunden gewesen waren, zur Unabhängigkeit. Man spricht von etwa 40 Herrschaften, die im Bereich des heutigen Niedersachsen Selbständigkeit erlangt hätten und zum Teil zur Landesherrschaft aufgestiegen seien.<sup>2)</sup> Diese Zahl ist zu hoch. Es ist nicht richtig, in diesem Zusammenhang auch die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Bremen und Magdeburg zu nennen; denn mochten sich deren Territorien auch an einzelnen Stellen bis in den Machtbereich Heinrichs d. L. erstreckt haben, die Politik von Mainz, Köln und Magdeburg hing nicht von ihm ab; im Gegenteil, Köln und Magdeburg führten die Gegner des Herzogs an. Bremen löste unter Hartwig I. den Kampf gegen den Herzog überhaupt aus<sup>3)</sup>, und nur zeitweise konnte Heinrich sich das Erzstift unterwer-

\* Die folgenden Ausführungen sind die stark erweiterte Fassung eines Vortrages, den der Verfasser anlässlich der 100-Jahr-Feier des Staatsarchivs Osnabrück gehalten hat. Sie sind in diese Bände aufgenommen worden, um die im Programm der Tagungen »Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert« vorhandene Lücke wenigstens nachträglich zu füllen. Da der Verfasser sich kurzfristig in ihm neue Quellenkomplexe einarbeiten mußte, bittet er um nachsichtige Beurteilung.

1) S. die Karte bei H. PATZE, Kaiser Barbarossa und der Osten. In: Vorträge und Forschungen 12, 1968, S. 400.

2) G. SCHNATH, Vom Sachsenstamm zum Lande Niedersachsen, 1966, S. 32 f., zieht den Kreis der 1180 verselbständigten Herrschaften weiter als wir.

3) PATZE (wie Anmerkung 1), S. 339 ff.

fen. Man kann auch die Bischöfe von Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn, Verden, Hildesheim und Halberstadt nur mit Einschränkung zu den vom Welfen abhängigen Gewalten rechnen.<sup>4)</sup> Lübeck, Ratzeburg und Schwerin waren sächsische Landesbistümer mit geringem Landbesitz. Naumburg, Merseburg und Meißen hatten mit dem sächsischen Herzog keine Verbindungen, sie, vor allem Naumburg, hingen damals bereits weitgehend von den Wettinern ab. Dagegen kann von stärkeren Beziehungen des Herzogs zu den Reichsabteien Corvey, Werden, Essen, Herford, Gandersheim und Quedlinburg gesprochen werden.

Weiterreichende Folgen als für die geistlichen verbanden sich für die weltlichen Fürsten und Herren mit dem Verschwinden des welfischen Stammesherzogtums. Völlige Selbständigkeit oder zumindest größere Bewegungsfreiheit erlangten die Grafen von Oldenburg<sup>5)</sup>, Holstein, Schwerin<sup>6)</sup>, Dannenberg<sup>7)</sup>, Lüchow, Hoya, Schaumburg, Schwalenberg, Dassel, Spiegelberg, Hallermund, Peine, Wohldenberg, Bruchhausen, Wildeshausen, Scharzfeld, Wunstorf und Rohden, Pyrmont, Sternberg, Schladen, Wölpe und Ratzeburg<sup>8)</sup>, die Herren von Diepholz, Schalkesberg, Diepenau, Lippe, Asseburg, Homburg, Adenoys, Hohenbüchen, Plesse und Warberg.

Territorialen Gewinn brachte das Jahr 1180 den Landgrafen von Thüringen<sup>9)</sup>; mit der Pfalzgrafschaft Sachsen erlangten die Ludowinger ein weiteres Fahnlehn. Abhängigkeit hatte dieses Geschlecht jedoch nie an den Welfen gefesselt. Auch für die Markgrafen von Meißen bedeutete der Sturz Heinrichs d. L. keine Änderung ihrer rechtlichen Stellung. Für die Grafen von Scharzfeld-Lauterberg, von Blankenburg-Regenstein und die von Ilfeld-Hohnstein<sup>10)</sup> steht Abhängigkeit von Heinrich d. L. mit Sicherheit fest. Dagegen nahmen die Grafen von Wernigerode, von Falken-

4) RUTH HILDEBRAND, Der sächsische »Staat« Heinrich d. Löwen (= Eberings Histor. Studien, Heft 30), 1937, hat das positive Urteil über die staatsbildende Kraft des Sachsenherzogs überspitzt.

5) Über die wechselnden Beziehungen der Grafen zu Heinrich d. L. vgl. M. LAST, Adel und Graf in Oldenburg während des Mittelalters (= Oldenburger Studien 1), 1969, S. 32 f.

6) A. RUDLOFF, Geschichte Mecklenburgs vom Tode Niklots bis zur Schlacht bei Bornhöved (= Meddenb. Geschichte in Einzeldarstellungen H. 3), 1901, S. 73 ff.

7) Die Grafen von Lüchow und von Dannenberg befanden sich mehrfach im Gefolge Heinrichs d. L., doch wird eine Lehenabhängigkeit vom Herzog bezweifelt von H. K. SCHULZE, Adels herrschaft und Landesherrschaft (= Mitteldeutsche Forschungen 29), 1963, S. 87 f. – W. MEYER-SEEDORF, Geschichte der Grafen von Ratzeburg und Dannenberg. In: Jbb. u. Jberr. d. Ver. f. mecklenburg. Gesch. u. Altertumskd. 76, 1911, S. 83, 1182 huldigte der Graf von Dannenberg Herzog Bernhard von Sachsen; vgl. auch L. v. HEINEMANN, Die welfischen Territorien seit dem Sturze Heinrichs d. L. bis 1235, Phil. Diss. Leipzig 1882, S. 49.

8) MEYER-SEEDORF (wie Anm. 7), S. 44.

9) H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen (= Mitteldeutsche Forschungen 22), 1962, S. 233 ff.

10) K. MASCHER, Reichsgut und Komitat am Südharz im Hochmittelalter (= Mitteldeutsche Forschungen 9), 1957, S. 34 u. 60 ff.

stein<sup>11)</sup> und von Mansfeld<sup>12)</sup> schon vor 1180 eine weitgehend unabhängige Stellung zwischen dem Welfen und anderen großen Territorialherren, vor allem den Landgrafen von Thüringen und dem Kaiser, ein. Manche edelfreie Geschlechter wie die Grafen von Oldenburg und die Grafen von Holstein hatten schon vor 1180 innerhalb des Machtbereiches Heinrichs d. L. nahezu unabhängige Herrschaft ausgeübt.

Die ordnende Macht des Herzogs von Sachsen, die zum geringeren Teil auf der Institution, zum überwiegenden auf der einzigartigen Persönlichkeit ihres Inhabers beruht hatte, war beseitigt. Barbarossa mußte wissen, daß er das Problem, das ihm in Gelnhausen aufgegeben worden war, bestenfalls formal gelöst hatte. Arnold von Lübeck hat die Situation scharf erkannt und dem Herzog ein unvergleichliches Denkmal gesetzt: »Nach der Verbannung des Herzogs Heinrich, der allein im Lande übermächtig gewesen war und . . . die größte Sicherheit hergestellt hatte, . . . so daß die Menschen ohne Furcht in Ruhe leben konnten und das Land wegen dieses friedlich sicheren Zustandes an allen Gütern Überfluß hatte, regierte ein jeder wie ein Tyrann an seinem Orte, und gegenseitig verübte und litt man Gewalt.«<sup>13)</sup> Herzog Bernhard vermochte die Lage nicht zu meistern. Die Basis seines Herzogtums war zu schmal. Es gründete sich auf askanische Allode zwischen Wittenberg und Lauenburg und alte askanische Allode bei Verden, die aus dem Erbe der Billunger stammten. Auf einem Landtag zu Artlenburg 1182 huldigten Herzog Bernhard die Grafen von Lüchow, von Dannenberg, von Ratzeburg und von Schwerin, jedoch nicht Adolf III. von Holstein<sup>14)</sup>. Die zweite Rückkehr Heinrichs d. L. (1189) brachte neue Unruhe. Der Ausgleich von Tilleda 1194 zwischen Heinrich VI. und Heinrich d. L. wurde durch den Pfalzgrafen Heinrich, den Gemahl der Stauferin Agnes, ermöglicht. Der Thronstreit hatte das Ausgreifen Waldemars II. von Dänemark in die Grafschaft Holstein, die Grafschaft Ratzeburg und nach Mecklenburg zur Folge. Alle jene Ereignisse, die mit der Gefangennahme Waldemars durch den Grafen Heinrich von Schwerin 1223 und der Schlacht von Bornhöved 1227 im Zusammenhang standen, bewirkten die Wiederherstellung der Grafschaft Holstein. Aber in diesen Kämpfen mit der dänischen Vormacht spielte Herzog Bernhard von Sachsen keine Rolle, die mit der Heinrichs d. L. gegenüber Dänemark zu vergleichen gewesen wäre. Als die askanischen Herzöge von Sachsen zwischen 1295 und 1296 die Linie S.-Lauenburg – mit dem kleinen Territorium zwischen Bergedorf, Lübeck, Lauenburg und Neuhaus/Elbe<sup>15)</sup> – absplatteten, waren sie weiter geschwächt. Sie konnten zwar die Lehens-

11) SCHULZE (wie Anm. 7), S. 49.

12) H. HELBIG, Der wettinische Ständestaat (= Mitteldeutsche Forschungen 4), 1955, S. 116.

13) ARNOLD V. LÜBECK SS XXI, S. 142; dort weitere abwertende Äußerungen über Bernhard v. Sachsen.

14) M. HAMANN, Mecklenburgische Geschichte (= Mitteldeutsche Forschungen 51), 1958, S. 94 ff., auch im folgenden benutzt. – ARNOLD V. LÜBECK SS XXI, S. 143.

15) E. SCHULZE, Das Herzogt. Sachsen-Lauenburg u. d. lübische Territorialpolitik, 1957, S. 28 f.

herrschaft über die Grafen von Schwerin und die Fürsten von Mecklenburg bewahren, aber das blieb ohne politisches Gewicht. Auch das von Wilhelm von Holland dem Herzog Albrecht 1252 bestätigte Investiturrecht über Lübeck, Ratzeburg und Schwerin konnten die Askanier nicht durchsetzen<sup>16)</sup>, da die bisher territorialpolitisch zurückgehaltenen Bistümer nun auch Landesherrschaften aufzubauen begannen<sup>17)</sup>.

Die Unruhe an der Niederelbe, in Holstein und Mecklenburg hatte die Welfen wenig berührt, im Gegenteil, der Thronstreit hatte den Sohn des eben gestürzten Welfen in den Mittelpunkt der europäischen Politik gerückt, das Geschlecht war von Innocenz III. zum Vorstreiter der Kirche gegen die Staufer erklärt worden. Mochte es auch um die Sache Ottos IV. zuweilen schlecht stehen, selbst die Vorstöße Philipps nach Magdeburg, Braunschweig (1200) und Goslar (1204) änderten nichts daran, daß Otto im Prinzip das alte Stammesherzogtum bis zur Weser und an den Südrand des Harzes behaupten konnte.

Merkwürdigerweise nützte Otto IV. seine Stellung als König nicht aus, um das Hausgut, das Barbarossa seinem Vater 1181 in Erfurt zurückgegeben hatte<sup>18)</sup>, wieder zum Herzogtum zu erheben, sei es nun als Herzogtum Braunschweig-Lüneburg oder als neues Herzogtum Sachsen bei gleichzeitiger Aberkennung der Herzogswürde der Askanier, die solchen Kummer gewöhnt waren. Als Graf v. Poitou war Otto zum deutschen König gewählt worden. Innerhalb des Reiches gründete sich seine Stellung nur auf die Allode seines Hauses. Otto hat die Gelegenheit vertan, die rechtlichen Lücken, die Barbarossa in Sachsen hinterlassen hatte, zu füllen. Er hätte seinen jüngsten Bruder Wilhelm als Herzog einsetzen können. Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein, hielt sich von 1204 bis 1208 auf der Seite Philipps von Schwaben<sup>19)</sup>. Daß der Gedanke einer Wiederherstellung eines welfischen Herzogtums Sachsen in der Luft lag, ist daraus zu entnehmen, daß Erzbischof Adolf von Köln eine Beeinträchtigung seines Herzogtums Westfalen durch Otto IV. befürchtete.

Vielleicht haben Spannungen und Mißgunst zwischen den drei Brüdern eine Wiederherstellung des welfischen Stammesherzogtums unmöglich gemacht. Daß sie 1202 in Paderborn ihre Allode teilten, legt diese Vermutung nahe. Damals

16) BF Nr. 5105a, 5106, 11 637. Die Bischöfe protestierten 1252 gegen die Unterstellung unter Herzog Albrecht von Sachsen; sie betrachteten sich als reichsunmittelbar.

17) H. STOPPEL, Die Entwicklung der Landesherrlichkeit der Bischöfe von Ratzeburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. In: Meckl.-Strelitzer Geschbl. 3, 1927, S. 109–176. – E. KRÜGER, Die Entwicklung der Landesherrlichkeit der Bischöfe von Schwerin, Phil. Diss. Rostock 1933.

18) ARNOLD v. LÜBECK in: SSXXI, S. 142: ... *dispensatum est, ut patrimonium suum, ubicumque terrarum fuisset, sine omni contradictione liberrime possideret.*

19) L. v. HEINEMANN, Heinrich v. Braunschweig, Pfalzgraf bei Rhein, 1882, S. 107 ff. Am 9. Mai 1204 war Heinrichs Gemahlin Agnes v. d. Pfalz in Stade gestorben. Bald danach muß Heinrich zu Philipp übergetreten sein, der ihm die Rheinpfalz zurückgab und ihn mit der Reichsvogtei über Goslar belehnte.

wurde erstmals klar, was man unter den welfischen Alloden zu verstehen hatte.<sup>20)</sup> Heinrich von der Pfalz erhielt alle seine Güter in Dithmarschen, Hadeln, Wursten, in der Grafschaft Stade bis zur Seeve, im Territorium des Erzstiftes Bremen, die Güter um Verden; ferner Ort und Grafschaft Stade, Celle, Nordburg, Hannover, die Höfe Frille und Mörsen, die Burg Homburg, Einbeck, Northeim, Göttingen, Hanstein, Desenberg, Altenfels (so. Marsberg) und alles Gut nördlich des Mains bis zum Rhein. Es handelte sich also um Streubesitz. Diesen zersplitterten Besitz hat Heinrich vermutlich deshalb hingenommen, weil er für ihn aller Voraussicht nach keine territorialpolitische Bedeutung haben würde; denn für den Fall des Todes seines Schwiegervaters Konrad war ihm die Nachfolge in der Pfalz zugesichert worden.

Größere Dichte als der Anteil Wilhelms zeigte der seines Bruders Otto. Er lagerte sich um den Harz. Zu ihm gehörten Braunschweig, Vorsfelde, Sommerschenburg, die Hälfte des Flutwidde (s. Celle), ein Teil des Harzes, die Burgen Lichtenberg, Assel, Schiltberg (b. Seesen), Staufenburg (s. Seesen), Osterode, Herzberg, Scharzfels, Lauterberg, Honstein, Rothenburg, Kloster Homburg (b. Langensalza) und das patrimonium in Thüringen.

Wilhelm erhielt Lüneburg, Lauenburg, Blankenburg, Regenstein, Heimburg, Hitzacker, Dahlenburg, Bergen, Lüchow, Dannenberg, Brome, Lewenwalde (das spätere Uelzen), den überelbischen Besitz, Eigengüter in der Mark, in Haldensleben und Niendorf (wüst bei Haldensleben). In diesem Teil tritt ein späteres »Herzogtum« Lüneburg entgegen. Eine völlige Trennung zwischen Heinrichs und Ottos Anteil ist, wie L. Hüttenbräuker feststellt, nie erfolgt.

Otto hat die Gelegenheit versäumt, die Allode seines Hauses zum Herzogtum zu erheben. So befand sich das Königtum bei einer Familie, die, streng genommen, wenn man von der erheirateten Pfalzgrafenwürde Heinrichs absieht, keinen Fürstenrang besaß. Man mochte diesen Mangel nicht gravierend empfinden, solange Otto König war. Es gab also neben dem Herzogtum der Askanier eine Art »Schattenherzogtum« der Welfen. Friedrich II. hielt das Problem zunächst offen, indem er seinen Gegenkönig auf der Harzburg bis zu dessen Tode (1218) in die Bedeutungslosigkeit hinüberwechseln ließ. Auch danach behielt der Staufer den Schwebezustand bei,

20) Origines Guelficae III, S. 626 ff., 627 ff., 852 ff. – Hierzu und im folgenden benutzt: LOTTE HÜTTENBRÄUKER, Das Erbe Heinrichs d. L. Die territorialen Grundlagen des Herzogtums Braunschweig. Lüneburg (= Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas von Niedersachsen 9. H.), 1927, S. 3 ff.

Aufmerksamkeit verdient das Beurkundungsverfahren. Jeder Bruder wies einem anderen seinen Teil zu. Es urkundete Otto IV. für Heinrich v. d. Pfalz, Heinrich für Otto IV. und Heinrich für Wilhelm. Bei der Aufzählung des Besitzes werden nicht nur einzelne Burgen und Städte genannt, sondern man bedient sich häufig linearer Beschreibung, z. B.: *Nortburg usque Danlo, a Danlo usque Hunekesbotle, a Hunekesbotle usque Scwibeke . . . De hoc loco terra sua est usque Wadenberge.*

indem er Heinrich v. d. Pfalz die Reichsverweserschaft, in dieser Situation eine Art Ersatz für das Herzogtum, über die Gebiete zwischen Weser und Elbe verließ<sup>21</sup>). Heinrich nahm auch herzogliche Rechte wahr und konnte die Kirchenlehen seines Vaters zurückgewinnen. So hatten die Welfen dank der staufischen Heirat Heinrichs, ihrer reichen Allode, der Beibehaltung des Herzogtitels und des durch das Königtum Ottos IV. wenigstens zeitweise hohen politischen Ansehens ihren Sturz gut überstanden. Die Verfassung des Reiches machte es notwendig, die Allode, über die sie Grafen- und landesherrliche Rechte besaßen, in ein Fürstentum zu verwandeln. Aber damit hatte es, nachdem unter Otto IV. die Gelegenheit versäumt oder die Notwendigkeit nicht erkannt worden war, gute Weile.

Zunächst betrieben die Welfen eine geschickte Politik. Günstige Umstände kamen ihnen außerdem zustatten. Die Teilung von 1202 wurde bald gegenstandslos, da Wilhelm (v. Lüneburg) 1213, Otto IV. 1218 starb und Heinrich v. d. Pfalz keine Söhne hatte. Dieser bestimmte deshalb 1223 Wilhelms Sohn Otto »das Kind« (1223–1252) als seinen alleinigen Erben, übertrug ihm die Stadt Braunschweig mit allem Zubehör und überließ ihm die Lehen, die er von Bremen, Verden, Minden, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Werden a. d. Ruhr, Quedlinburg, Gandersheim und Corvey besaß. Diese Kirchen ersuchte er um Übertragung der Lehen auf Otto d. Kind. Im Jahre 1227 schwebte der Herzog in Gefahr, seine Besitzungen zu verlieren, da Bremen gegen das Testament Pfalzgraf Heinrichs Einspruch erhob und König Heinrich (VII.) Ansprüche geltend machte.

Die schließliche Erhebung der welfischen Besitzungen in Sachsen zum Herzogtum Braunschweig-Lüneburg ist einmal als Friedensvertrag zwischen Staufern und Welfen zu betrachten<sup>22</sup>), sie stellte aber zugleich einen Teil der vom Kaiser auf dem Reichstag zu Mainz durchgeführten Reichsreform dar. Zu ihr gehörten die Absetzung Heinrichs (VII.), der Reichslandfriede und die Errichtung des Herzogtums Braunschweig. Man kann die *reformatio totius terre*, von der Friedrich in der Urkunde für Otto zweimal spricht, nicht als Wiederherstellung des Reichslandfriedens auslegen. Denn Otto konnte nicht Gegenstand einer Friedensregelung sein. Der Kaiser bescheinigte ihm ausdrücklich, *quod numquam per eum fuerit offensum imperium nec contra honorem nostrum ad suggestionem alicuius voluerit inveniri*. Friedrich war offenbar der – zutreffenden – Ansicht, daß in Sachsen eine Rechtsfrage offen war, die der Regelung bedurfte. Das Problem liegt darin, daß ein Blutsverwandter (*consanguineus*) des Kaisers, mithin ein Reichsfürst, seinem Rang nach nichts anderes als »Otto von Lüneburg« war, wie ihn die Urkunde eingangs mehr-

21) L. v. HEINEMANN (wie Anm. 19), S. 170 f. – W. PETKE, Die Herrschaft der Grafen von Wöltingerode-Wohldenbergr am Harz (um 1100 bis 1383), Phil. Diss. Maschr. Göttingen 1969, S. 437, 541.

22) Const. II, Nr. 197, S. 263 ff.

fach nennt; der König bezeichnete den Welfen also im Gegensatz zum Brauch der Reichskanzlei zur Zeit Heinrichs d. L. (s. u. S. 22) korrekt. Er besitzt die Burg Lüneburg zu *eygen*. Nun wäre gegen eine allodiale Burg nichts einzuwenden, aber diese Burg ist praktisch »Residenz«, zu der, wie es heißt, viele andere Burgen, Länder und Hintersassen ja auch Grafschaftsrechte, wenn diese auch in der Urkunde nicht genannt werden, gehören. Durch die Pertinenz wird zum Ausdruck gebracht, daß es sich hier nicht um irgendwelche Eigengüter, sondern um einen Länderkomplex von den Ausmaßen eines Fürstentums handelt, und ein solches kann nicht ohne Oberherrn, ohne Einordnung in die Lehenspyramide des Reiches, existieren. Es muß in den *status (feodalis) terre (Germanie)* eingefügt werden. Offensichtlich liegt nach Ansicht des Kaisers hier eine Rechtslücke vor, die – so darf man weiter ergänzen – einmal zu Verwirrungen führen könnte. Man wird an die Situation des Jahres 1168 erinnert, wo Friedrich Barbarossa die Fehde Heinrichs d. L. mit den sächsischen Fürsten zum Anlaß genommen hatte, ähnlichen Wirrnissen in Franken dadurch vorzubeugen, daß er den Bischof von Würzburg zum Herzog erhob und damit eine Gewalt zum Schutz des Landfriedens errichtete. Friedrich nahm die Auftragung von Lüneburg durch Otto entgegen und gab es ihm als Lehen zurück.

Der Kaiser besitzt die Stadt Braunschweig, die er zur einen Hälfte vom Markgrafen (Hermann V.) v. Baden, zur anderen von Herzog Otto II. v. Bayern gekauft hatte; die Frauen Hermanns V. und Ottos II. waren Töchter des Pfalzgrafen Heinrich. Diese Güter hat der Kaiser als staufische Hausgüter besessen, jetzt macht er sie zu Reichsgütern (*in dominium imperii transferentes*) – derselbe Vorgang wie 1158 bei der Gründung des Reichslandes Pleißen. 1235 war die Stadt Braunschweig also kein welfisches Allod, was oft übersehen wird, sondern Staufergut.

Der Kaiser vereinigte erst die Stadt Braunschweig und die Burg Lüneburg mit ihrem Zubehör, machte daraus ein Herzogtum, erhob Otto zum Herzog und Fürsten und überließ ihm das Herzogtum als Reichslehen, das in männlicher und weiblicher Linie vererbt werden konnte. Außerdem überließ er ihm die Zehnten des Reiches in Goslar. Die Ministerialen Ottos machte der Kaiser zu Reichsministerialen und gewährte ihnen deren Recht. In der Erhebungsurkunde vom August wird der Ausdruck »Herzogtum Braunschweig« noch nicht verwendet, sondern erst in dem kaiserlichen Mandat an die Ministerialen in der Grafschaft Stade vom 31. Oktober 1235<sup>23)</sup>. Dort wird vom *dominium (de) Brunswic* (dies auch im Mandat an die Bürger von Stade)<sup>24)</sup> und vom *ducatus de Brunswic* gesprochen.

Mit der Schaffung des neuen Herzogtums hatte Friedrich II. einen rechtlichen Mangel beseitigt, den Barbarossa hinterlassen hatte. Die rechtliche Form der neuen

23) Const. II, Nr. 198, S. 265. – Der Dichter der Braunschweigischen Reimchronik hat offenbar die Erhebungsurkunde vorliegen gehabt; Dt. Chroniken II, S. 553, V. 7569–7589.

24) Ebenda Nr. 199, S. 265.

Herrschaft konnte nur das Herzogtum sein. Den Welfen und die Sachsen, d. h. den sächsischen Adel, geringer einzustufen, war unmöglich, aber damit war zugleich die Ranggleichheit mit dem Herzogtum Sachsen geschaffen, das wiederum bedeutete den künftigen Rangstreit zwischen dem alten und dem neuen Sachsen. Bevor wir uns diesem Problem zuwenden, verfolgen wir zunächst die äußere Geschichte der welfischen Territorien, des nunmehrigen braunschweigisch-lüneburgischen Herzogtumes, weiter.

Nach dem Tode Ottos d. Kindes (1252) regierten seine Söhne Albrecht und Johann 1252–1267 gemeinsam, nahmen aber 1269 eine Teilung vor, die uns nur durch einen Vorvertrag bekannt ist.<sup>25)</sup> Für die Folge war von Bedeutung, daß Braunschweig in dieser Teilung gemeinsamer Besitz blieb,<sup>26)</sup> das Herzogtum also offensichtlich als ein geschlossenes Reichslehen betrachtet wurde; man kann schließen, daß an der Stadt Braunschweig die Herzogwürde haftete. Außerdem blieben einige Propsteien und die Vasallen außerhalb des Landes gemeinsamer Besitz. Soweit man die Verhältnisse angesichts der nicht sehr dichten Quellen rechtlich ausreichend beurteilen kann, scheint 1269 nur eine Mutschierung und keine Todteilung vorgenommen worden zu sein. Die Gebiete, welche die Welfen 1202 und 1268 geteilt haben, waren keineswegs immer die gleiche Substanz, sondern diese Jahre sind erfüllt von einer aktiven Territorialpolitik, die einmal den von Heinrich d. L. überkommenen, z. T. aber von den Gegnern angefochtenen Besitz zu erhalten trachtete, die aber auch neue Stücke hinzuerwerben konnte.<sup>27)</sup> Von den mit dem Erzstift Magdeburg in Berührung stehenden Gebieten war Haldensleben 1202 noch welfischer Besitz, ist aber zwischen 1223 und 1232 endgültig an das Erzstift zurückgefallen. Schöningen und das Kloster Königsutter konnten die Welfen halten, obwohl Heinrich VI. 1193 Königsutter dem Erzstift Magdeburg geschenkt hatte. Auf die in der Teilung von Paderborn 1202 noch genannte Sommerschenburg hatte Otto IV. 1208 verzichtet, dagegen blieben das von den Pfalzgrafen von Sachsen gegründete Kloster Marienthal und die Vogtei von St. Liudger in Helmstedt, ein Lehen der Abtei Werden, seit 1179 im Besitz der Welfen. 1271 überließ ihnen der Abt von Werden die volle Stadtherrschaft in Helmstedt. Herzog Albrecht konnte 1260 dem Herrn von Hadmersleben die Burg Heteborn am Hakel entreißen, später auch Hornburg, allerdings

25) *Origines Guelficae* IV, S. 3.

26) Vgl. dazu OTTO HOFFMANN, *Der Lüneburger Erbfolgestreit*, Phil. Diss. Halle-Wittenberg 1896, S. 4.

27) Die folgenden Ausführungen über die Erweiterung des welfischen Territoriums beruhen auf S. ZILLMANN, *Die welfische Territorialpolitik im 13. Jahrhundert (1218–1267)*. Staatsexamensarbeit Kiel. Der Vf., dem ich für die großzügige Überlassung vielmals danke, erweitert die Arbeit zu einer Dissertation. Herrn Kollegen Jordan bin ich für den Hinweis auf die Arbeit sehr verbunden. Außerdem ist L. HÜTTEBRÄUKER (wie Anm. 20) zu vergleichen. Siehe die Entwicklungskarte u. S. 20.

scheint die Burg Heteborn den Welfen wieder verloren gegangen zu sein. Ebenfalls aus dem Besitz der Herren vom Hadmersleben stammte die Burg Vorsfelde a. d. Aller; sie ist samt Stadt und Land noch 1309 in welfischem Besitz nachweisbar.

Im Norden hat nach lange schwankendem Ringen mit dem Erzbischof von Bremen Herzog Otto d. Kind 1236 nur einen Teil der Grafschaft Stade, die Goe Hittfeld und Hollenstedt sowie die Inseln Georgswerder und Finkenwerder, als bremisches Lehen behaupten können. Die Burg Harburg wurde 1253 von Herzog Albrecht wieder aufgebaut. Handelspolitisch versuchte Albrecht im Elbgebiet Einfluß zu gewinnen, indem er in Hamburg die Privilegien, die sein Vater 1239 dort für Lüneburg erlangt hatte, auch der Stadt Braunschweig verschaffte. Durch einen Vertrag zwischen den Grafen von Holstein und Albrecht (nach 1252) wurde den Braunschweiger Kaufleuten der Zoll in Hamburg ermäßigt. In Lübeck übte Albrecht eine Art Vogtei aus, die ihm Reichsgefälle einbrachte. Artlenburg, Bleckede und Hitzacker mußte er 1258 in einem Vergleich mit Albrecht von Sachsen aufgeben, erhielt aber dafür vom Askanier als Pfand Allendorf und Witzenhausen. Dagegen gelangten Dannenberg 1303<sup>28)</sup>, Lüchow 1320<sup>29)</sup> und kurze Zeit später auch Wustrow in den dauernden Besitz der Welfen, auch Bleckede mit dem Zoll konnte schließlich 1308 für 1000 Mark doch noch von Lüneburg erworben werden. In der Mitte des 13. Jahrhunderts (1236–1242) konnte Otto d. Kind in der Altmark Stück für Stück der Erbgüter des letzten Grafen von Osterburg und Altenhausen erwerben<sup>30)</sup>. Es handelte sich um Güter zwischen Salzwedel, Brome und Gardelegen, zwischen Celle und Bremen und solche in Walbeck. Die – nicht genau zu bestimmenden – Lehen der Verdener Kirche wurden den Welfen wieder verliehen.

Im Westen wurde 1260 mit Erzbischof Konrad von Köln und Abt Timmo von Corvey ein vertraglicher Ausgleich – Richard von Cornwall besiegelte die Urkunde – erzielt. Albrecht und Johann verzichteten auf alle Ansprüche auf das Herzogtum in Westfalen, nahmen aber ihre innerhalb des Herzogtums Westfalen gelegenen Eigengüter von Köln zu Lehen. Werra und Weser sollten die beiderseitigen Herrschaftsbereiche begrenzen. Köln sollte östlich, die Welfen sollten westlich der Weser keine Burgen erbauen.<sup>31)</sup>

Große Schwierigkeiten bereiteten an der Oberweser die Grafen von Everstein

28) Aus dem Raum Dannenberg besitzen wir eine der für Innerdeutschland seltenen Grenzbeschreibungen. Markgraf Ludwig von Brandenburg bestätigte 1328 die Grenze (*lantschiede*) zwischen der Mark und dem Herzogtum Lüneburg; Sud. I, Nr. 439. Aus dem Deutschordensstaat gibt es im 14. Jahrhundert bereits mehrere genaue Grenzverträge mit Polen.

29) Der Übergang der Grafschaft an die Herzöge von Lüneburg war schon früher eingeleitet worden; vgl. dazu H. K. SCHULZE, Adelherrschaft und Landesherrschaft (= Mitteldeutsche Forschungen 29), 1963, S. 88 f.

30) SCHULZE (wie Anm. 29), S. 70.

31) LACOMBLET II, Nr. 489. – Vgl. dazu die kartographische Darstellung der Interessengebiete von 1260 in: Der Raum Westfalen I, 1931, Karte 3.

den Welfen.<sup>32)</sup> Sie konnten zeitweise Göttingen und die Burg Gleichen an sich bringen (etwa 1227–1230). Ein Einfall des Erzbischofs Gerhard von Mainz aus dem Eichsfeld im Bunde mit Konrad v. Everstein scheiterte. Gerhard und der Eversteiner wurden gefangengenommen, letzterer schließlich gehenkt. In das Ringen des Hochstiftes Minden und der Grafen von Everstein um Hameln griffen die Welfen 1260 erfolgreich ein und sicherten sich in einem Vergleich mit Bischof und Kapitel von Minden die Hälfte von Hameln, die Stadt Münder und künftig die Hälfte von Vogtei, Zoll, Geleit und Münze von Hameln. 1277 hatte Herzog Albrecht Hameln vollständig in seiner Gewalt. Über die Stadt Höxter besaßen die Welfen 1265 die Vogtei, während sie die Vogtei über das Kloster Corvey mit den Landgrafen von Hessen teilten. 1284 konnte die Linie Grubenhagen die Burg Everstein durch Kauf erwerben. Herzog Otto v. Lüneburg brachte durch seine Ehe mit Elisabeth von Everstein 1408 das gesamte um Holzminden gelegene Territorium der Eversteiner an die Welfen. Im folgenden Jahr gewannen diese auch die Herrschaft Homburg.

Daß die Burg Homburg 1202 unter den welfischen Alloden erscheint, entspricht nicht den tatsächlichen Rechtsverhältnissen. Lehensherr der Homburg war das Stift Hildesheim<sup>33)</sup>, doch erkannten das die Welfen nicht an. Die Edellherren von Homburg fügten sich aber, anders als die Eversteiner, dem welfischen Territorialstaat ein. Der Ausbau ihres Territoriums kann nicht im einzelnen beschrieben werden.

Um sich aus der Gefangenschaft zu befreien, mußte Eb. Gerhard von Mainz nicht nur ein hohes Lösegeld an Herzog Albrecht zahlen, sondern 1257 auch Gieselwerder abtreten (1290 wieder verloren). Beim Tode Heinrich Raspes vermochte sich Otto d. Kind trotz verwandtschaftlicher Ansprüche im Streit um die Landgrafschaft zwar nicht durchzusetzen, konnte sich aber Hann.-Münden als Reichslehen und Duderstadt als quedlinburgisches Lehen aneignen. Außerdem ging das Gericht auf dem Leineberg<sup>34)</sup>, in dessen Besitz die Landgrafen nach dem Sturz Heinrich d. L. gekommen waren, an Otto d. Kind über. Von 1251 bis 1264 konnte Eschwege von den Welfen behauptet werden.<sup>35)</sup> Allendorf und Witzenhausen waren Pfandbesitz. Durch die hessisch-welfischen Heiraten von 1254 und 1258 wurde das welfische Territorium im Süden gesichert. Seine Niederlage und Gefangenschaft bei Wettin mußte Albrecht von Braunschweig allerdings 1264 mit der Abtretung von Witzenhausen, Allendorf, Eschwege, Arnstein, Altenstein, Fürstenstein, Sontra und Bischofshausen bezahlen.<sup>36)</sup>

32) G. SCHNATH, Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg (= Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen 7), 1922, S. 11 f.

33) Über die ältere Geschichte der Burg vgl. SCHNATH (wie Anm. 32), S. 19 ff.

34) GERTRUD WOLTERS, Das Amt Friedland und das Gericht Leineberg (= Studien und Vorarbeiten zum Histof. Atlas von Niedersachsen 10), 1927, S. 23.

35) K. A. ECKHARDT, Eschwege als Brennpunkt thüringisch-hessischer Geschichte, 1964, S. 264 f.

36) K. A. ECKHARDT, Politische Geschichte der Landschaft an der Werra und der Stadt Witzenhausen (= Beitr. z. Gesch. d. Werralandchaft I), 2. Aufl. 1928.

Schrittweise, aber zielstrebig konnte Otto d. Kind Northeim, Kloster und Stadt, in seine Gewalt bringen (1241). Die Grafen von Dassel ließen nicht nur Zehnten in Gittelde (1244) auf, sondern sie verkauften 1272 auch den halben Solling mit der Grafschaft, 1274 die comitia Billigessen, die Rechte auf Einbeck und 1303 die Grafschaft Nienover und die andere Hälfte der Grafschaft im Solling an die Welfen. Mit den Herren v. Plesse bestand – bei Schwankungen im einzelnen – ein Schutzverhältnis.

Im Bistum Hildesheim beanspruchte Herzog Otto noch 1235 herzogliche Rechte, hatte damit allerdings keinen Erfolg. Bischof Konrad konnte auf dem Reichstag in Mainz die Unabhängigkeit seiner Gerichtsbarkeit durchsetzen. Das Bistum war aus dem alten welfischen Herzogtum endgültig ausgeschieden. Das neue Herzogtum war auch dadurch als territoriales gekennzeichnet. Hildesheim lag als dauernder Reibungspunkt inmitten der welfischen Gebiete. Durch das Zusammenwirken des Bischofs von Hildesheim mit den Reichstruchessen von Wolfenbüttel, das seinen Höhepunkt in der Asseburger Fehde 1258 hatte, wurde die Lage für Herzog Albrecht besonders kritisch. Peine, Burg, Stadt und Grafschaft, war Hildesheimer Lehen. Albrecht konnte schließlich Wolfenbüttel, das er 1255 dem nach Reichsunmittelbarkeit strebenden Reichstruchessen Gunzelin von Wolfenbüttel entrissen hatte, und die Asseburg behaupten, während das Stift Hildesheim den halben Anteil an Peine behielt. Den anderen Teil konnten die Truchessen von Wolfenbüttel sich erhalten. Als Kompromiß nahm das Hildesheimer Kapitel den Welfen Otto I. als Bischof (1261–1279) an.

Am Beginn des 13. Jahrhunderts waren im Gebiet der mittleren Leine die Grafen von Lauenrode zur nahezu unbeschränkten Landesherrschaft aufgestiegen. Sie waren Herren von Hannover und prägten in der Stadt Münzen. Da der Weg von Braunschweig nach Hannover durch das dazwischenliegende hildesheimische Peine blockiert war, mußten die Welfen von Lüneburg-Celle her Hannover angreifen. Die Lauenroder gaben zunächst die »Kleine Grafschaft« nördlich Peine, ein Hildesheimer Lehen, auf (1236).<sup>37)</sup> 1241 unterwarf sich Hannover, das »bis dahin zweifellos den Grafen von Lauenrode unterstand« (Zillmann), dem Herzog. Der Rechtsgrund für den Erwerb von Hannover »ist nicht bekannt«. Endgültig gebrochen war die Herrschaft der Lauenroder, als 1248 der Letzte des Geschlechtes sein gesamtes Eigentum einschließlich der Hildesheimer, Mindener und anderer Lehen gegen eine Rente an Otto d. Kind verkaufte. Es handelte sich um die Burg Lauenrode mit dem Burgbezirk, die Stadt Hannover, den Ostteil des Goes Engelbostel (Amt Langenhagen) und die »Große Grafschaft«. Die hildesheimische »Große Grafschaft« umfaßte den Raum Hannover–Bothfeld–Lehrte–Haimar–Groß Algermissen–Sarstedt–Koldingen–Döhren–Hannover.

37) W. SPIESS, Die Großvogtei Calenberg (= Studien u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 14), 1933, S. 12 ff.

Von den zwischen Ihme, Deister, Saupark, Haller und Leine gebietenden Grafen von Hallermunt, die in Lehensabhängigkeit von Heinrich d. L. gestanden hatten, konnten die Welfen zu unbekanntem Zeitpunkt in der Mitte des 13. Jahrhunderts den Go Pattensen erwerben. Zillmann vermutet, daß Albrecht während seines Streites mit dem Bischof von Minden 1260 zusammen mit dem halben Anteil an Hameln und Münder auch den halben Go Hameln an sich bringen konnte. Die halbe Grafschaft Hallermunt fiel ihnen 1282 an, doch wurde die vollständige Übereignung dieser wichtigen Burg zwischen Weser und Leine bereits vorgesehen. Sie muß wenig später auch erfolgt sein. Damit beherrschten die Welfen den Weg von der Leine zur Weser durch das Tal der Hamel. An der mittleren Weser gelang 1302 Herzog Otto v. Lüneburg eine wichtige Erwerbung, als er von Graf Otto von Oldenburg-Bruchhausen die Grafschaft Wölpe kaufen konnte. Dabei verpflichtete sich der Verkäufer, daß sein Sohn die Lehen, die er einst vom Grafen Otto v. Wölpe erhalten hatte, an solche Personen weiterverleihen würde, die dem Herzog genehm seien.<sup>38)</sup>

Nachdem wir uns eine Vorstellung vom Besitzstand der Welfen gegen Ende des 13. Jahrhunderts verschafft haben, ist die weitere territoriale Entwicklung bis zum Ausbruch des Lüneburgischen Erbfolgekrieges zu verzeichnen. Der Tod Albrechts I. d. Gr. 1279 bedeutete keine Cäsur; denn sein ältester Sohn Heinrich regierte zunächst das ganze Fürstentum Braunschweig ungeteilt. Doch ca. 1286 zerlegten die Brüder das Land in drei Teile. Heinrich I. Mirabilis (1279–1322) erhielt Grubenhagen mit Einbeck, der Hälfte von Hameln, den dritten Teil der geistlichen Lehen zu Braunschweig, den Rammelsberg, die Forsten um Clausthal, Amelungsborn. Der größte Teil der Besitzungen der Linie Grubenhagen lag abseits der namengebenden Stammburg, im Eichsfeld und im Harzvorland. Duderstadt, Gieboldehausen, Lindau, Seeburg und Osterode bildeten einen ziemlich zusammenhängenden Komplex. Die drei Söhne Heinrichs teilten nach dessen Tod (1322) ihr Gebiet weiter. Sie hatten auf den Gang der hier zu betrachtenden Entwicklung keinen Einfluß.<sup>39)</sup> An Albrecht II. (1279–1318) fielen Göttingen, Hann.-Münden, Gieselwerder, Uslar, Lauenburg, Altmoringen und das Gebiet zwischen Deister und Leine.

Das alte brunonische Stammgebiet zu beiden Seiten der Oker mit Braunschweig als Mittelpunkt wurde Wilhelm zugeteilt. Dazu gehörten die Asseburg, Schöningen, die Harzburg, Gebhardshagen, Staufenburg, Seesen, Königslutter, der Hasenwinkel und der Papenteich (s. Gifhorn).

38) SUD. I, Nr. 167. – O. NIEMEYER u. B. FROST, Die terra Rodewald (o. J.), S. 88.

39) In mehreren rechtlich nicht ganz klaren Verträgen hat Heinrich II. v. Grubenhagen, der Sohn Heinrichs d. Wunderlichen, Duderstadt und Gieboldehausen an das Erzstift Mainz verkauft; vgl. G. MAX, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, 1. T. 1862, S. 194 ff. Das zweibändige Werk von Max ist die einzige Darstellung der Geschichte der Linie Grubenhagen. Für das 14. Jahrhundert kommen in Betracht T. 1, S. 164–263.

Als Wilhelm bereits 1292 starb, setzte ein erbitterter Kampf zwischen Albrecht und Heinrich um das Erbe ein. Dieser verstrickte sich mit inneren Gegensätzen in der Stadt Braunschweig. Rat und Geschlechter standen zu Albrecht v. Göttingen, die Gilden zu Heinrich v. Grubenhagen. Trotz Drohungen der Gilden ließ der Rat Albrecht in die Stadt ein. Die Meister der Gilden wurden hingerichtet, Heinrich aus der Burg vertrieben und der alte Rat wieder eingesetzt. Heinrich von Grubenhagen scheint Albrecht keine Schwierigkeiten mehr bereitet zu haben.

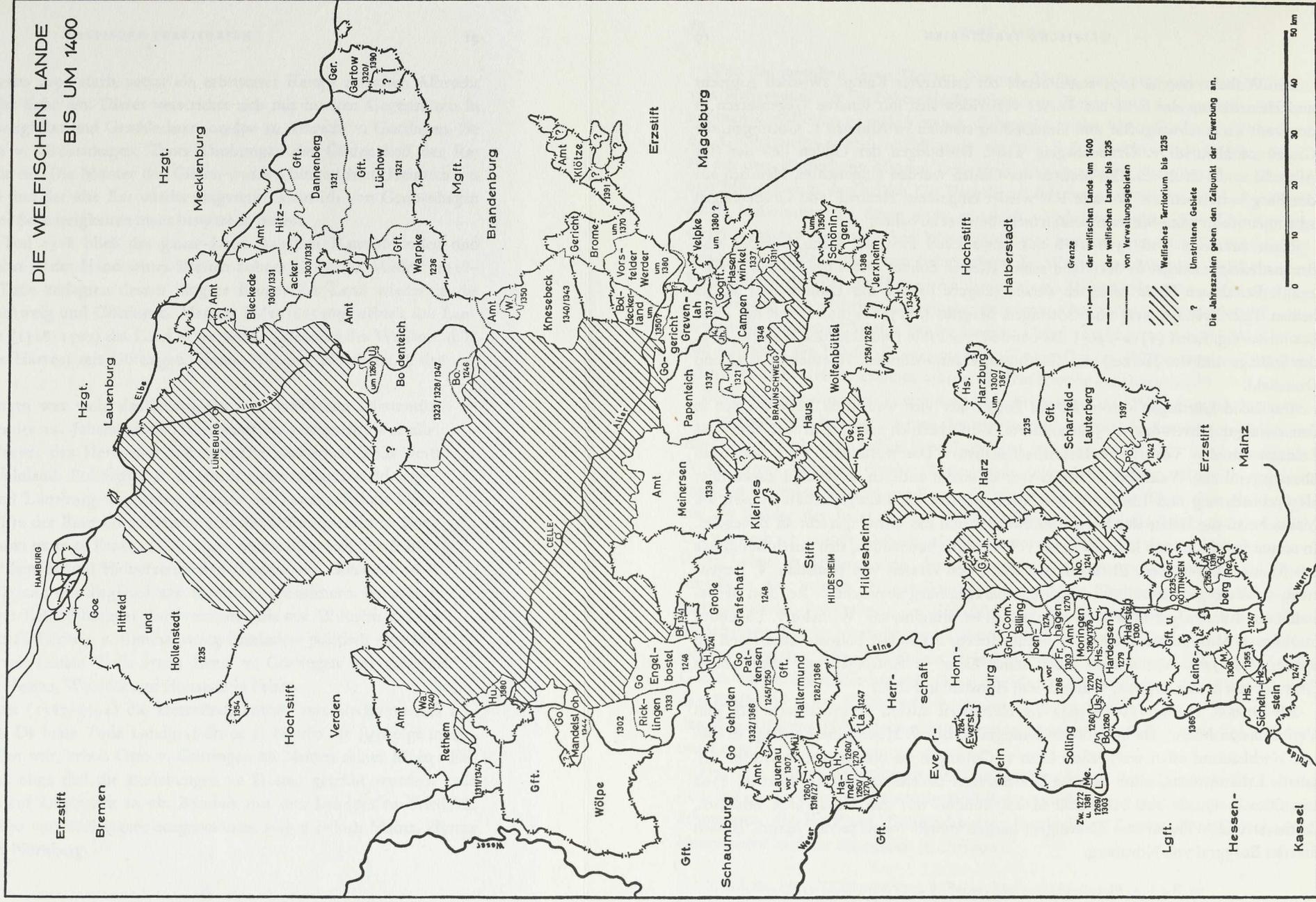
Nach Albrechts Tod 1318 blieb das ganze Land zwischen Hann.-Münden und Braunschweig zunächst in der Hand seines ältesten Sohnes Ottos des Mildes (1318–1344). Bei dessen Tode zerlegten dessen jüngere Brüder das Land wieder in die beiden Teile Braunschweig und Göttingen. Magnus I. (1318–1369) erhielt das Land Braunschweig. Ernst (1318–1367) das Land »Overwald« (»jenseits des Waldes«, d. h. des Sollings und des Harzes) mit Göttingen, Hann.-Münden, Northeim, Uslar und Dransfeld.

Das Land Göttingen war wohl das ärmste der vier welfischen Fürstentümer in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Wirtschaftlich ertragreich war allein das Leinetal um den Vorort der Herrschaft selbst.<sup>40)</sup> Die westlichen Teile bestanden überwiegend aus Waldland. Politisch war es einem anderen Kräftefeld zugeordnet als Braunschweig und Lüneburg. Im Süden grenzte die Landgrafschaft Hessen an. Mainz besaß die Hälfte der Burg Gieselwerder und das Öffnungsrecht an Bovenden. In seinen letzten Jahren hatte es Ernst v. Göttingen verstanden, sich durch Bündnisse mit Mainz, Hessen, dem Bistum Halberstadt, den Grafen von Honstein, v. Regenstein, v. Wernigerode und mit Siegfried von Homburg abzusichern. Bei dem bevorstehenden Lüneburger Erbfall hatte er durch ein Bündnis mit Wilhelm v. Lüneburg und dessen Mitregenten Ludwig v. Braunschweig zumindest politisch eine Hand im Spiele. Drei Jahre vor seinem Tode stand Ernst v. Göttingen aus unbekanntem Gründen mit Mainz, Hessen, Waldeck und Honstein in Fehde.

Als Otto d. Quade (1367–1394) die Herrschaft antrat, verschlechterte sich sein Verhältnis zu Mainz. Da beim Tode Landgraf Ottos v. Hessen die Erbfolge in diesem Nachbarland offen war, erhob Otto v. Göttingen im Namen seiner Mutter Elisabeth Erbansprüche, ohne daß die Beziehungen zu Hessen getrübt wurden. 1368 trat Otto d. Quade auf Lebenszeit in ein Bündnis mit den Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Thüringen; ausgenommen waren jedoch Mainz, Hessen und der Burggraf von Nürnberg.

40) P. EHRENFORDT, Otto der Quade, Herzog von Braunschweig zu Göttingen 1367–1394 (= Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens 29), 1913. Die Arbeit liegt den folgenden Ausführungen zu Grunde. Sie stellt nur eine – ungegliederte – unübersichtliche Materialsammlung dar.

# DIE WELFISCHEN LANDE BIS UM 1400



Zur Karte:

## Die welfischen Lande bis um 1400

- A.-Gl. = Alten-Gleichen
- A. N. = Amt Neubrück
- Bf. = Bothfeld
- Bo. 1246 = Bodenteich
- Bo. 1260 = Bodenfelde
- Com. = Cometic Billingsen
- Bill. = Cometic Billingsen
- Fr. = Fredelsloh
- G. = Gandersheim
- Ge. = Gebhardshagen
- Go = Go auf der Hamel
- a. d. H. = Hessen
- H. = Hameln
- Ha. = Hedemünden
- Hc. = Hudemühlen
- Hu. = Lauenförde
- L. = Lauenstein
- La. = Meinbrexen
- Me. = Münder
- Mü. = Northeim
- No. = Pohalde
- Pö. = Reinhausen
- Re. = Süppingenbung
- S. = Uelzen
- U. = Uslar
- W. = Wittingen
- Wa. = Walsrode

Die Jahreszahlen geben den Zeitpunkt der Erwerbung an.

0 10 20 30 40 50 km

Im gleichen Jahr begann die endlose Reihe der Fehden, die den Welfen zu einem der berühmtesten Fürsten dieser Zeit machten. Geringe Anlässe genügten, um Otto v. Göttingen eine Absage verschicken zu lassen. Er führte Fehde mit denen v. Berlepsch 1368. Anfang 1369 schloß er Sühne mit der Stadt Nordhausen und den Herren von Bodenstein. Als sich 1371 die Städte Nordhausen, Mühlhausen, Erfurt, die Grafen von Gleichen, ein Graf v. Schwarzburg, Heinrich v. Stolberg, Heinrich v. Honstein gegen Raubritter, die ihren Sitz im Hanstein hatten, verbündeten, richtete sich das Bündnis auch gegen Otto v. Göttingen. Gegen hohe Summen söhnten sich die Städte noch im gleichen Jahr mit ihm aus. Aber sofort beteiligte er sich an der Fehde des Sternerbundes gegen den Landgrafen von Hessen. Als diese Fehde Mitte 1374 erlosch, schloß sich Otto dem großen Bündnis an, das Erzbischof Adolf von Mainz gegen den Wettiner Ludwig v. Bamberg zusammenbrachte. Noch im selben Jahr 1374 muß Otto eine Fehde gegen Albrecht v. Braunschweig-Grubenhagen um die Hindenburg bei Osterode geführt haben.<sup>41)</sup>

Geradezu selbstmörderisch war die Fehde, die Otto gegen seine eigene Landeshauptstadt 1387 begann.<sup>42)</sup> Er zwang in diese Fehde nicht nur zahlreiche in seinen Diensten stehende Adlige, sondern auch geistliche und weltliche Fürsten, Adlige und Städte zwischen Rhein und Elbe. Auch die Städte der Umgebung, Uslar, Northeim, Münden, Duderstadt, Heiligenstadt, Einbeck, Gandersheim, wendeten sich gegen die Stadt. Der Handel der Hansestädte litt unter der Unsicherheit der Straße im Leinetal. Die um den Verkauf von Walkenrieder Zehnten in Rosdorf und Göttingen entbrannte Fehde endete mit der vollständigen Niederlage des Herzogs. Die Stadtburg von Göttingen wurde dem Erdboden gleichgemacht. Der Erzbischof von Mainz drängte den Herzog schließlich zum Frieden mit der Stadt. In der umfangreichen Friedensurkunde mußte Otto u. a. auf den Wiederaufbau seiner Burg verzichten. Damit war die Göttinger Linie von ihrer wichtigsten Stadt abgedrängt und auf Hardegsen und Uslar als Residenz verwiesen.

## 2. *Verfassung und Verwaltung*

Die Entscheidungen der Jahre 1180/81 sind nur langsam verwirklicht worden. Daß sich der Name »Sachsen« nur allmählich auf das neue, rechts der Elbe gelegene Herzogtum der Askanier verlagerte, dazu trug schon Heinrich d. L. bei, der sich weiter-

41) Die wieder aus zahlreichen einzelnen Fehdehandlungen bestehende Beteiligung Ottos am Lüneburger Erbfolgekrieg behandeln wir u. S. 75 ff.

42) F. WAGNER, Die Göttinger Fehde von 1387, (1922). Die Fehde gab Anlaß zu den ersten geschichtlichen Aufzeichnungen in Göttingen. In dem damals angelegten Fehdebuch schilderte der Stadtschreiber den Verlauf der Kämpfe in niederdeutscher Sprache.

hin dux nannte.<sup>43)</sup> Dies entsprach herkömmlichem Brauch; denn seit dem Salier Otto v. Kärnten behielten Reichsfürsten auch dann ihren Titel, wenn sie ihr Fürstentum nicht mehr innehatten.<sup>45)</sup> Die Gelnhäuser Urkunde nennt Heinrich nur *quondam dux Barvariae et Westfaliae* und erkennt ihm, gemäß dem Spruch von Würzburg, nur das Herzogtum über Bayern und Engern ab, nicht aber das über Sachsen. Bei den Söhnen und Enkeln des Löwen schwankt vor dem Jahre 1235 der Titel.<sup>46)</sup> Diese Unsicherheit zeigt deutlich, daß die Welfen eine »mit den sonstigen Ordnungen und Formen des Reiches schwer in Einklang zu bringende Stellung« einnahmen<sup>47)</sup> und daß Friedrich II. in der Erhebungsurkunde die Situation richtig kennzeichnete. Des Löwen Sohn Heinrich verwendete neben dem Titel eines Pfalzgrafen bei Rhein den eines Herzogs von Sachsen. Sein jüngster Bruder Wilhelm (v. Lüneburg) nannte sich 1200 einmal *dux de Luneborch*, sonst aber *Willehelmus de Luneburg*, ließ aber in zwei Urkunden in diesen bloßen Herkunftsnamen die herzogliche Abstammung durch den Zusatz *filius domini Heinrichi ducis Saxonie* einfließen. Die Unsicherheit gegenüber der welfischen Herrschaft findet ihren Ausdruck in der Verwendung des neutralen *princeps* durch die kaiserliche Kanzlei. Innocenz III. erwähnt einmal die Fürbitte *nobilis viri Wilhelmi de Luneburg filii quondam Bavarie et Saxonie ducis Henrici*.<sup>48)</sup> Wilhelms Sohn Otto d. Kind bezeichnete sich 1215–25 als *dominus de Luneborch*, 1225/26 als *dux de Luneborch* und 1226–1235 als *dux de Brunswic*.<sup>49)</sup> Die Reichskanzlei, die päpstliche, die dänische, die englische und einige kleinere Kanzleien bedienten sich – mit einigen Ausnahmen – seit 1226 des Titels *dux de Luneborch* bzw. *Brunswic*. Daraus geht hervor, daß die Erhebung zum Herzogtum 1235 nur der unumgängliche formale Abschluß eines längst allgemein anerkannten Sachverhaltes war und den Vorstellungen Ottos v. Braunschweig entsprach. Friedrich II. hat also genau wie mit den Fürstengesetzen von 1220 und 1232 nur einen bereits bestehenden Rechtszustand bestätigt. Die Verbindung des Herzogs-

43) In drei im Original erhaltenen Urkunden (Jordan Nrr. 119, 120, 129 von 1188 und 1194) nennt sich Heinrich *dux*. Die nur abschriftlich überlieferten Urkunden Jordan Nr. 118 von 118(6) (*Heinricus dei gratia dux Bavarie et Saxonie*), Nr. 125 (vor 1190?) und Nr. 130 (1194 April?) (*H. dux Saxonie*) können nicht als zuverlässige Aussagen über die Formulierung des Titels gelten.

44–45) H. WERLE, Titelherzogtum und Herzogsherrschaft. In: ZRG GA 73, 1956, S. 225 ff. Über (Stammes-) Herzöge – Teilherzöge – Titelherzöge vgl. ebenda S. 298 f.

46) L. v. HEINEMANN (wie Anm. 19), S. 300, ermittelte unter 132 Urkunden Heinrichs v. d. Pfalz 117 mit dem Titel *dux Saxonie et comes palatinus Rheni*, 11 als *dux et comes palatinus Rheni* und 3 als *comes palatinus Rheni*.

47) F. BUSCH, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg im 13. Jahrhundert. I. T. bis zum Tode Ottos des Kindes (1200–1252), 1921, S. 4.

48) Ebenda S. 4 f.

49) Ebenda S. 37, mit Belegen.

titels mit einer Residenz war eine rechtsterminologische Neuerung<sup>50)</sup>, war aber im Sprachgebrauch bereits bekannt; so spricht schon der *Annalista Saxo* zu 1002, 1037 und 1059 vom *dux de Luiniborch*<sup>51)</sup>.

Dem Dichter der Braunschweigischen Reimchronik fiel der neue Titel auf, und er bemerkte, daß Heinrich d. L. sich Herzog von Bayern und von Sachsen, aber nicht von Braunschweig genannt habe; obwohl er und seine Kinder Herzöge von Braunschweig waren, habe man diesen Titel weder in Urkunden noch in Siegeln verwendet (V. 7594–7608).<sup>52)</sup>

Bernhard I. von Sachsen hat sich 1180 korrekt verhalten und zunächst nur den Titel übernommen, der Heinrich d. L. in der Gelnhäuser Urkunde aberkannt worden war. Bis zum Reichstag von Erfurt nannte er sich *dux Westfalie et Angrie*. Erst unter seinen Nachfolgern bildete sich der Titel *dux Saxonie, Westfalie et Angrie* heraus. Zwei Monate nach der Schlacht von Bornhöved nannte sich Albrecht I., der bis dahin nur den Titel *dux Saxonie* geführt hatte, *dux Saxonie et Westfalie et dominus Nordalbingie*.<sup>53)</sup>

Aber genau wie das wittelsbachische Herzogtum Bayern hatte das welfische Herzogtum Braunschweig keinen Anteil am obersten Fürstenrecht, der deutschen Königswahl. Die Ausübung der Reichsvogtei über Lübeck und Goslar war wohl eine hohe Aufgabe innerhalb des Reiches, aber nicht an den herzoglichen Rang gebunden. Auch die Übertragung der Reichsverweserschaft auf Heinrich v. d. Pfalz 1219 bedeutete keine Auszeichnung besonderer Art.

Daß die Welfen nicht mehr zu den Königswählern zählen sollten, hat sich offenbar nicht sofort durchgesetzt. Zwar sagen die Quellen nichts über eine Beteiligung Albrechts von Braunschweig an der von niedersächsischen Städten geforderten Nachwahl in Braunschweig 1252<sup>54)</sup>, aber daß eine irgendwie geartete Beteiligung des Herzogs an der Wahl eines neuen Königs nach dem Tode Wilhelms v. Holland in der

50) Vorangegangen war die Erhebung der Grafschaft Hennegau zur Markgrafschaft Namur und die Erhebung der Grafen von Ronsberg zu Markgrafen (1182).

51) SS VI, S. 648, 687, 692.

52) MG Dt. Chron. II.

53) K. BOEDLER, Die Gewalt der askanischen Herzöge in Westfalen und Engern bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, Phil. Diss. Halle 1912, S. 16.

54) W. OHNSORGE, Die Herzöge von Braunschweig und die sächsische Pfalzgrafenwürde in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Zur Frage des sächsischen Geltungsanspruches der Welfen gegenüber den askanischen Herzögen von Sachsen. In: Niedersächs. Jb. 31, 1959, S. 158 ff. – Monumenta Erphesf., hg. v. O. HOLDER-EGGER, S. 110, 264, 452 (zu 1254). Dort ist allerdings davon die Rede, daß die Magnaten »dieses Landes (Sachsen)« an der Wahl beteiligt waren. – H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl bis zur Goldenen Bulle, 2. Aufl. 1944, S. 186 ff. – K. ZEUMER, Die böhmische und die bayerische Kur im 13. Jahrhundert. In: HZ 94, 1905, S. 211 f.

Vorstellung mancher Städte lebendig war, geht aus einem Schreiben Albrechts<sup>55)</sup> hervor, das dieser 1256 an eine große Zahl rheinischer Bischofs-, Reichs- und andere Städte versandte. Seine Beteiligung an Wahlverhandlungen in Würzburg zusammen mit Otto von Brandenburg und Albrecht von Sachsen zeigt, daß die beiden Askanier ihn jedenfalls von diesem Geschäft entweder nicht ausschließen konnten oder nicht ausschließen wollten.

Wie K. A. Eckhardt nachgewiesen hat, hat sich Eike von Reggow im Sachsenspiegel und in der Weltchronik als Anhänger Albrechts I. von Sachsen gezeigt.<sup>56)</sup> Dagegen hat der Verfasser der »Vorrede von der Herren Geburt« den Herzog aus askanischem Haus nicht genannt; über die Welfen sagt er: »Der von Braunschweig, der von Lüneburg . . . . . diese sind alle Schwaben . . . . . Der Herzog von Lüneburg und sein Geschlecht sind geborene Sachsen.« Zu den sieben Fahnlehen im Lande Sachsen rechnet Eike von Reggow (III, 62) das Herzogtum und die Pfalzgrafschaft Sachsen, die Mark Brandenburg, die Landgrafschaft Thüringen, die Marken Meißen und Lausitz und die Grafschaft Aschersleben. In der Kirchenorganisation umschreibt er Sachsen mit den Erzbistümern Magdeburg und Bremen mit ihren Suffraganen, durch die mainzischen Bistümer Halberstadt, Hildesheim, Verden und Paderborn und die kölnischen Bistümer Osnabrück, Minden und Münster. Aus der Aufzählung der Fahnlehen geht hervor, wie sich in der Vorstellung des Ostfalen Eike der Begriff Sachsen bereits damals nach Osten und elbaufwärts verlagerte.

Man darf es wohl als einen Versuch, zwischen dem Welfen und dem Askanier Spannungen zu mindern und auszugleichen, betrachten, wenn 1277 König Rudolf Herzog Albrecht II. von Sachsen und Herzog Albrecht von Braunschweig mit der Wahrnehmung der Reichsrechte in den Reichsstädten Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen und der Aufsicht über das Reichsgut in Sachsen, Thüringen und Slawien betraute.<sup>57)</sup> Hier war unter »Sachsen« unzweifelhaft auch das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg mit zu verstehen.

Beide sollten in den genannten Ländern und Provinzen im Namen des Königs Gerichtsgewalt ausüben. Man wird die Beteiligung des Welfen an einem herzoglichen Auftrag gemeinsam mit dem Askanier nicht übersehen dürfen. Dagegen war 1296 Otto IV. von Brandenburg Landfriedensrichter für Sachsen, und Gerlach von Breuberg bekleidete das gleiche Amt für Thüringen.<sup>58)</sup>

55) MG Const. II, Nr. 428, S. 588: . . . nos . . . et alios principes ad concordem Romani regis electionem tam sollicitè commonere curastis . . .

56) K. A. ECKHARDT, Rechtsbücherstudien (II: Die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und der sächsischen Weltchronik). In: Abhh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl. NF XXIII, 2, 1931, S. 8 ff.

57) BÖHMER-REDLICH Nr. 866.

58) OHNSORGE (wie Anm. 54), 148.

Otto von Brandenburg, Heinrich und Albrecht von Braunschweig und Otto von Braunschweig und Lüneburg waren 1302 *pacis generalis iurati in Saxonia*.<sup>59)</sup> Man verstand unter dem Landfriedensbereich Sachsen also mindestens wesentliche Teile des alten welfischen Herzogtums links der Elbe, um es ganz vorsichtig auszudrücken, jedenfalls nicht allein das askanische rechtseibische Herzogtum. Gleichzeitig finden sich Hinweise für eine Trennung von Niedersachsen und Obersachsen. 1262 werden in einer Urkunde von Herzog Albrechts I. von Sachsen Witwe Helene, der Schwester Albrechts und Johanns von Braunschweig, der Erzbischof von Magdeburg »und andere Edle in Obersachsen« (*alii nobiles in superioribus partibus Saxonie*) genannt.<sup>60)</sup> Weiter tritt die Trennung in einer unechten Urkunde von 1312 und einer echten von 1354 entgegen.<sup>61)</sup>

Zu einer Verschiebung des Begriffs Sachsen nach Obersachsen trug wohl mit das Interesse der Welfen, Askanier und Wettiner an der Pfalzgrafschaft Sachsen bei. Ausgerechnet der Herzog Heinrich Mirabilis aus der unbedeutenden welfischen Linie Grubenhagen führte 1320 ein Rücksiegel mit dem Reichsadler und der zugehörigen Legende: *S. dei gr(aci)a Heinrichi principis palatinatu(s Saxon)ie*.<sup>62)</sup> In der Intitulatio dieser Urkunde bezeichnete sich der Siegelführer als *Nos Henricus princeps et dux Brunswicensis comesque palatinus Saxonie*. Ohnsorge glaubt, in der Siegellegende wettinische Siegel als Vorbild erkennen zu können, und ist der Auffassung, Heinrich d. Wunderliche habe diese Siegel kurz nach dem Tode Heinrichs II. von Brandenburg eilig anfertigen lassen, um seine Erbrechte zu Ausdruck zu bringen. Ludwig d. B. belehnte ihn am 27. September 1320 mit der Pfalz Sachsen.<sup>63)</sup>

Das Ausgreifen Heinrichs v. Grubenhagen nach der Pfalzgrafschaft Sachsen, auf die er vermöge seiner Ehe mit Agnes, der Tochter Albrechts des Entarteten von Thüringen, Anspruch erhob, ist an sich ein ganz normaler Vorgang fürstlicher Erbpolitik, sie zog aber eine schrittweise Veränderung des Titels Heinrichs nach sich. Dadurch gewinnt sie eine weiterreichende Bedeutung. Heinrich hatte schon in der zitierten Legende den einfachen *comes palatinus* durch den anspruchsvolleren, selbst gebastelten *princeps palatinus Saxonie* ersetzt. In einem zweiten Siegel von 1321 und 1322 beförderte er den aus der Pfalzgrafenwürde abgeleiteten Anspruch auf Sachsen – in Konkurrenz zu den Askaniern – an die Spitze seines Titels, trennte *Saxonie* von *palatinus* und plazierte *Saxonie* in Verbindung mit dem hier farblosen *princeps* vor *dux Brunswicensis*. + *Dei gracia S-(igillum) heinrici p(ri)ncipis Saxo(n)ie et ducis Brunswicen(sis) quoque et Palatini, p(rim)oge(n)iti Al(berti) ducis, qui*

59) MG Const. IV, Nr. 144, S. 117.

60) SUD. I, Nr. 55, S. 37. – OHNSORGE (wie Anm. 54), S. 155.

61) G. SCHNATH, Niedersachsen und Hannover, 4. Aufl. 1964, S. 19 ff.

62) OHNSORGE (wie Anm. 54), S. 134.

63) G. WINTER, Reg. d. Markgr. v. Brandenburg, Nr. 2837.

MCCLXXIX anno obiit.<sup>64)</sup> Nicht nur in dieser Siegelumschrift, sondern auch in mehreren Intitulationes hat Heinrich die Titelbildung *princeps Saxonie* vorgenommen. Wenn Friedrich II. 1235 Albrecht zum *dux et princeps* von Braunschweig machte, so wurde dieses *princeps* in Verbindung mit dem aus der Pfalzgrafenwürde abgetrennten Saxonie fast zu einem *dux Saxonie*. Durch die Verwendung des Wortes *princeps* statt des erstrebten *dux* blieb Heinrich noch in der Grenze des rechtlich Erlaubten.

Die Ansprüche und Hoffnungen der Welfen erlitten den schwersten Rückschlag, als Karl IV. 1355 den Askaniern die Nachfolge im Fürstentum Lüneburg zusicherte (s. u. S. 60). Ein Jahr später schaltete er den Anspruch der Welfen auf das Herzogtum Sachsen völlig aus, als er den Askaniern die Kurstimme für Sachsen und das Reichsvikariat im Gebiet des sächsischen Rechts verlieh.<sup>65)</sup>

Offensichtlich waren die Welfen durch diesen nicht mehr revidierbaren Verlust ihrer Vormachtstellung tief getroffen. Sie antworteten wieder, und zwar abermals zuerst ein Mitglied der Linie Grubenhagen, mit einer heraldisch-sphragistischen Demonstration. 1361 führten die Brüder Albrecht II. und Johann von Braunschweig-Grubenhagen das Sachsenroß im Siegelfeld, 1362 folgte Otto d. Quade von Göttingen, 1369 Magnus II. von Braunschweig; es erübrigt sich, weitere Zeugnisse aufzuführen. »Es war ein bewußter Rückgriff auf altsächsische Vorstellungen und Überlieferungen, der die Herzöge veranlaßte, das weiße Roß als vermeintliches Sinnbild des alten Sachsenstammes in ihr Wappen aufzunehmen . . . Wer das Roß in den Schild setzte, betonte seine besondere Stellung im Raume dieses alten Herzogtums.«<sup>66)</sup> Wahrscheinlich ist im Sachsenroß das Bewußtsein einer alten Stammestradiation eine Verbindung mit den Anspruch auf das Marschallamt, dessen Inhaber die Fürsorge für die Pferde oblag, eingegangen.<sup>67)</sup> Man hat es, wie G. Schnath wohl mit Recht vermutet, bei dem Austausch des welfischen Löwen gegen das Sachsenroß mit einem ähnlichen Protest gegen die Goldene Bulle zu tun wie beim Privilegium maius Rudolfs IV. von Österreich (s. u. S. 442 f.).

Gobelinus Person hat um 1400 Hengist und Horsa als königliche Pferde gedeutet. Heinrich v. Herford führte das Sachsenroß auf Widukind zurück. Karl IV. waren diese altsächsischen Traditionen vertraut. 1377 hat er bekanntlich das Grab Widukinds in Enger besucht, die Grabplatte (ca. 1000) wiederherstellen und mit dem königlichen Wappen versehen lassen. Ob der Kaiser damit auch symbolisch welfische Ansprüche eliminieren wollte oder ob man dies in die Reihe seiner Reminiszenzen an Karl d. Gr. zu stellen hat, muß offen bleiben.

64) OHNSORGE (wie Anm. 54), S. 136 ff.

65) Vgl. u. S. 60 f.

66) G. SCHNATH, Das Sachsenroß. Entstehung und Bedeutung des niedersächsischen Landeswappens (= Schriftenreihe der Landeszentrale für Heimatdienst in Niedersachsen, R. B, H. 6), 2. Aufl. 1961, S. 44 ff. Hier auch S. 44-48 weiteres über den welfisch-askanischen Konflikt!

67) Vgl. dazu OHNSORGE (wie Anm. 54), S. 173.

Die Betonung des Begriffes »Sachsen« durch die Welfen richtete sich nicht nur gegen das sich abzeichnende Obersachsen, sondern auch gegen das sich immer stärker als Besonderheit betonende Westfalen. Es war das Merkwürdige, daß sowohl in der juristischen Formulierung – der Urkunde von Gelnhausen – als auch bei den Schriftstellern, also im Bewußtsein der Zeitgenossen, im 12. Jahrhundert, die Verfassungsvorstellung, daß Sachsen der über Westfalen, Engern und Ostfalen übergreifende Begriff sei, verdrängt wurde und Westfalen und Engern als eigener Dukat verstanden wurden, oder: auch nach der Abspaltung aus dem »Gesamtdukat« Sachsen blieben die Teile Westfalen und Engern »Territorien« mit herzoglichen Rechten oder herzoglicher Qualität. Wenn auch Bernhard I. zunächst den Titel eines Herzogs von Westfalen und Engern annahm, wie es ihm durch die Gelnhäuser Urkunde zukam, so haben die Askanier doch keine herzoglichen Rechte links der Weser ausgeübt.<sup>68)</sup> Sie besaßen in den Diözesen Minden und Verden nur ererbte brunonische Allode. Es war das Paradoxe, daß weder die kölnische pars noch die askanische der Gelnhäuser Urkunde, sondern die Hochstifter Münster, Osnabrück, Paderborn und Minden und die Grafen und Herren von Oldenburg, Hoya, Diepholz, Lippe, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen, Bentheim – um nur einige zu nennen – dieses neue Westfalen bildeten. Gerade das verfassungsrechtlich »echte« kölnische Herzogtum Westfalen, das als territoriale Spitze des rheinischen Kurfürstentums hereintragte, wurde in dem größeren Westfalen, das einer hegemonialen Territorialmacht entbehrte, gelegentlich als Fremdkörper empfunden.

Das neue Westfalen zeichnete sich auf kirchlichem Gebiet durch »Vereinbarungen in Disziplinarfragen« zwischen den kölnischen Bistümern Münster, Minden und Osnabrück und dem mainzischen Paderborn im 13. Jahrhundert ab.<sup>69)</sup> Am stärksten erkannte Westfalen seine Eigenart auf dem Gebiet des Rechts. Das Vemerecht wurde im 14. Jahrhundert zum Exponenten westfälischen Rechtsverständnisses.<sup>70)</sup> Karl IV. bezog die Freigerichte in den Landfrieden von 1377 ein, eben in dem Jahr, als er Widukind huldigte, und Freistühle jenseits der Weser, im hildesheimischen Gebiet wurden aufgehoben, »weil solche nur in den Herzogtümern des Landes ›Westfalen‹ von alters her gebräuchlich seien.«<sup>71)</sup> Mit der Verbreitung der Freistühle deckte sich gegen die Weser hin die Ausstrahlung der großen westfälischen Stadtrechtsfamilien von Dortmund, Soest und Paderborn. Innerhalb dieses Raumes haben

68) Das weist im einzelnen nach K. BOEDLER, Die Gewalt der askanischen Herzöge in Westfalen und Engern bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, Phil. Diss. Halle 1912.

69) H. AUBIN, Die geschichtliche Entwicklung. In: Der Raum Westfalen Bd. I, 1931, S. 13 ff.; auch zum folgenden benutzt. Über Veme, Städte, Hanse, Bündnisse und Landfrieden wird außerdem ausführlich in Bd. 2, 1. T., gehandelt.

70) Vgl. zu den folgenden Ausführungen die Karten 4–8 (Veme, Stadtrechte, Bündnispolitik, Landfrieden 1385, Hanse) in: Der Raum Westfalen I.

71) H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, 1966, S. 237 ff.

sich die Städte, die sich seit dem 13. Jahrhundert als »Städte Westfalens« verstanden, immer wieder zu Städtebünden zusammengeschlossen. Auch in den Bündnissen, die Städte und Territorialherren schlossen, stellte sich Westfalen als ein eigenes »Gebiet ohne territoriale Eigenschaften«, als historischer Raum nach modernem Sprachgebrauch dar. Keines der zahlreichen Landfriedensbündnisse, die zwischen 1298 und 1385, dem Jahr des Zweiten Westfälischen Landfriedens, geschlossen wurden, reichte im Osten über die Weser. Mit dem Bereich der Städte westfälischen Rechts stimmte das westfälische Quartier der Hanse weitgehend überein. Im Osten setzte es sich an der Weser gegen das sächsische Drittel der Hanse ab.

Der Entwurf Albrechts II. zur Reichsreform (1438)<sup>72)</sup> faßte zum dritten Reichskreis an rechtsrheinischen Gewalten – die linksrheinischen interessieren hier nicht – Köln, Münster und Paderborn zusammen, respektierte also die Entwicklung seit Gelnhausen. Der vierte Reichskreis zeigt dies ebenfalls. Er stimmte weitgehend mit dem vom Sachsenspiegel angedeuteten Raum sächsischen Rechts überein, was um so verständlicher ist, als die Wettiner inzwischen Herzöge von Sachsen geworden waren und damit der ganze mittlere Lauf der Elbe von einer Dynastie beherrscht wurde. Der vierte Reichskreis sollte umfassen und hat seit 1500 umfaßt: die Erzbischöfe von Bremen und Magdeburg, die Bischöfe von Merseburg, Naumburg, Meißen, Hildesheim, Halberstadt, Brandenburg, Havelberg, alle Herzöge von Braunschweig und die Landgrafen von Thüringen. Die Trennung von Westfalen und Sachsen und zugleich die Erweiterung des Begriffes Sachsen elbeaufwärts war nun reichsrechtlich festgelegt.

Die verschiedenen Ausprägungen westfälischer Eigenart haben sich auch literarisch niedergeschlagen. Die Dreiteilung Sachsens in Westfalen, Engern und Ostfalen, welche die Überlieferung des 9. und 10. Jahrhunderts kannte, verschob sich seit Anfang des 12. Jahrhunderts (Vita des hl. Altmann).<sup>73)</sup> Engern verschwindet aus der Überlieferung. Caesarius v. Heisterbach sagt, Heinrich d. L. habe die Herzogtümer Sachsen, Bayern und Westfalen verloren. Auch in den an dieser Stelle etwa zeitgleichen Pegauer Annalen ist zu 1180 von je einem ducatus Sachsen und Westfalen die Rede, welche die Weser trennt. Eine genauere Umschreibung Sachsens bringt um 1240 der ortskundige Engländer Bartholomaeus Angelicus. Auch für ihn war die Weser die östliche Grenze Westfalens. Diese Auffassung ist nun durchweg während des 14. und des 15. Jahrhunderts anzutreffen. Der Kölner Kartäuser Werner Role-

72) RTA XIII, 2, Nr. 223. – P. CASSER, Der niederrheinisch-westfälische Reichskreis (1500–1806). In: Der Raum Westfalen II, 2. T., 1934, S. 35 ff. – A. NEUKIRCH, Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung bis 1542 (= Quellen und Darstellungen aus d. Gesch. d. Reformationsjahrs 10), 1909, S. 18 ff.

73) Vgl. dazu P. CASSER, Der Raum Westfalen in der Literatur des 13. bis 20. Jahrhunderts. In: Der Raum Westfalen Bd. II, 2. T. 1934, S. 3 ff., wo sich die Nachweise finden.

vindk, ein Westfale, hat im ersten Buch über Westfalen seine Heimat programmatisch als das alte Sachsen (*De laude veteris Saxoniae nunc Westphaliae dictae*) angesprochen und seine Grenzen vornehmlich mit Hilfe der anstoßenden Territorien, seine Fläche mit Hilfe der umschlossenen Territorien angegeben.

Rechtsverhältnisse und damit in Wechselwirkung stehendes Selbstbewußtsein haben zwischen der Mitte des 12. Jahrhunderts und dem Ende des 14. Jahrhunderts den Oberbegriff vollständig abgestoßen und Westfalen als selbständige Größe neben den welfischen Territorien hervortreten lassen. Das historische Bewußtsein der Bewohner der Altlandschaft Sachsen rechts der Weser war zu stark, als daß das politisch vorwaltende Herzogtum Braunschweig den Namen des Vorortes über das ältere, verkürzte Sachsen hätte lagern können. Außerdem hätten die einzelnen welfischen Linien an dem Austausch des Namens Sachsen gegen Braunschweig kein Interesse gehabt. Zum Vergleich sei darauf verwiesen, daß der Vorort Namur – wohl mangels eines älteren Substrates – und die auf Neusiedelboden gelegenen Vororte Brandenburg und Meißen zwei Reichsfürstentümer bezeichnen konnten, und Meißen war dann, wenn auch langsam, austauschbar gegen »(Ober)sachsen«.<sup>74)</sup>

Konnten die Welfen als die unbestrittene territoriale Vormacht im westlichen Teil Ostfalens auch die Tradition des alten Gesamtsachsens auf sich vereinigen, so scheiterte ihre Einigungspolitik, wenn sie von ihnen betrieben wurde, an Hildesheim, und die kleineren Territorien konnten, wie gezeigt wurde, nur nach und nach angegliedert werden. Über die 1260 auch von den Welfen anerkannte Weserlinie, an der ihnen nur unabhängige, aber unter dem undefinierbaren Begriff »Westfalen« verbundene Mächte gegenüberstanden, haben die Welfen nur gelegentlich während des 14. Jahrhunderts hinübergegriffen.<sup>75)</sup>

Der Graf von Hoya leistete 1302 für Drakenburg Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg Lehensfolge. Der Welfe nahm im selben Jahre Schaumburg, Oldenburg, Hoya, Bruchhausen und Diepholz in seine Sühne mit den Grafen von Wunstorf auf. Die Grafen von Hoya gingen 1340 mit Otto und Wilhelm v. Braunschweig-Lüneburg ein Dienstverhältnis ein. Ein solches begründete 1356 mit Wilhelm auch Graf Heinrich von Oldenburg-Neubruchhausen. Im Lüneburger Erbfolgekrieg standen die Grafen von Hoya zunächst auf seiten der Linie Braunschweig, seit 1383/84 jedoch bei Sachsen-Lauenburg. Mehrfach versuchten die Welfen, das Hochstift Minden an sich zu fesseln. Dagegen hat sich die Stadt Minden 1370 mit den Städten Hannover, Goslar, Hildesheim, Hameln und Einbeck zusammengetan und 1382 die Hilfe des Herzogs von Sachsen gesucht.

74) Herzog Albrecht (v. Sachsen) wurde einmal als *dux de Bernburg* von der Reichskanzlei bezeichnet; BF 1024; BOEDLER (wie Anm. 68), S. 22.

75) G. PFEIFFER, Die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein im späten Mittelalter. In: Der Raum Westfalen II, 1. T., 1955, S. 107 ff.; auch zum folgenden zu vergleichen.

Nachdem wir das Verhältnis der Welfen zur geschichtlichen Tradition des sächsischen Stammes aufgezeigt haben, wenden wir uns nun der Verfassung und Verwaltung ihrer Länder zu; zunächst der Frage der Hauptstadt bzw. der *Residenz*. Die Vorstellung von einer Hauptstadt eines Territorialstaates hat im hochmittelalterlichen Reich kein Fürst so stark zum Ausdruck gebracht wie Heinrich d. L. mit der Dreiheit von Pfalz Dankwarderode, Blasiusstift und Löwendenkmal.<sup>76)</sup> Das symbolfreudige Mittelalter wußte Auffassungen in vielerlei Bildern darzustellen, aber hier in Braunschweig hatte ein Landesherr in der ersten Freiplastik des Mittelalters der Idee seiner Herrschaft im Angesicht von Pfalz und Kirche ein Zeichen, ein ganz einzigartiges, gesetzt.<sup>77)</sup> Albrecht d. Gr. konnte die Stellung dieser Residenzkirche noch verbessern, als er 1264 von Alexander IV. ihre Exemtion – zusammen mit der des Stiftes St. Cyriakus – erlangte.<sup>78)</sup> Damit war sie, die genau auf der Grenze der Diözesen Hildesheim und Halberstadt lag, dem Einfluß der Bischöfe von Hildesheim, zu denen aus territorialpolitischen Gründen ein gespanntes Verhältnis bestand, entzogen.

Das Blasius-Stift kann in verschiedener Hinsicht als das geistige Zentrum des Herzogtums bezeichnet werden. Es gilt als Entstehungsort der s. Blasii Brunsvicensium maiorum fragmenta, die bis zum Jahre 1173 erhalten sind.<sup>79)</sup> Später beruft sich der Braunschweiger Reimchronist mehrfach auf »*der vürsten scriptt van Brunswich*«, von der ein Fragment wieder aufgefunden worden ist. Das Bruchstück läßt erkennen, daß der Verfasser nicht Familiengeschichte der Welfen, sondern »Landesgeschichte« geben will. Braunschweig wird herausgehoben.

Aus der nur als Bruchstück erhaltenen Chronica principum Brunsvicensium hat kurz nach 1291 ein Kanoniker von St. Blasien die Cronica ducum de Brunswick exzerpiert. Um die gleiche Zeit dichtete ein unbekannter Autor die Braunschweigische Reimchronik (ca. 1279–1292).<sup>80)</sup> Die Chronik, die vermutlich der herzoglichen Familie für die Unterrichtung in ihrer Geschichte diente, spiegelt die ethischen Werte des Rittertums,<sup>81)</sup> sie will auch Ritter- und Fürstenspiegel sein, aber der Ver-

76) K. JORDAN u. M. GOSEBRUCH, 800 Jahre Braunschweiger Burglöwe. 1166–1966 (= Braunschweiger Werkstücke Bd. 38), 1967.

77) Der Braunschweigische Reimchronist (V. 2872–2904) nennt die von Heinrich d. L. errichteten Bau- und Kunstwerke: Palas, Georgskapelle, Löwen und siebenarmigen Leuchter.

78) E. DÖLL, Die Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus zu Braunschweig (= Braunschweiger Werkstücke Bd. 36), 1967, S. 83 ff.

79) Zusammenfassend mit weiterführender Literatur H. PATZE, Adel und Stifterchronik. In: *Bll. dt. LG* 101, 1965, S. 101 ff.

80) MG Deutsche Chron. II, S. 430–574. – Es sei auch verwiesen auf »Reinfried v. Braunschweig«, ein um 1300 entstandenes Heldengedicht über Heinrich d. L.: Reinfried von Braunschweig, hg. v. K. BARTSCH (= *Bibl. d. Lit. Ver. in Stuttgart* 109), 1871; vgl. hierzu SCHNATH, Sachsenroß (wie Anm. 66), S. 47.

81) W. HERDERHORST, Die Braunschweigische Reimchronik als ritterlich-höfische Geschichtsdichtung. In: *Niedersächs. Jb.* 37, 1965, S. 1–34.

fasser kennt und beschreibt die Residenz Braunschweig. Das Fürstenhaus hat seinen Sitz in der vom Bürgertum geprägten Kaufmannsstadt. Gerade diese topographische Verschmelzung von adliger Landesherrschaft und bürgerlicher Welt zur Residenz ist im 14. Jahrhundert fast allen welfischen Linien zum Verhängnis geworden. Zwar war hier der »Hauptstadt«-Gedanke so stark ausgeprägt wie in keinem anderen Territorium des Reiches, Prag, für das andere Maßstäbe gelten, ausgenommen. Die Stadt hatte dem Herzogtum den Namen geben können, sie war gemeinsamer Besitz aller Linien, als sich das Haus geteilt hatte. Aber eben die bisweilen abgrundtiefe Feindschaft der einzelnen Linien verschaffte der Stadt politischen Spielraum, der es ihr gestattete, die zerstrittenen Fürsten gegeneinander auszuspielen. Das Bürgertum der Fünf-Weichbilder-Stadt gewann so viel politische Gewalt, daß sich Heinrich Mirabilis (später »v. Grubenhagen«) 1283 im nahen, wirtschaftlich bedeutungslosen Wolfenbüttel eine Residenzburg erbaute.<sup>82)</sup> Bürgerliches Denken und adelige Herrschaft gerieten in ein Spannungsverhältnis. Wenn die Herzöge der Braunschweiger Linie auch nach Wolfenbüttel auswichen, so gaben sie die alte Residenz noch nicht völlig auf. Die Vornahme so wichtiger Handlungen wie der Belehnung bei Herrschaftswechsel in Braunschweig (s. u. S. 33) betonte den Rang der alten Metropole immer wieder.

Zu schrillerem Mißklang als in Braunschweig kam es in Lüneburg. Wilhelm von Lüneburg hatte es verstanden, sich mit seiner »Hauptstadt« und ihrem Bürgertum, von dessen Geld er abhing, zu arrangieren. Aber die Stadt benutzte die Unruhe des Erbfolgekrieges, um 1371 die Burg auf dem Kalkberg zu zerstören und den bürgerfeindlichen Herzog Magnus aus der Stadt hinauszuerwerfen.

Seit 1378 faßten die Lüneburger Herzöge in dem wirtschaftlich ebenfalls unbedeutenden Celle als neuer Residenz Fuß. Erst 1637 hat wieder ein Landesherr, Herzog Georg, Lüneburg betreten.<sup>83)</sup>

Gerade am Verlust dieser beiden welfischen Residenzen kann man die souveränitätsmindernde Wirkung der Städtebünde beobachten. Die Hanse hat zwar weder in Braunschweig noch in Lüneburg politisch und militärisch eingegriffen, im Gegenteil, in Lüneburg hatten die Askanier, also hoher Adel, die Bürger zur Zerstörung der Burg aufgerufen, aber man geht wohl nicht fehl in der Vermutung, daß bürgerliches Freiheitsbewußtsein und wirtschaftliche, im Bündnis begründete Macht den Antrieb zur Selbstbefreiung geliefert haben.

Es war kaum ein Zufall, daß Hannover 1371 zunächst zögerte und erst auf Drängen von Lüneburg die Stadtburg Lauenrode zerstörte. Die Stadt war politisch mehr

82) P. J. MEIER, Untersuchungen zur Geschichte der Stadt Wolfenbüttel. In: Jb. d. Braunschweig. Gesch. ver. 1, 1902, u. 2, 1903.

83) W. REINECKE, Geschichte der Stadt Lüneburg, 2. Bd.

auf sich selbst angewiesen als Lüneburg. Aber auch hier mußten die Welfen vor dem freiheitsbewußten Bürgertum auf die unbedeutende, gleich Hannover, auf hildesheimischem Gebiet gelegenen Burg Calenberg ausweichen, die nun der Verwaltungsmittelpunkt zwischen Deister und Leine wurde.

Nochmals ist daran zu erinnern, daß auch Otto d. Quade 1387 seine Residenz Göttingen aufgeben und nach dem abgelegenen Hardegsen ausweichen mußte. Von fünf welfischen Linien haben vier während des 14. Jhs. ihre Residenz wegen Konflikten mit der Bürgerschaft verlassen müssen. Eine ähnlich betrübliche Bilanz für das Verhältnis Landesherrn-Bürgertum findet man in anderen Territorien des Reiches nicht. Den Wettinern ist solch eine Behandlung nicht widerfahren; die Grafen von Flandern hatten schon im 12. Jh. ihren Ausgleich mit der Welt des Bürgertums in ihren verschiedenen Aspekten vollzogen.

Die Residenzen oder vielleicht besser: Residenzburgen sind im Laufe des 14. Jhs. die bevorzugten Aufenthaltsorte der Landesherrn und ihrer Familie geworden. Es müßte geklärt werden, weshalb die Landesherrn bisweilen den Aufenthaltsort wechselten. Taten sie es, um durch den Ortswechsel ihres Hofes die Lasten gleichmäßig auf das Land zu verteilen, oder reisten sie gezielt, weil ihre Anwesenheit an bestimmten Punkten erforderlich war? Diese Frage könnte nur durch eine Untersuchung des Itinerars der einzelnen Herzöge beantwortet werden. Eine vorläufige Antwort kann eine Betrachtung der Institutionen der Herrschaft geben. Wer ein Land nicht nur beherrscht – und Herrschaft findet ihren wirksamsten Ausdruck immer durch die persönliche Präsenz des Herrschers –, sondern es verwalten will, benötigt feste Aufenthaltsorte. Zur Verwaltung gehört mehr Schriftlichkeit als die Ausstellung von einem Dutzend Urkunden im Jahr. Nur mit Amtsbüchern und schließlich mit Akten kann man verwalten, aber diese Behelfe kann man nicht dauernd von Ort zu Ort bewegen, sie sind ortsfest. Höhere Lebensansprüche der Landesherrn und ihrer Familie konnten bei dauerndem Verweilen des Hofes an einem Ort leichter verwirklicht werden als im Umherziehen. Feinere flandrische Tuche und Seidenstoffe, wie sie der Adel trug, eignen sich wenig für ein Leben auf Pferdesrücken, und große, womöglich künstlerisch gestaltete Räume konnte man sich nur an einem Platz leisten. Doch wenden wir uns zunächst den Institutionen der Herrschaft zu.

Die schon unter Heinrich d. L. relativ gut ausgebildete *Kanzlei* erweiterte während des 13. und 14. Jhs. ihre Tätigkeit.<sup>84)</sup> Die Kanzleibeamten, meist als *notarius* oder *scriptor* bezeichnet, waren im 13. Jh. sämtlich Geistliche, fast durchweg Kanoniker des Blasius-Stiftes in Braunschweig. Unter Otto d. Kind wird bisweilen ein Notar auch als Kaplan des Herzogs bezeichnet. Unter der Leitung des Notars waren zeitweise mehrere Schreiber tätig. Der Schreiber der Urkunde über die Erhebung des Herzogtums von 1235 trat aus der kaiserlichen Kanzlei in die Ottos d.

84) Untersuchungen über die Kanzleien der Welfen während des 14. Jahrhunderts fehlen.

Kindes über.<sup>85)</sup> Unter Otto d. Kind sind 16, in dem von Mertens<sup>86)</sup> untersuchten Zeitraum 15 Schreiber nachweisbar. Von den aus der Regierungszeit Ottos d. Kindes erhaltenen 120 Originalen stammen 91 aus der Kanzlei. Mertens konnte von 159 Ausfertigungen 115 der Kanzlei zuweisen. Eine Veränderung ist seit 1263 zu beobachten. Seit diesem Jahr waren Schreiber ausschließlich für Herzog Johann v. Lüneburg tätig. Dort bildete sich also eine eigene Kanzlei heraus, deren Personal dem Michaeliskloster in Lüneburg entnommen wurde. Mit Recht sieht Mertens darin ein Anzeichen für die bevorstehende Landesteilung von 1269.

Seit dem Beginn des 14. Jhs. bedienten sich auch die Welfen neuer schriftlicher Verwaltungsbehelfe, von denen wir zuerst die Kopyare nennen. Ihre Reihe setzt mit dem 1344 unter Magnus und Ernst angelegten, auf Pergament geschriebenen Kopyar ein, das nach der Teilung von 1345 von Magnus bis 1369 fortgeführt wurde.<sup>87)</sup> Vermutlich nach 1339 wurde unter den Herzögen Wilhelm von Lüneburg und Magnus Torquatus ein bis 1372 geführtes Kopyar aus Papier angelegt. Außerdem wurde unter Magnus von ca. 1370 bis 1373 ein zweites Kopyal aus Papier verwendet. Ein im Jahr 1400 angelegtes Register des Herzogs Otto Cocles von Göttingen reichte bis 1464.

Nach dem Tode Herzog Albrechts wurde von seinem Nachfolger Otto 1318 das erste erhaltene Lehnbuch eingerichtet.<sup>88)</sup> Wie eingangs gesagt wird, nahmen Lehen: *barones, milites, famuli, burgenses et cives*. Zunächst wird der gesamte Adel, hauptsächlich Ritter, aufgeführt. Wenn man dem Wortlaut des Lehenbuches trauen darf, hat Herzog Otto die Belehnungen in Braunschweig vorgenommen. Es wäre also so verfahren worden, wie es der Bischof von Osnabrück hielt, der 1350 seine Lehensträger zusammenrief.<sup>89)</sup> Man kann wohl annehmen, daß mindestens ein erheblicher Teil der genannten Lehensträger gleichzeitig in Braunschweig erschien. Das Lehenbuch trennt die bürgerlichen Lehensträger (*burgenses*) von den adligen. Verlehnt wurden Burgen, Dörfer, Hufen, Höfe, Siedelhöfe, Geld- und Naturalzinsen, Zehnte, Patronatrechte, Mühlen, Einkünfte von Münzen, Zölle, Salzpflanzen (in Schöningen), Fischereirechte, Vogelfangrechte, Judengelder. Auffallend oft wurden Vogteirechte zu Lehen ausgetan, und zwar auch an Bürger. Die *advocacia* ist, wie

85) BUSCH (wie Anm. 47), S. 11; auch im Folgenden benutzt.

86) MERTENS (wie Anm. 181), S. 111.

87) SUD. I, S. VII.

88) SUD. I, Nr. 303. Untersuchungen über die Lehnbücher und die Kopyare fehlen. Hinsichtlich der äußeren Merkmale dieser Amtsbücher werden sie nicht mehr geleistet werden können, da diese sämtlich vernichtet sind.

89) Vgl. PATZE in: Vorträge und Forschungen XIII, S. 34, Anm. 92. – Jeder Bischof von Münster schrieb am Anfang seiner Regierung Lehentage aus, auf denen alle Lehenleute zur Lehennahme erscheinen mußten; G. THEUERKAUF, Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert (= Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforsch. 7), 1961, S. 27 ff.

aus einigen Stellen zu erkennen ist, ein Vogteigeld, doch kann sie in anderen Fällen auch als Vogteigerichtsbarkeit angesprochen werden. Bemerkenswert ist ferner, daß zahlreiche Münzrechte verlehnt wurden, auch an Bürger. Bürger, deren rechtliche Zuhörigkeit nicht bezeichnet wird, dürften nach Braunschweig gehören. Sie haben nicht nur Besitz und Rechte in der Stadt, sondern auch in Orten der Umgebung. Ein bürgerlicher Lehensträger war Bürger in Königslutter, ein anderer in Goslar. Zahlreiche Lehen besaß der (Braunschweiger) Bürger Heinrich »beim Friedhof«; ihm gehörte u. a. die Hälfte des Bierzolls im Sack und in der ganzen Stadt. Bei mehreren adligen und bürgerlichen Lehen ist verzeichnet, um welchen Betrag sie der Herzog zurückkaufen konnte. Sie sind also auf Wiederkauf ausgetan worden.

Die Vermutung, daß der Herrenfall Anlaß zu Neubelehungen war, bestätigt das beim Tod Ottos 1344 angelegte Lehenbuch der Herzöge Magnus I. und Ernst.<sup>90)</sup> Es beginnt mit demselben Satz wie das von 1318. Angelegt wurde das Lehenbuch von 1344 von dem Schreiber des Kopials vom gleichen Jahre.<sup>91)</sup> Das Lehenbuch von 1344 zeichnet sich gegenüber dem von 1318 durch eine bessere Ordnung aus. Es führt zunächst die Edelfreien und dann die Ritter auf. Als neuer Stand von Lehensnehmern folgen Bauern (*villiani*),<sup>92)</sup> die ihre Lehen ebenfalls von Herzog Magnus in Braunschweig erhalten haben. Dann schließen sich die Lehen der Bürger von Braunschweig, von Helmstedt und wieder von Braunschweig an.

Das Lehenbuch von 1344 enthält nicht nur die Neubelehungen bei Herrenfall, sondern auch die Neubelehungen bei Mannfall oder aus Anlaß von Verkäufen. Das geht aus dem Wechsel der Schreiberhände hervor – die Schreiber des Lehenbuches finden sich z. T. im Kopial wieder –, ist aber auch aus der Nennung des Vaters oder der Neubelehnten zu erschließen.<sup>93)</sup> Belehnung zur gesamten Hand kam vor.<sup>94)</sup>

Das erste Lehenbuch in deutscher Sprache wurde unter Herzog Friedrich v. Braunschweig 1383/85 angelegt und bis etwa 1392 geführt.<sup>95)</sup> Die Einrichtung des Lehenbuches geht auf den Schreiber zurück, der im Kopial V zuerst 1379 begegnet und dort bis 1392 Urkunden eingetragen hat.<sup>96)</sup>

Es scheint also, daß Kopiale und Lehenbücher bei derselben »Behörde«, der Kanzlei, geführt worden sind. Urbare, Verzeichnisse über Besitz und Forderungen sind von den Welfen im 14. Jahrhundert offenbar noch nicht angelegt worden. Nur eine Hebeliste vom Schloß Celle hat sich erhalten (E. 14. Jahrhundert).<sup>97)</sup> Zeugnisse einer

90) SUD. II, Nr. 79.

91) SUD. I, S. 39, Anm.

92) SUD. II, S. 47.

93) SUD. II, S. 45, S. 47: Verkauf einer halben Salzpfanne mit landesherrlichem Konsens.

94) SUD. II, S. 49.

95) SUD. VI, Nr. 61.

96) SUD. VI, S. 61.

97) SUD. VI, Nr. 49.

zentralen Finanzverwaltung fehlen. Es wurden, wie bei Wittelsbachern und Wettinern, zunächst nur lokale Rechnungen geführt. Sofern die Überlieferungslage nicht täuscht, wurden die ersten Rechnungen an den Plätzen geführt, wo sich die Herzöge aufhielten. Sie können deshalb als »private« Rechnungen bezeichnet werden. Die älteste Rechnung verzeichnet nur Ausgaben, welche entstanden, als Herzog Otto v. Braunschweig vom 7.–25. August 1324 in Lüchow weilte.<sup>98)</sup> Einen Fortschritt stellen die verschiedenen zwischen 1378 und 1383 von den Vögten auf Schloß Celle geführten Rechnungen dar.<sup>99)</sup> Einnahmen und Ausgaben sind getrennt, die Eintragungen täglich vorgenommen worden. Von gleicher Art ist die Ausgaben- und Einnahmenrechnung, welche der Amtmann Hans Druchtlef während des Aufenthaltes der Herzoginwitwe Margarete auf Schloß Hann.-Münden geführt hat.<sup>100)</sup> Ferner sind Rechnungen des Schlosses Bodenteich von 1383/84 und des Schlosses Lüchow von 1384 überliefert.<sup>101)</sup> Die Posten werden nicht in Spalten notiert, sondern nacheinander, oft in Sätzen aufgeschrieben. Sie stellen eher ein Tagebuch der fürstlichen Lebenshaltung als eine fiskalische Kalkulationsgrundlage dar: ihr Zweck lag zweifellos in erster Linie darin, daß der für den Lebensunterhalt des Landesherrn verantwortliche Beamte Nachweis über die verwendeten Mittel führen konnte.

Die Einkünfte setzten sich aus Zöllen<sup>102)</sup>, Geleitsgeldern<sup>103)</sup>, Biergeldern, Marktrechtsabgaben, Münzen, Lehengeldern, Vogtzinsen, Wachspfennigen und Bedegeldern zusammen. Die Bede konnte nur mit Zustimmung der Stände erhoben werden. Herzog Wilhelm von Lüneburg erklärte 1366, er werde die Bede elf Jahre lang nicht erheben. 1379 wurde von den Ständen eine Bede bewilligt, die Herzöge erklärten aber, die Bedeerhebung nicht für ein herzogliches Recht halten zu wollen.<sup>104)</sup> Da eine Herbstbede genannt wird, muß man annehmen, daß die Steuer an zwei Terminen erhoben wurde.

98) SUD. I, Nr. 393.

99) SUD. V, Nr. 134, 193, 226, 227, 228, VI, Nr. 48 und ebenda S. XCII ff.

100) SUD. VIII, Nr. 184. – Ebenso die Ausgabe- und Einnahmrechnung des Rabodo [Wale] aus Neustadt und Mandelsloh von 1376–1378; SUD. V, Nr. 79.

101) SUD. VI, Nr. 79.

102) Zölle wurden erhoben in Lüneburg (Schiffszoll), Hannover, Ülzen, Celle, Gifhorn, Harburg, Winsen/Luhe, Essel (Amt Ahlden), Winsen/Aller, Calenberg. Der wichtige Elbzoll in Schnackenburg war 1370 verpachtet. Die Zolleinnahme in Hitzacker/Elbe betrug 1373 275 Pfd. Lüb. Ein Zoll in Blekede befand sich 1340 in fremden Händen. Am lauenburgischen Zoll in Zollenspieker (Eislingen) besaß Herzog Wilhelm von Lüneburg seit 1363 das Pfandrecht. Der Salzzoll in Lüneburg wurde 1360 an einen dortigen Bürger verpfändet. Außer diesem besaßen die Herzöge in der Stadt den Zoll auf der Bäckerstraße.

103) Geleit wurde in Lüneburg, Ülzen, Dorfmark, Bodenteich und Celle erhoben. Judenschutz ist in Meinersen und Lüchow zu erschließen. Über die Einkünfte im Fürstentum Lüneburg mit Belegen vgl. O. JÜRGENS, Die Landeshoheit im Fürstentum Lüneburg bei Beginn des Erbfolgekrieges (1371), Phil. Diss. Göttingen 1888, S. 63 ff.

104) JÜRGENS S. 70.

Aus der Nennung von Trift- und Hutegeldern in Rechnungen ist zu folgern, daß – zumindest im Amt Hannoversch-Münden – die Triftrechte des Landesherrn in Geldzahlungen umgelegt worden waren. Einen beträchtlichen Einnahmeposten machten Friedegelder, Lösegelder für Gefangene und Brandschatzungen aus, also Einnahmen, die aus dem Fehdewesen resultierten.

Da eine zentrale Kasse, wie schon angedeutet wurde, in den Ländern der Welfen nicht bestand, wenigstens nicht in den Quellen erscheint, haben wir keine Vorstellung vom tatsächlichen Bedarf an Geld- und Sachmitteln und seiner Deckung. Einen gewissen Eindruck von den persönlichen Bedürfnissen des Landesherrn vermitteln u. a. die erwähnten Celler und Mündener Schloßrechnungen, auch die hohen Summen, die in fürstlichen Eheverträgen genannt werden, lassen die Proportionen aufscheinen, in denen man rechnete, wenn freilich die in diesen Verträgen begegnenden Summen immer nur zum geringen Teil liquid gemacht wurden. Daß dauernd ein notorischer Mangel an Bargeld herrschte, könnte man, wenn andere Quellen fehlen würden, allein schon aus der Verlehnung von Rechten schließen, die dem Belehnten Bargeld erbrachten. Für eine nicht geringe Zahl solcher Geldlehen ließe sich der Nachweis führen, daß sich der Landesherr dieser Geldquellen – Zinsen, Münzen, Zölle, Salzpflanzen, Judengelder, Biergelder – durch Verkauf oder Verpfändung begeben hatte. Die vielen Fehden, in welche die Linien Braunschweig und Lüneburg, besonders aber Otto der Quade von Göttingen verwickelt waren, riefen immer wieder plötzlichen Geldbedarf hervor, der nur durch Verpfändungen gedeckt werden konnte.

Ein nicht geringer Teil des Landes war auf diese Weise der direkten Nutzung des Landesherrn entzogen. Um eine Vorstellung vom Umfang dieser Pfandgeschäfte zu gewinnen, die dem Landesherrn rasch größere Beträge verschafften und ihn zugleich um die gleichmäßig fließenden Geldquellen brachte, stellen wir einige zusammen:

Wilhelm von Lüneburg verpfändete: die Burg Campen für zwei Jahre an die Stadt Braunschweig<sup>105)</sup>, die Burg Knesebeck für ein Jahr an Günther von Bartensleben und Heinrich von Wrestede<sup>106)</sup>, die Hälfte von Gieselwerder an die Herren von Homburg<sup>107)</sup>, die Burg Neustadt an die Ritter Pickard<sup>108)</sup>, die Burg Lüchow an die Herren von Plote,<sup>109)</sup> Schloß und Stadt Dannenberg und Burg Prezette an zwei Knapen<sup>110)</sup>, die Burg Wölpe an die Ritter Pickard<sup>111)</sup>, alles 1354.

105) SUD. II, Nr. 457. – Über Verpfändungen im Fürstentum Lüneburg vgl. JÜRGENS (wie Anm. 103), S. 60.

106) SUD. II, Nr. 458.

107) SUD. II, Nr. 459.

108) SUD. II, Nr. 460.

109) SUD. II, Nr. 461.

110) SUD. II, Nr. 462.

111) SUD. II, Nr. 463.

Magnus v. Braunschweig verpfändete: die halbe Burg Bromme an die Herren v. d. Knesebeck<sup>112</sup>), Burg und Dorf Hessen, Kloster Stötterlingenburg für 400 Mark und – bei Nichteinlösung dieser Stücke – innerhalb dreier Jahre 30 Mark aus dem Zoll zu Linden<sup>113</sup>) an die Stadt Braunschweig, den Tempelherrenhof in Braunschweig und 5 Mark aus dem Zoll zu Linden an Balduin von Dahlum<sup>114</sup>), Burg Esbeck mit Stadt Schöningen und genanntem Zubehör an die Herren von Asseburg und die Herren von Wenden<sup>115</sup>), 40 Mark vom Zoll in Linden an drei genannte Gläubiger<sup>116</sup>), alles 1355; Burg und Stadt Vorsfelde an Herzog Wilhelm v. Lüneburg<sup>117</sup>), die Münze zu Braunschweig auf drei Jahre dem dortigen Rat<sup>118</sup>), Burg und Stadt Calvörde den Herren v. Werderden, alles 1357<sup>119</sup>); die Burg Voigtsdahlum an Hildemar v. Steinberg und Luthard v. Wenden<sup>120</sup>), Burg und Dorf Hessen, Kloster Stötterlingenburg für 1200 Mark jetzt an die Stadt Braunschweig<sup>121</sup>), Asseburg an die Stadt Braunschweig (Pfanderhöhung)<sup>122</sup>), Burg Esebeck mit Stadt Schöningen und genanntem Zubehör an Konrad v. Weferlinge und Ludolf v. Wenden, alles 1358<sup>123</sup>); Burg Königslutter mit dem Weichbild und Zoll und 10 Dörfern<sup>124</sup>), Einkünfte zu Schöppenstedt an Burchard Vasolt 1359<sup>125</sup>), Burg Jerxheim mit neun Dörfern an Heinrich v. Wenden und Wilhelm v. Amleben<sup>126</sup>), Burg Amleben mit Dorf Bornum an die Gebrüder v. Utze<sup>127</sup>), Burg Brome an Günzel v. Bartensleben und drei Herren v. d. Knesebeck, alles 1360<sup>128</sup>); Burg Esbeck mit Stadt Schöningen und genanntem Zubehör an die Stadt Braunschweig 1363<sup>129</sup>); das Recht über die Juden und die Müller zu Braunschweig dem dortigen Rat 1364<sup>130</sup>); dem Deutschen Orden einen Betrag von 100 Mark beim Rat von Schöppenstedt 1364<sup>131</sup>); die Burg

112) SUD. II, Nr. 495.

113) SUD. II, Nr. 496, 497.

114) SUD. II, Nr. 504.

115) SUD. II, Nr. 510.

116) SUD. II, Nr. 522.

117) SUD. III, Nr. 13, 14.

118) SUD. III, Nr. 25.

119) SUD. III, Nr. 33.

120) SUD. III, Nr. 50.

121) SUD. III, Nr. 61.

122) SUD. III, Nr. 62.

123) SUD. III, Nr. 71.

124) SUD. III, Nr. 77. Verpfändung an Gf. Gerh. v. Wohldenbergh.

125) SUD. III, Nr. 82.

126) SUD. III, Nr. 101.

127) SUD. III, Nr. 102.

128) SUD. III, Nr. 103, 104.

129) SUD. III, Nr. 181.

130) SUD. III, Nr. 212.

131) SUD. III, Nr. 244.

Esbeck an Ludolf v. Wenden 1365<sup>132)</sup>, Burg Asseburg mit zahlreichen anderen genannten Stücken auf drei Jahre dem Rat zu Braunschweig 1367<sup>133)</sup>; Burg Esbeck mit genanntem Zubehör für 300 Mark auf drei Jahre den Herren v. Weferlinge<sup>134)</sup>, Burg und Kloster Königslutter mit Gericht und Dörfern für 350 Mark genannten Herren v. Saldern<sup>135)</sup>, einen Teil der Burg Amleben an Heinrich von Oberg und Wilhelm v. Utze 1368<sup>136)</sup>.

Bevor wir auf einige allgemeine Gesichtspunkte, die in diesen Pfandverträgen häufig auftauchen, eingehen, seien die rechtlichen und fiskalischen Probleme, welche die Verpfändungen aufwarfen, an einem Beispiel aufgezeigt. Der Knappe Günzel von Bartensleben erhielt 1368 von Herzog Wilhelm v. Lüneburg die Burg Knesebeck auf Lebenszeit als Pfand<sup>137)</sup>. Dafür hatte er dem Herzog 700 Mark gegeben. Zum Schloß gehörten alle Rechte; jedoch nicht die geistlichen und weltlichen Lehen, die der Herzog im Bereich des Schlosses besaß. Nach dem Tode Günzels konnten die Erben in Halbjahresfrist den Pfandvertrag kündigen. Der Pfandlasser sollte dem Pfandnehmer jährlich 100 lötige Mark und 20 Wichimpten Roggen geben. Zahlte der Pfandlasser von den 700 Mark 500 Mark zurück, so reichte er jährlich nur noch 50 löt. Mark und 20 Wichimpten Roggen. Günzel wollte das Schloß nach Rat des Herzogs ausbauen. Beide wollten gemeinsam einen Bauverwalter einsetzen, der nach Jahresfrist beiden abrechnen sollte. Die entstandenen Baukosten sollte der Herzog innerhalb eines halben Jahres erstatten. Unterließ er das, so sollte der Betrag auf die Pfandsomme aufgeschlagen werden. Kaufte oder löste Günzel mit Rat des Herzogs im Schloßbereich gelegenes Gut ein, so sollte er dieses auf die Dauer des Pfandbesitzes behalten, bei der Rücklösung des Schlosses aber den Betrag in Anrechnung bringen. Hat Günzel Saat gesät, so sollte der Herzog diese nach Besichtigung durch eine Kommission von je zwei Leuten behalten. Der Herzog sollte stets Munt (mynne) und Recht über die Pfandnehmer haben, die ihm das Schloß immer offenhalten und bewahren sollten. Günzel wollte keinen Feind des Herzogs auf dem Schlosse dulden und er wollte dessen Mannen bei ihren Rechten lassen. Geschah Günzel Unrecht, und der Herzog verweigerte ihm binnen zwei Monaten Hilfe, so sollte er sich so lange von dem Schloß des Unrechts erwehren, bis der Herzog ihm helfen konnte. Wenn der Herzog von dem Schloß aus Krieg führen wollte, so sollte der Amtmann, den er darauf setzte, Günzel und die Seinen vor Schaden bewahren. Entstand doch Schaden, dann sollte ihn der Amtmann binnen eines Vierteljahres wiederherstellen. Ging das Schloß verloren, so wollte der Herzog dem Günzel binnen eines Jahres ein anderes

132) SUD. III, Nr. 279.

133) SUD. III, Nr. 338.

134) SUD. III, Nr. 344.

135) SUD. III, Nr. 350.

136) SUD. III, Nr. 369.

137) SUD. III, Nr. 353.

bauen helfen. Das sollte so gut sein, daß Günzel bei Rücklösung seine Pfandsumme zurückerhielt, oder der Herzog sollte ihm statt des verlorenen Schlosses ein gleichwertiges Pfand geben. Tat er das nicht, so sollte er die Pfandsumme binnen Jahresfrist nach Verlust des Schlosses zahlen. Geschähe es von Günzels wegen, so sollte ihm das Geld und seinem Herrn das Schloß verlorengelien, aber beide sollten dann mit dem, der das Schloß zerstört hatte, keinen Frieden schließen, es sei, beide wären damit einverstanden. Ginge einer der in der Urkunde aufgeführten Bürgen ab, so wollte Günzel binnen vier Wochen einen anderen benennen. Die genannten Männer bekannten, daß sie sich als Bürgen für Günzel gesetzt hatten. Werde dem Herzog der Vertrag gebrochen, so wollten sie binnen vierzehn Tagen in Uelzen Einlager halten. Sie wollten den Vertrag Herzog Wilhelm und seinen Erben oder Magnus v. Braunschweig und seinen Erben halten, falls Wilhelm keine Erben hatte.

Wir gehen nun auf einige allgemeine Gesichtspunkte des landesherrlichen Pfandwesens ein. Wie üblich bedingen sich die Welfen fast durchweg das Öffnungsrecht der Burgen aus<sup>138)</sup>. Über den Verteidigungszustand der Burg wurden von Fall zu Fall besondere, oft sehr komplizierte Abmachungen getroffen. Der Pfandnehmer mußte in der Regel versichern, die Burgmannen bei ihrem Recht zu lassen<sup>139)</sup>, oder er mußte eine bestimmte Anzahl Leute auf der Burg als Besatzung halten<sup>140)</sup>. Als Magnus v. Braunschweig 1358 für 1200 Mark die Burg Hessen mit genanntem Zubehör an den Rat von Braunschweig verpfändete, mußte sich dieser verpflichten, von der Summe 400 Mark für den Bau der Burg aufzuwenden<sup>141)</sup>. Andererseits wollte der Herzog der Stadt bestimmte nötige Reparaturen ersetzen. Ganz komplizierte Vereinbarungen wurden bei der Verpfändung des halben Schlosses Ohsen an die Herren v. Homburg durch Wilhelm v. Lüneburg 1365 getroffen<sup>142)</sup>. Während eines Krieges sollte der herzogliche Amtmann die obere oder die Vorburg besetzen dürfen. Die Pfandnehmer wollten nach Weisung des Herzogs bestimmte Bauten an der Burg Ohsen vornehmen. Der Herzog mußte die Burg und die Burgmannen verteidigen.

Herzog Wilhelm v. Lüneburg verpfändete die Burg Warpke an die Herren Bokmast und verpflichtete sie, von der Pfandsumme 150 Mark auf den Bau der Burg zu verwenden. Die Pfandnehmer waren berechtigt, sich von der Burg gegen Unrecht zu verteidigen, wobei der Herzog keinen Beistand leistete. Wenn der Herzog von der Burg gegen den Markgrafen von Brandenburg Krieg führt, verspricht er den Pfandnehmern vier Dörfer als »Friedegut«<sup>143)</sup>

Die Pfandnehmer verpflichteten sich – diese Formel kommt in fast allen Pfandur-

138) Z. B. SUD. II, Nr. 463, 490, 510 usw.

139) SUD. II, Nr. 457.

140) SUD. II, Nr. 458.

141) SUD. III, Nr. 61.

142) SUD. III, Nr. 264.

143) SUD. III, Nr. 251.

kunden vor –, dem genannten Nachfolger den Vertrag zu halten. In vielen Pfandurkunden findet sich die Formel, daß der Pfandnehmer auch einem vom Ratskollegium zu wählenden Nachfolger den Vertrag zu halten hat (s. auch S. 50).

Über die aus einer verpfändeten Burg und ihrem zugehörigen Bereich zu ziehenden Einkünfte konnten verschiedene Vereinbarungen getroffen werden. Wilhelm v. Lüneburg verpfändete 1354 die Burg Wölpe<sup>144)</sup>, ohne von den Pfandnehmern Rechnungslegung zu fordern, doch mußten sie ihm jährlich 24 bremische Mark entrichten, der erwirtschaftete Überschuß gehörte also ihnen.

Die häufigsten Pfandobjekte, die die braunschweigischen Herzöge vergaben, waren Burgen mit den dazu gehörigen Dörfern, also die sich bildenden Ämter. Nicht selten wurden auch Land- und Flußzölle verpfändet, von den Landzöllen wiederholt der Zoll zu Linden. Magnus d. J. mußte 1370 dem Johann Semmelbecker den Elbzoll zu Schnackenburg verpfänden.<sup>145)</sup>

Sehr oft kamen Wiederverpfändungen vor. Ernst d. J. v. Braunschweig hatte den Herren v. Plesse die Burg Nienover überlassen. Die Herren v. Plesse verpfändeten 1356 die Hälfte von Nienover an zwei Ritter v. Brakel.<sup>146)</sup> Der Pfandlasser konnte dem Pfandnehmer im Pfandvertrag auch die Weiterverpfändung gleich genehmigen. Das sicherte Otto v. Göttingen 1370 den Gebrüdern Kolmatsch zu, als er ihnen das Schloß Brackenberg unter auch sonst umfänglichen, ins Fehderecht einschlagenden Bedingungen überließ.<sup>147)</sup>

Es liegt auf der Hand, daß allein die in den Pfandverträgen enthaltenen komplizierten Vereinbarungen eine sehr genaue Rechnungsführung erforderten, wenn das System funktionieren sollte. Erstaunlicherweise liegen Belege über solche Verrechnungen auf Pfandschaften vor. So werden in Rabodo (Wales) Rechnung zu Neustadt und Mandelsoh (1376–78) mehrfach Beträge *to pantquithinghe* verbucht.<sup>148)</sup>

Gerichtsbarkheit und andere Aufgaben der Verwaltung in der unteren Ebene lagen schon unter Heinrich d. L. in der Hand von Vögten. Wir wissen, daß er in Braunschweig Vögte eingesetzt hat.<sup>149)</sup> Im 13. Jh. sind von folgenden Punkten des welfischen Territoriums Vögte bekannt: Braunschweig (bis 1224 die Ministerialen von Dahlum), Lüneburg (1200), Hannover (1225), Celle (1265), Harburg (1259), Lichtenberg (1281), Northeim (1255?), Osterode (1259), Harlingeberg (1253), Gifhorn (1264), Friedland (1289).<sup>150)</sup>

144) SUD. II, Nr. 463.

145) SUD. IV, Nr. 1.

146) SUD. II, Nr. 552.

147) SUD. IV, Nr. 54.

148) SUD. V, Nr. 79.

149) BUSCH (wie Anm. 47), S. 63. – MERTENS (wie Anm. 181), S. 126 ff.

150) GERTRUD WOLTERS, Das Amt Friedland und das Gericht Leineberg (= Studien u. Vorarbeiten zum Histor. Atlas Niedersachsens 10), 1927, S. 24.

Am besten kennen wir die Vogteien bisher im Fürstentum Lüneburg.<sup>151)</sup> Wie in anderen Territorien sind auch in Lüneburg Burgen die Kristallisationspunkte der Vogteien. Das zeigt sich deutlich im 14. Jh., wo gleichzeitig die Vogteien Lüneburg und Winsen 1318 (Burg Winsen 1315) genannt werden. Winsen hat, so vermutet man, schon im 14. Jh. nach dem Verlust von Lüneburg für die Herzöge den Charakter einer »Großvogtei« gehabt. Ein »Großvogt« erscheint in Winsen 1474.<sup>152)</sup> Die Zusammenfassung mehrerer kleiner Vogteien zu einer Großvogtei, also einer Art Mittelinstanz, ist in Lüneburg, Winsen und Celle zu beobachten. In Lüneburg werden schon 1271 ein Groß- und ein Untervogt (*maior, minor advocatus*) unterschieden. Zeugnisse für die später zur Vogtei (Amt) Winsen gehörigen Unterbezirke (Amtsvogteien) besitzen wir frühestens aus dem 15. Jahrhundert.

Deutlicher als die (Groß)vogtei Winsen a. d. Luhe ist die (Groß)vogtei Celle, die den Südwesten des Landes Lüneburg umfaßte, schon während des 14. Jhs. zu umschreiben; denn für diesen Bereich gewähren die Vogteirechnungen von 1378/79 und 1381/82<sup>153)</sup> einen guten Überblick. Um die Burg (1203) Celle besaßen die Herzöge umfangreiche Eigengüter, deren grundherrliche Abgaben direkt an die Vogtei »Sluterie« (Schließerei) in der Burg Celle abzuliefern waren. Im übrigen faßte die Großvogtei Celle zwölf Amtsvogteien zusammen, die aber erst seit dem 15. Jh., meist noch später deutlich zu fassen sind.

Zeitweise (1347) ist von Celle aus auch die benachbarte Vogtei Rethem, für die ebenfalls eine Rechnung (1382/83)<sup>154)</sup> erhalten ist, verwaltet worden.

Das an der Aller gelegene spätere Amt Ahlden ging auf eine Villikation des Hochstiftes Minden zurück. Die mindenschen Güter hatten 1285 die Herren v. Ahlden erworben. Im ersten Viertel des 14. Jh. trug Heinrich v. Ahlden die Vogtei über Ahlden von Minden zu Lehen. Im 15. Jh. entzogen die Herzöge den Herren v. Ahlden wegen Räubereien ihre Güter zum größten Teil.

Unter den drei an der Niederelbe gelegenen Ämtern (Harburg, Wilhelmsburg, Moissburg) ist Moissburg von Interesse. Dort ist ca. 1322 ein *advocatus* bezeugt. Dagegen bezeichneten sich 1342 die Amtsträger auf den Burgen Harburg und Moissburg als *ammechtlude*, während 1379 die Vogtei Moissburg mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit einem Vogt verliehen wurde.

Das castrum Bleckede (1271), das nach Streit erst 1308 samt der terra B. von den Lauenburgern an die Welfen übergegangen war, war 1322 Sitz eines Vogtes, 1365 Sitz eines Amtmannes. Bleckede, als Zollstation wertvoll und umstritten, liegt auf

151) M. KRIEG, Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg (=Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas Niedersachsens 6), 1922; auch im folgenden benutzt.

152) KRIEG S. 8.

153) S. o. Anm. 99.

154) SUD. VI, Nr. 48, S. 50 ff.

der Grenze von altsächsischem Gebiet und Wendland. Das trifft auch für das am Oberlauf der Ilmenau gelegene spätere Amt Bodenteich zu (*terra* 1293); die Vogtei Bodenteich gehörte zunächst den Herren von Bodenteich. Diese verkauften und resignierten ihren Eigen- und Lehensbesitz 1323 an die Landesherren, die in Bodenteich Vögte einsetzten (1365).

Ähnlich wie im Amt Bodenteich ist die Entwicklung im späteren Amt Knesebeck verlaufen. Die seit Anfang des 13. Jhs. bezeugten Herren v. d. Knesebeck standen zwischen den brandenburgischen Askaniern in der Altmark und den Welfen, doch konnten diese im 14. Jh. zunächst Teile, 1343 den Kern der um Knesebeck gelegenen Herrschaft erwerben. 1348 wurden genannte Herren v. d. Knesebeck und Hunner v. Bartensleben von den Herzögen zu Vögten über Burg und Vogtei Knesebeck gesetzt.

Als 1267 das dominium Gifhorn in der Landesteilung an Braunschweig fiel, dürfte zu dieser wichtigen Burg nur ein kleiner Bereich an der Aller-Niederung gehört haben. 1337 kauften die Herzöge Otto und Wilhelm von Lüneburg von den Grafen von Wohldenberg die Grafschaft über den Papenteich (Landschaft s. Gifhorn)<sup>155)</sup> und die Besitzungen und Rechte, die das spätere Amt Fallersleben (1388 Vögte in Gifhorn und Fallersleben) ausmachten.

Die Burg Meinersen befand sich im 14. Jh. bereits im Besitz der Herzöge. Die Grundlagen der Vogtei gehen sicher auf die Edelherren von Meinersen, das einzige Dynastengeschlecht im Fürstentum Lüneburg, zurück. Die Vogtei wurde 1372 von Herzog Magnus zunächst an mehrere Ritter, dann an die Stadt Lüneburg verpfändet. Ein stadtlüneburgischer Vogt wird 1385 genannt. Erst 1422 ging das spätere Amt Burgdorf aus dem Besitz des Hochstifts Hildesheim in den Besitz von Braunschweig-Lüneburg über.

Eine Besonderheit in der Vogtei- bzw. Ämterverfassung des Fürstentums Lüneburg stellen die Vogteien des Wendlandes dar. Am ehemaligen Sitz des Grafen von Dannenberg (Anfall 1303) erscheinen 1322 ein *advocatus* und 1340 ein *amechtmann*. Von dem Grafen Günther von Käfernburg und Lüchow, der Lüchow als brandenburgisches Lehen besaß, erwarb Otto von Lüneburg 1320 Lüchow, das unter Magnus 1371 als Vogtei bezeichnet wird. Warpke, 1236 durch Otto d. Kind vom Grafen von Osterburg erworben, ist ebensowenig wie Wustrow, dessen gleichnamiges Adelsgeschlecht sowohl bei den Herzögen von Lüneburg als auch den Markgrafen von Brandenburg zu Lehen ging, in der hier in Rede stehenden Zeit als Vogtei bzw. Amt zu umschreiben. Dasselbe trifft für Schnakenburg zu, das im 14. Jh. zu Lüneburg gehörte, nachdem es vorher zweifellos Dannenbergischer Besitz gewesen war.

155) PETKE (wie Anm. 21), S. 557: »Von einer eigenen gräflichen Tätigkeit der Wohldenberger (im Papenteich) ist nichts bekannt.« Petke erwähnt zu 1337 nur die Auflassung der Grafschaft an den Eb. von Magdeburg.

Im Herzogtum Braunschweig, für das wir eine Untersuchung über die Entstehung der Vogtei- und Amtsverfassung noch nicht besitzen, lassen sich folgende Vogteien feststellen.<sup>156)</sup> Die bereits erwähnte Asseburg, auf der 1258, 1269 Vögte und 1281 ein Untervogt erscheinen, war 1331–92 an die Stadt Braunschweig verpfändet. Das Dorf Dettum war 1277 durch Albrecht d. G. vom Hochstift Merseburg gekauft worden, wurde zunächst als Reichslehen (1281), später wieder als merseburgisches Lehen betrachtet. 1345 verpfändete Herzog Magnus I. von Braunschweig Dorf und »Amt« (*ammecht*) Dettum.<sup>157)</sup> In Eschershausen (b. Holzminden) war 1197/80 Bodo v. Homburg hildesheimischer (?) Vogt gewesen, später war es Sitz einer Vogtei der Herren v. Homburg. Auf der Burg Everstein, die 1284 in welfischen Besitz übergang, ist schon im folgenden Jahre ein Vogt bezeugt, im 14. und 15. Jahrhundert »sind verschiedene herzogliche Vögte und Amtleute genannt«, allerdings läßt Kleinau offen, ob es Burg- oder Amtsvögte waren; letztere sind allerdings 1401 bezeugt. Seit 1348 war Evessen Sitz eines Landgogreven und Gogreven. Vögte erscheinen seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die Vogtei Evessen unterstand der Großvogtei Wolfenbüttel. In Fämmelse (Kr. Wolfenbüttel) wird um 1234 ein Vogt, gegen 1300 ein Gogreve genannt. Ob man schon im 14. Jahrhundert von einer Vogtei sprechen kann, ist zweifelhaft, bezeugt ist sie erst im 18. Jahrhundert. In Gandersheim, über das die Linie Göttingen »seit mindestens Ende des 13. Jahrhunderts« die Vogtei innehatte, erschienen zwar erst 1441 herzogliche Vögte, doch darf wohl damit gerechnet werden, daß die Welfen von ihrer Anfang des 14. Jahrhunderts erbauten Burg aus die Vogtei über den *districtus Gandersemensis* (1360) ausgeübt haben. Seit 1180 trugen die Welfen die Vogtei über St. Ludger von den Äbten zu Lehen und ließen sie durch Vögte verwalten, verpfändeten sie allerdings schon 1351 an den Rat der Stadt. 1361 ist von einem Untervogt die Rede, *den unse voghet sed to enem hudere des goscappes vor Helmstede*. Das Gericht vor Helmstedt gehörte schon 1371 zum Schloß Schöningen. Sehr klar liegen die Verhältnisse in Hessen (Krs. Halberstadt). Dort wird 1274 ein Gogrefe genannt, 1298 erscheint ein Vogt. Nachdem die Herzöge von Braunschweig 1343 die Herrschaft Hessen von den Grafen von Regenstein gekauft hatten, erscheint schon 1344 ein Amtmann. Später sind Amtleute und Vögte bezeugt. Die Herrschaft der Herren v. Homburg (no. Stadtoldendorf), die 1409 von den Herzögen Bernhard und Heinrich v. Braunschweig-Lüneburg in Besitz genommen wurde, hatte schon im Jahre 1400 eine Vogteiverfassung. Sie umfaßte die Vogteien Homburg, Hehlen, Lauenstein, Hohenbüchen und Greene. Auf der Burg Jerxheim (b. Helmstedt), zu der Goding und Gericht gehörten, saß 1331 ein Amtmann, Vögte werden in Jerxheim seit 1321

156) Die Belege für das Herzogtum Braunschweig wurden entnommen: H. KLEINAU, Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig, 3 Bde. 1967 u. 1968.

157) Einkünfteverzeichnis des Dorfes Dettum von ca. 1365: SUD III, Nr. 256.

genannt. Wohl ins 12. Jahrhundert reicht die Funktion von Königslutter als Verwaltungsmittelpunkt. Ein Vogt wird hier 1311, Vogt und Amtleute werden 1327 und 1348 erwähnt. Auf der alten welfischen Burg Lichtenberg (s. Salzgitter) werden schon im 13. Jahrhundert dreimal (zuerst 1246) Vögte genannt. Die Herren v. Saldern, von denen Aschwin 1299 und 1300 als Richter und Amtmann auf der Burg saß, sind im 14. Jahrhundert, auch während der Verpfändung an die Stadt Braunschweig, eng mit der Vogtei Lichtenberg verbunden gewesen. Von 1267 bis 1388 gehörte Lichtenberg zum Fürstentum Lüneburg. Salzdahlum (b. Wolfenbüttel) unterstand seit dem 15. Jahrhundert dem Großvogt in Wolfenbüttel; 1311 erscheint in Salzdahlum ein Gogrefe, 1436 wird ein Vogt im Gericht Salzdahlum genannt. Eine enge Verbindung bestand zwischen der Burg Esbeck und Schöningen. Burchard v. d. Asseburg erscheint 1332 als Inhaber von Esbeck und Vogt in Schöningen. Während Esbeck und Schöningen an die Stadt Braunschweig verpfändet waren, bestimmte Magnus II., die Burg Esbeck sollte abgebrochen und ihr Gericht nach dem inzwischen erbauten Schloß Schöningen verlegt werden, wo 1396 ein Amtmann erwähnt wird. Vögte im Gericht Schöppenstedt werden seit 1348 häufig genannt. Die herzogliche Burg Seesen war schon früh Mittelpunkt eines Verwaltungsbezirks. Der Zuständigkeitsbereich eines 1287 genannten *iudex et vorstmester* erstreckte sich auf das Harzgebiet zwischen Sieber und Oder. Das zur Burg Seesen gehörige Gericht wurde 1314 an die Stadt Goslar verpfändet. Die Verpfändung erfolgte *cum ducatu et vorstehove nostro*. Zur Vogtei Seesen gehörten 1448 mehrere Hütten. Auf dem alten welfischen Besitz Vorsfelde (b. Helmstedt) wird schon 1254 ein Vogt erwähnt. Von 1309 bis 1319 gehörte »das lant« Vorsfelde dem Markgrafen von Brandenburg. 1357 ist vom Haus und dem Gericht Vorsfelde die Rede.

Wie im Fürstentum Lüneburg die Vogteien Celle und Winsen a. d. Luhe unter den übrigen Vogteien eine Sonderstellung einnahmen, so im Herzogtum Braunschweig die Großvogtei Wolfenbüttel. Der erste Vogt auf der Burg Wolfenbüttel wird 1318, der erste Amtmann 1357 genannt. Ein Großvogt (*grote voghet*) erscheint 1440. Der Aufgabenbereich der Beamten wurde 1370 anlässlich der Verpfändung von Wolfenbüttel an die Stadt Braunschweig beschrieben. Am Beginn des 15. Jahrhunderts gehörten zum Gericht Wolfenbüttel fünf Gerichte.

Die Bildung einer Großvogtei ist auch nach dem Erwerb der Grafschaft Lauenrode (s. o. S. 17) zu beobachten. Hier trat an die Stelle des Grafen eine herzoglich-welfische Verwaltung, die ihren Sitz in der Burg Lauenrode hatte.<sup>158)</sup> Zu ihr gehörten Burg und Burgbezirk Lauenrode (spätere Neustadt Hannover), die Altstadt Hannover, der Ortsteil des Goes Engelbostel (späteres Amt Langenhagen) und die

158) W. SPIESS, Die Großvogtei Calenberg (= Studien u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 14), 1933, S. 12 ff. und Karte »Die Vogteien Lauenrode und Hallermunt um 1300«.

Große Grafschaft. Dieser ehemaligen Grafschaft Lauenrode wurde der von den Grafen von Hallermunt übernommene Go Pattensen angeschlossen, ferner im 14. Jahrhundert der Go Gehrden. Wie schon bemerkt (s. o. S. 31 f.) fand nach der Zerstörung der Burg Lauenrode die Zentralverwaltung dieses Bereiches um 1400 auf der Burg Calenberg einen neuen Sitz. Von der Burg Lauenrode aus wurde nicht nur die genannte (Groß-)vogtei, sondern auch die »Vogtei« Lauenrode verwaltet.

Es kann also festgehalten werden, daß die Welfen um die Burgen, die den Rang von Residenzen hatten, größere Verwaltungseinheiten, die meist im 15. Jahrhundert als Großvogteien bezeichnet wurden, bildeten. Der Grund für diese Zusammenfassung kann nur darin gesehen werden, daß beabsichtigt war, dem Hof hinreichende Einkünfte unmittelbar zu sichern. Freilich ist dieses Ziel nicht immer erreicht worden, so wenn z. B. das Amt Wolfenbüttel 1370 an die Stadt Braunschweig verpfändet werden mußte.

Von den Institutionen der Großvogteien muß man die vereinzelt bezeugte Zusammenfassung mehrerer Vogteien in der Hand einer Person unterscheiden. So setzte 1396 Herzog Heinrich von Braunschweig den Ritter Conrad v. Weverlingen zum Amtmann über seine Lande, besonders über Wolfenbüttel, Schöningen und Hessen.<sup>159)</sup> Die Vögte dieses Gebietes wurden ihm ausdrücklich untergeordnet. Der Ritter wirtschaftete auf Vorschuß. Erst wenn er selbst bis zu 300 Mark verauslagt hatte, rechnete der Herzog mit ihm ab und erstattete die verauslagte Summe zurück. Burg und Stadt Schöningen wurden ihm pfandweise überlassen. Lösegelder von Gefangenen und Brandschatzungen sollte der Amtmann bis zur Abrechnung behalten. Man sieht, wie der Versuch zu einer geregelten Verwaltung einmal noch in »privatrechtlichen« Lösungen stecken blieb, wie er zum anderen durch Kalkulationen mit Erträgen des Fehderechts in seiner Wirkung abgeschwächt wurde.

Der Dienstvertrag des Herzogs Heinrich mit Conrad v. Weverlingen hat einen zu umfassenden Inhalt, als daß er als typisch gelten könnte. Eher kann man dies von dem Dienstvertrags zwischen Heinrich von Grubenhagen und Ludolf v. Medem und Burchard v. Wildenstein, Amtleuten zu Herzberg, Osterrode und Gieboldehausen aus dem Jahre 1315 sagen.<sup>160)</sup> Die beiden Ritter sollten an den drei Orten »Vögte und Amtleute« sein. Dazu sollte man ihnen überantworten den Forst, das Gericht, Zoll und Geleit, wie sie die Vögte zuvor gehabt haben. Dafür wollen die Amtmänner des Herzogs Land und Leute verteidigen und beschirmen. *Wi schulen och ime dhenen silue dritde uppe vrsen eyn iar umme.* Als Entgelt sollen sie 50 Mark aus dem Gericht zu Berka erhalten. Die Vogtei sollen sie mindestens ein Jahr innehaben. Bei

159) SUD. VIII, Nr. 90.

160) SUD. I, Nr. 264. – G. MAX, Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen, 2. T., 1863, beschäftigt sich nicht mit den Ämtern von Grubenhagen, sondern nur mit den Landgerichten. – Für die Ämterorganisation im Fürstentum Göttingen wird eine vor dem Abschluß stehende Diss. von N. KIRCHER Aufschlüsse bringen.

Bedrängnis des Herzogs wollten die beiden Vögte mehr Leute werben und nach ihrem Vermögen halten. Auch in der Verpfändungsurkunde des Amtes Wolfenbüttel an die Stadt Braunschweig von 1370 wird der Inhalt des Amtes umschrieben mit Leuten, Beden, Diensten, Goen, obersten und niedersten Gerichten, Vorwerken, Zoll, Mühlen, Wasser, Weide und Fischerei.<sup>161)</sup>

Wenn wir zurückblicken, so geht aus unserer lückenhaften Zusammenstellung hervor, daß für die Bezeichnung der unteren Gerichts- und Verwaltungsbezirke in den welfischen Landen während des 14. Jahrhunderts noch überwiegend die Bezeichnung Vogtei, vereinzelt aber bereits die Begriffe Amt bzw. Amtmann verwendet wurden. Wie überall im Reich waren auch in den welfischen Landen Burgen Sitz der Vögte und Amtleute. Die den Burgen zugeordneten Gerichte waren eine oder mehrere Goe.<sup>162)</sup> In der hier in Rede stehenden Zeit verleihen die Herzöge in der Regel ihren Vögten die Gerichtsbarkeit in den Goen.<sup>163)</sup> Die Einsetzung besonderer Richter in den einzelnen Goen scheint nicht üblich gewesen zu sein. Zu einem Go gehörten ein oder mehrere Kirchspiele. Die Goe bildeten die Organisationsgrundlage der Vogteien, und viele Goe bestanden innerhalb von Vogteien und Ämtern bis in die Neuzeit fort. Sie haben im 12. Jahrhundert ihre wesentliche, durch die Landfriedenswahrung bestimmte Ausprägung erfahren.<sup>164)</sup> Der Go stellte also ein wichtiges Element für den Aufbau der Vogteien als Organisationszellen der Landesherrschaft dar.<sup>165)</sup> Im Prozeß der Ausbildung der Landesherrschaft hat der Go größere Wirkung als die Zent des Herzogtums Franken, die nur Blutgerichtsbarkeit war, aber nicht die Landeshoheit beinhaltet, sondern sie gerade ausschloß. Wie spätere Quellen in Niedersachsen zeigen, enthält der sächsische Go mehr Funktionen und Rechte als die Zent in Franken oder auch in Hessen. Im Go besaß der Landesherr die oberste Gewalt, also die Landesherrschaft, das Bederecht, das Recht auf Forderung der Untertanenschaft der Landleute und das Recht des Glockenschlages zum Aufge-

161) H. GERMER, Die Landgebietspolitik der Stadt Braunschweig (= Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas von Niedersachsen 16), S. 93.

162) Ein Verzeichnis der Go- und Landgerichte in den welfischen Fürstentümern findet sich bei G. LANDWEHR, Die althannoverschen Landgerichte (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 62), 1964, S. 144 ff. So wichtig die Frage der Verfassung der Gogerichte ist, sie kann hier nicht erörtert werden. Es sei verwiesen auf LANDWEHR a. a. O. S. 155 ff.

163) KRIEG (wie Anm. 151), S. 91 ff. – JÜRGENS (wie Anm. 103), S. 26 ff., glaubt Unterschiede in der Entwicklung der Go-Verfassung zwischen den Landesteilen Lüneburg und Calenberg feststellen zu können. In Calenberg hätten die Eingessenen noch den Gografen gewählt.

164) K. A. KROESCHELL, Zur Entstehung der sächsischen Goe. In: Festschr. K. G. Hugelmann I, 1959, S. 297 u. 304.

165) Grundlegend O. MERKER, Graftschaft, Go und Landesherrschaft. In: Niedersächs. Jb. 38, 1966, S. 42 ff.

bot der Landleute.<sup>165)</sup> Bereits die Aufzählung dieser landesherrlichen Rechte läßt leicht erkennen, daß innerhalb der Goe eine Entwicklung vor sich gegangen ist.<sup>166)</sup> Der große Vorzug der Goe, der alten wie der während des Hochmittelalters neu gebildeten, war die relativ klar vorgebildete flächenmäßige Abgrenzung.

Auf anderen Grundlagen als den Goen beruhten die Vogteien in den später von Kolonisten erschlossenen Elbmarschen.<sup>167)</sup> Dort gab es Deichgerichte. Auch im Lüneburger Wendland hatte die Vogtei andere Wurzeln. In diesem Gebiet, in welchem edelfreie Geschlechter zunächst die Landesherrschaft ausgeübt hatten, bildeten terrae die Vorstufen der Vogteien. Der Terminus weist auf die im 12. Jahrhundert zahlreich bezeugten slawischen terrae in Mecklenburg hin.<sup>168)</sup> Es handelt sich bei den linkselbischen terrae also wohl ebenfalls um alte Kastellaneibezirke. Dies würde bedeuten, daß die von den Grafen von Dannenberg, v. Lüchow und v. Warpke (Osterburg) angesetzten Slawen ihre Verfassungsgewohnheiten mitbrachten. Slawischen Ursprungs scheinen auch die im hannoverschen Wendland anzutreffenden Tuchten zu sein.<sup>169)</sup> Darunter versteht man Gruppen von Dörfern, welche gemeinsam bestimmte öffentliche Dienste (Landfolge, Burgbefestigung, Jagdfolge, Scharwerk) verrichteten, bestimmte Strafen und Pfändungen vornehmen konnten.

Auch die Welfen teilten ihre Herrschaft mit dem Adel ihrer Länder. Ein erheblicher Teil des Landes war an edelfreie, ritterbürtige und bürgerliche Lehensträger ausgetan. Von den drei älteren Lehenbüchern des Herzogtums Braunschweig (s. o. S. 33 f.) vermittelt das von 1344<sup>170)</sup> den besten Überblick über den Umfang des Lehengutes und der Lehensträger. In ihm erscheinen an edelfreien Geschlechtern die Grafen von Honstein (Burg Honstein, Heringen), die Grafen von Wohldenberg (comicia über Papenteich), die Grafen von Regenstein (Heimburg, Burg und Stadt Blankenburg, Regenstein, zahlreiche Wälder),<sup>171)</sup> die Herren von Diepholz, von Schönberg, von Dorstadt-Schladen, von Meinersen. Außerdem spielten die Edelfreien von Hesen eine bedeutende Rolle.<sup>172)</sup> Unter den Ritterbürtigen ragten hervor die Herren

165) L. DEIKE, »Burschaft«, »Go« und Territorium im nördlichen Niedersachsen. In: Vorträge und Forschungen 7, 1964, S. 345.

166) Ebenda S. 359 ff.

167) KRIEG (wie Anm. 151), S. 96.

168) Auch in Mecklenburg gründeten sich die Vogteien auf die slawischen terrae; M. HAMANN, Das staatliche Werden Mecklenburgs (= Mitteldeutsche Forschungen 24), 1962, S. 21.

169) KRIEG (wie Anm. 151), S. 100. – LANDWEHR (wie Anm. 162), S. 133 ff.

170) SUD. II, Nr. 79, S. 39 f.

171) Verzeichnis der braunschweigischen Lehen des Grafen Heinrich v. Blankenburg bei SUD. I, Nr. 304 (1318).

172) MARGARETE MOLL, Die Ritterbürtigen im Braunschweiger Lande. In: Zs. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 80, 1915, S. 207–315. Diese Arbeit behandelt nur 10 Familien. – Neuerdings: CH. v. ARNSWALD, Die Lüneburger Ritterschaft als Landstand im Spätmittelalter, 1969.

von Asseburg, von Adelebsen, von Campe, von Heimbürg<sup>173)</sup>, von Dahlum, von Hodenberg, von dem Knesebeck, von Saldern,<sup>174)</sup> von Veltheim, von Mahrenholtz, von Wenden, von Weverlingen. Die Zeugenlisten unterscheiden nur in Ausnahmefällen noch zwischen nobiles und ministeriales; beide Gruppen verschmelzen zu den milites und fideles.

Im Lande Lüneburg hatten die Grafen von Roden-Wunstorf, die als Vögte über die stift-mindenschen Immunität Wunstorf mit den Bischöfen von Minden in Streit lebten<sup>175)</sup>, seit 1299 einen Teil ihrer Grafenrechte an die Welfen abgegeben. Seit 1356 – wieder 1359 und 1364 – begaben sie sich mit ihrem Anteil an den Burgen Wunstorf und Blumenau in den Dienst Wilhelms von Lüneburg und verliehen ihm das Näherrecht.<sup>176)</sup> Graf Heinrich von Neubruchhausen trat 1356 mit der Burg Langwedel in den Dienst Wilhelms<sup>177)</sup>, ebenso Otto von Schauenburg 1368 auf Lebenszeit.<sup>178)</sup> Wenn diese Bindungen auch relativ eng waren<sup>179)</sup>, so wohnte ihnen doch in erster Linie ein politischer Charakter inne, der in den Spannungen dieser Jahre begründet ist. Nur die Herren von Meinersen waren im 14. Jahrhundert im Fürstentum Lüneburg noch edelfreien Standes. Ihre angesehene Stellung, die in ihrem Lehenregister von 1226 hervorragenden Ausdruck findet<sup>180)</sup> und die auf dem Besitz zahlreicher Reichslehen beruht, hatten sie seit ca. 1300 eingebüßt. Mehrere große ritterliche Familien, deren Stammsitz im Herzogtum Braunschweig lag, hatten Lehen im Fürstentum Lüneburg, besaßen aber auch in den Hochstiften Hildesheim und Minden zahlreiche Lehen. Zu den einflußreichen lüneburgischen Rittergeschlechtern gehörten die v. Freden, v. Schwichelt, v. Steinberg, v. d. Berge, v. Cramm, v. Knigge, v. Lenthe, Slepogrell, v. Bothmer.

173) Die hervorragende Bedeutung der von Heimbürg zeigt ihr um 1354 angelegtes Register ihrer Passiv- und Aktivlehen. SUD. II, Nr. 484. Sie besaßen Lehen von den Grafen von Regenstein, Blankenburg, Honstein, Wernigerode, Arnstein, Kirchberg, den Herren v. Querfurt, v. Seuslitz, v. Ammersleben u. a.

174) J. MEYER, Genealogie des Geschlechtes v. Saldern im Mittelalter (1161–1500), o. O. u. J.; Urkunden der Familie v. Saldern, bearb. v. O. GROTEFEND, 2 Bde. 1932–1938.

175) SUD. I, Nr. 160.

176) SUD. II, Nr. 538, III, Nr. 87, 215. – O. JÜRGENS, Die Stände im Fürstentum Lüneburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. In: Zs. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 1889, 108 ff.

177) SUD. II, Nr. 554.

178) SUD. III, S. 251.

179) Obwohl es sich um befristete Dienstverträge handelte, hat Wilhelm von Lüneburg die Grafen von Wunstorf als seine Lehensleute betrachtet. In einem Lehensregister von 1356, dessen Anlage wohl durch die politische Situation der Jahre 1355/56 ausgelöst worden sein dürfte, erscheinen als Vasallen Wilhelms die Grafen von Wunstorf, von Regenstein, von Wernigerode, von Honstein, von Oldenburg, von Delmenhorst, von Hoya, die Edlen von Plesse, von Warberg und von Dorstadt; SUD. II, Nr. 535. Die Nennung der Plesse und Warberg als lüneburg. Lehensleute überrascht.

180) SUD. I, Nr. 10.

Den größten und dauerhaftesten Einfluß übten, wie allenthalben, die Inhaber der alten Hofämter auf den Landesherrn aus. Diese Ämter befanden sich erblich in den Händen von Familien, die sie bereits zur Zeit Heinrichs d. L. innegehabt hatten. Truchsesses waren seit Heinrich d. L. die Herren von Blankenburg.<sup>181)</sup> Die Familie behielt dieses Amt auch im 13. Jahrhundert, doch erscheinen auch die Herren von Bortfeld gelegentlich als Truchsesses. Das Amt der Schenken hatten ebenfalls Mitglieder der Familie von Blankenburg-Campe inne, doch nennt das Lehenbuch von 1344 als Schenken Jordan von Neyndorp; die v. Blankenburg-Campe verfügen über beträchtliche Lehen, vor allem mehrere Patronatsrechte, was auffällt.

Mit dem Amt des Kämmerers (*dat kamerammecht*) waren offenbar bestimmte Güter fest verbunden. Dies kann man aus dem Lehenbuch von 1344 schließen, wo die Brüder Johann und Wilhelm v. Utze als Inhaber dieses Amtes genannt werden.

Als Marschälle waren schon unter Herzog Albrecht die Herren von Salder eines der einflußreichsten welfischen Adelsgeschlechter. Mit der Trennung in die Länder Braunschweig und Lüneburg war auch eine Aufspaltung dieses Hofamtes zu beobachten.

Im Fürstentum Lüneburg, wo 1367 als Hofämter »Drosten, Marschalke, Schenken und Kämmerer« genannt werden<sup>182)</sup>, bekleideten die Herren von Meding<sup>183)</sup> seit 1200 das Amt des Marschalls, die v. d. Berge hatten das Schenkenamt inne. Mit letzterem Amt war Landbesitz verbunden. Inhaber des Amtes des Pütkers war die Familie Spörke. Dietrich Schlette begegnet 1356–1361 als Küchenmeister, 1361 auch als Vogt in Lüneburg. 1368 erscheint Christian von Langelen als Küchenmeister.<sup>184)</sup>

Einfluß auf die Herrschaftsübung gewannen neben den Inhabern der Hofämter einzelne Mitglieder des Adels, die als Räte charakterisiert werden. Wie in anderen Territorien zeichnet sich dieser Personenkreis zunächst nur durch häufige Zeugentätigkeit aus. Ausdrücklich als *consilarii nostri* werden 1267 fünf Männer bezeichnet, von denen Conrad v. Dorstadt 42mal und Ludolf v. Wenden 34mal als Zeugen in Urkunden des Herzogs Albrecht erscheinen.<sup>185)</sup> Schon 1256 verbürgten sich die herzoglichen Räte (*consilarii*), auch durch ihr Siegel, für den Vertrag, den Herzog Albrecht mit der Stadt Hildesheim schloß. Der Adel konnte auch gelegentlich in

181) Zum Folgenden vgl. E. MERTENS, Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge Albrecht und Johann v. Braunschweig-Lüneburg 1252–1279. In: Niedersächs. Jb. 33, 1961, S. 108–142; vgl. ferner A. H. v. CAMPE, Regesten und Urkunden derer v. Blankenburg-Campe, 1893. – Über die Hofämter unter Otto d. K. vgl. BUSCH (wie Anm. 47), S. 56 ff. Untersuchungen über den Gegenstand im 14. Jahrhundert fehlen.

182) JÜRGENS (wie Anm. 103), S. 113.

183) W. F. C. Z. v. MEDING, Geschichte derer von Meding, 1866.

184) In der Linie Grubenhagen werden 1291 ein Marschall und 1322 Schenk, Truchseß und Kämmerer genannt; G. MAX, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen 2. T., 1863, S. 10.

185) MERTENS (wie Anm. 181), S. 120 ff.

Schiedsgerichten seinen Einfluß geltend machen. Solche Schiedsrichter ritterlichen Standes hat Otto v. Lüneburg 1296 und 1297 in Verträgen mit dem Bischof von Verden, den Herzögen von Sachsen und dem Erzbischof von Bremen eingesetzt.<sup>186)</sup> Im ganzen aber ist der Adel in den welfischen Ländern später als etwa in Bayern (s. u. S. 356 ff.) wirklich effektiv an der Herrschaft beteiligt worden. Häufige Anlässe, dem Adel eine Mitwirkung an der Herrschaftsübung über Beratungen in Einzelfällen einzuräumen, waren bekanntlich Steuerbewilligungen. Im Fürstentum Lüneburg gewann nicht nur der Adel, sondern alle drei Stände im Rahmen der Maßnahmen, die Herzog Wilhelm seit 1356 für die Regelung seiner Nachfolge traf, über das Ratskollegium erheblichen Einfluß. Wilhelm mußte sich durch die Zuziehung des Adels eine breite Basis schaffen, um die vorauszusehenden Auseinandersetzungen mit dem Kaiser durchzustehen. Daß er auch Vertretern der Städte Verantwortung mit einräumte, beruht zweifellos auf den Einsichten in die Bedeutung der Macht des Bürgertums, seines Freiheitsbegriffes und seiner Geldwirtschaft, die er in seiner Residenz Lüneburg gewonnen hatte.

Wilhelm v. Lüneburg bestellte im Fall seines Todes und bevor Ludwig v. Braunschweig das 30. Lebensjahr erreichte, ein Ratskollegium, dem Aschwin v. Saldern, Probst von St. Blasien, vier genannte Ritter, ein Knappe, Meister Diedrich v. Dalenburg, der Küchenmeister Diedrich Schlette und je zwei Ratsherren aus Lüneburg und Hannover und ein Ratsherr aus Uelzen angehören sollten.<sup>187)</sup> Bei seinen Lebzeiten behielt sich der Herzog die Ergänzung bzw. Vermehrung dieses Kollegiums vor, jedoch sollte es sich im Fall seines Todes selbst ergänzen. Im Falle des Todes von Wilhelm und Ludwig hatte das Kollegium die Aufgabe, einen Bruder Ludwigs zum Fürsten zu wählen. Damit war die Nachfolgefrage der fürstlichen Familie entzogen und zu einer Frage der Eignung geworden, über die die Stände, soweit sie sich im Rat darstellten, zu entscheiden hatten. Die Räte beschworen die von Wilhelm festgesetzte Ratsverfassung, und Ludwig schwor, bis zum 30. Lebensjahr den Entscheidungen des Ratskollegiums zu folgen.<sup>188)</sup> Beachtlich ist die Folgerichtigkeit, mit welcher diese Bestimmungen auf die Praxis angewandt wurden. Es wurde nämlich in zahlreichen Urkunden die Formel aufgenommen, die Aussteller bzw. die Empfänger wollten gegebenenfalls dem vom Ratskollegium zu wählenden Bruder Ludwigs v. Braunschweig gehorsam sein.<sup>189)</sup> Auch in anderer Weise wurde von den Ratsmitgliedern für die Kontinuität des Landes Vorsorge getroffen. Im Falle des erbenlosen Todes Wilhelms wollten die Räte sofort mit je 20 Bewaffneten bereitstehen, um jeden

186) SUD. I, Nr. 148, 149, 151.

187) SUD. II, Nr. 561.

188) SUD. II, Nr. 562, 566.

189) SUD. III, Nr. 119, 147, 216, 218, 235, 250.

Aufstand und jede Fehde gegen Ludwig niederschlagen.<sup>190)</sup> Man kann also von einer begrenzten Entpersönlichung des Herrschaftsbegriffes sprechen.

Es war zweifellos ein schwerer Fehler, daß Wilhelm schon im folgenden Jahr die Vertreter der Städte wieder aus dem Rat entließ<sup>191)</sup>, und diese Maßnahme dürfte sich neben anderen Momenten mit auf das Verhalten der Städte im Erbfolgekrieg ausgewirkt haben. Trotzdem ist eine außerordentlich behutsame Behandlung nicht nur des Adels, sondern auch der Städte in der Folgezeit zu beobachten.

Als Ludwig v. Braunschweig vorzeitig starb, brauchte, da Wilhelm noch lebte, zwar nicht das Ratskollegium einen Bruder Ludwigs zum Nachfolger im Fürstentum Lüneburg zu wählen, sondern Wilhelm konnte Magnus II. selbst bestimmen, aber er tat es *mid rade unser truwen man*.<sup>192)</sup> Auch für den Fall des Todes von Magnus II. wurde wieder Vorsorge für die Nachfolge getroffen. Wilhelm schlug für diesen Fall des Magnus ältesten Sohn vor, räumte dem Rat aber ein, einen anderen Sohn des Magnus zu bestimmen, wenn der älteste ihnen nicht zusage. Für weitere Todesfälle wurde dem Rat das Wahlrecht ausdrücklich zugesichert. Bei zwiespältiger Wahl sollten die Städte Braunschweig, Lüneburg und Hannover den Ausschlag geben.

Selbst Magnus hat nach dem Tode Wilhelms (1369) die vorgezeichnete Linie der ständigen Mitwirkung bei der Regelung seiner Nachfolge beibehalten müssen.<sup>193)</sup> Sechs vom Herzog als Amtleute und Vormünder 1370 eingesetzte Adlige sollten nach seinem Tode den tauglichsten seiner Söhne zum Nachfolger bestimmen. Im Fall der Uneinigkeit dieser Räte sollte seine Gemahlin Katharina den Ausschlag geben.

Die in der Urkunde von 1370 Sept. 20 genannten Amtsleute und Vormünder sind z. T. mit denjenigen Adligen identisch, denen Magnus am 15. Februar 1371 die Verwaltung der gesamten Herrschaft Lüneburg übertrug.<sup>194)</sup> Diese Verwalter durften bis zu 2660 Mark für den Herzog verauslagen. Dafür verpfändete ihnen der Herzog Harburg, Neustadt a. R., Rodewald und die Grafschaft Burgwedel. Nach ihrer Entlassung aus dem Amt sollten sie Rechnung legen. Die Einsetzung dieser Amtsmänner gegen Entgelt zeigt, daß es sich bei diesen Adligen nicht um eine adlige Ständesvertretung handelt, sondern um »beamtete« Adlige, die ihre Vergütung in der üblichen Weise der Pfandüberlassung erhielten.

Als nach dem Tode des Herzogs Magnus (1373) eine neue Erbfolgeordnung festgelegt wurde, sah man wieder einen Rat aus Adligen und je zwei Ratsherren von Lüneburg und Hannover vor, die mit dem regierenden Herzog die Herrschaft füh-

190) SUD. III, Nr. 17.

191) VOLGER, UB Lüneburg (I), Nr. 519.

192) SUD. III, Nr. 381.

193) SUD. IV, Nr. 44.

194) SUD. IV, Nr. 110. — Von den 12 Adligen gehören vier der Familie von Saldern an. Der Einfluß dieser Familie während des Erbfolgekrieges war außerordentlich stark.

ren sollten.<sup>195)</sup> Es ist also im Vergleich zu Magnus eine Rückkehr zu einer ständischen Beteiligung zu bemerken, wenn auch noch keine Vertretung der gesamten Stände wirksam wird. In den finanziellen Nöten, welcher der Erbfolgekrieg heraufbeschwor und welche auch noch nach seinem Abklingen lange anhielten, mußten nicht nur Verpfändungen vorgenommen werden, sondern auch Steuern, Beden, erhoben werden. Für ihre Einhebung mußten auch im Fürstentum Lüneburg die Stände um Bewilligung gebeten werden. Als 1379 die Stände den damals regierenden askanischen Herzögen von Lüneburg eine Bede bewilligten, versprachen diese, sie wollten die Bedeerhebung nicht für ein Recht halten.<sup>196)</sup> Eine besondere Stellung wurde den Ständen in der 1392 begründeten Lüneburger Sate eingeräumt. Darüber ist jedoch gesondert zu handeln (s. u. S. 83 ff.).

Wir fragen nun, welche Bedeutung die Städte innerhalb der Territorien der Welfen besaßen. Eine Beurteilung des Verhältnisses der Welfen zu ihren Städten kann sich nicht auf das bereits angeschnittene Problem der Landeshauptstadt beschränken. Die Preisgabe der größten Städte als Vororte ist nur der Abschluß eines längeren Prozesses. In Braunschweig haben die Welfen Schritt für Schritt die Stadtherrschaft verloren. Die Erstarkung der städtischen Autonomie zeichnet sich schon in der Bildung eines gemeinsamen Rates für drei der Braunschweiger Weichbilde im Jahre 1269 ab. Auf ungewöhnliche, aber doch auch bezeichnende Weise verloren die Stadtherren auch die Gewalt über die Weichbilde Altewiek und Sack, wo sie zahlreiche grundherrliche Rechte besaßen. Der Herzog verpfändete 1296 seine Einkünfte aus diesen beiden an den gemeinsamen Rat der anderen drei Weichbilde. 1345 wurden diese endgültig an den gemeinsamen Rat abgetreten, vertauschten allerdings zunächst ihr Untertanenverhältnis zum Landesherrn nur gegen ein solches zu ihren Mitbürgern. Erst in der Schichte von 1374 erlangten sie die faktische, 1386 die rechtlich anerkannte Gleichberechtigung mit den anderen drei Weichbilden.

Auch die Gerichtsbarkeit entglitt den Herzögen allmählich. Otto d. Kind verkaufte 1227 die Vogtei in der Altstadt an diese. 1318/1344 gewann der gemeinsame Rat die Vogtei über Hagen und Neustadt und die Gerichtsbarkeit über Altewiek und Sack. 1371 konnte die Stadt auch das Münzrecht an sich bringen. Sie besaß außerdem das Recht, mit eigener Mannschaft Krieg zu führen.

Die Geldnot der Landesherren hat nicht nur zur Aufgabe dieser wichtigen, wenn nicht überhaupt ergiebigsten Geldquelle des Landes geführt, sondern auch durch die merkwürdige Praxis der Verpfändung die Bildung eines eigenen städtischen Territoriums ermöglicht, das hier also auf andere Weise zustande gekommen ist als in einigen süddeutschen Reichsstädten (s. Vorträge und Forschungen XIII, S. 175 ff.). Bezeichnenderweise hat Braunschweig schon im Jahre nach dem Zusammenschluß

195) SUD. IV, Nr. 344.

196) SUD. V, Nr. 156, S. 192.

von drei Weichbildern mindestens pfandweise die erste Burg, Weferlingen, auf vier Jahre erworben.<sup>197)</sup> Bis zur großen Schichte von 1374 hatte Braunschweig je sechs Burgen von den Herzögen v. Braunschweig und den Herzögen v. Lüneburg, zwei vom Hochstift Hildesheim, eine vom Hochstift Halberstadt und eine weitere, unbekannt als Pfänder in seinen Besitz gebracht. Die Burgen deckten die für die Stadt wichtigen Handelsstraßen.<sup>198)</sup> Als Vorort des wendisch-sächsischen, die Politik der Hanse entscheidend bestimmenden Quartiers dieses Städtebundes besaßen Stadt und Territorium einen überregionalen Wert. Braunschweig war der weit ins Binnenland vorgeschobene Vorposten der Hanse und ihr wichtiger Straßenknotenpunkt. Das Ausbrechen der Stadt aus dem welfischen Territorialstaat minderte den Grad der Landesherrschaft der Landesherren, durchlöcherte ihr Territorium an der entscheidenden Stelle, brachte der Stadt aber nur den begrenzten Vorteil eines auf den jeweiligen wirtschaftlich-politischen Nutzen des einzelnen Mitgliedes gestellten Städtebundes. Als sich die welfischen Linien im 14. Jahrhundert nach den Regeln des Fehderechtes bekämpften, konnte die Stadt daraus ihren Vorteil ziehen, sich, vom Neid begünstigt, in der Schwebe halten und fast den Stand einer Reichsstadt erreichen. Es war merkwürdig, daß die Stadt, deren Selbstverwaltung und Geldwirtschaft einen Fortschritt verkörperten, durch ihren Landbesitz, den sie erworben hatte, weil die Landesherren die Geldwirtschaft nicht ausreichend zu handhaben wußten, selbst zu den adligen-antiquierten Bräuchen des Fehderechtes gezwungen wurde, und eben eine solche Fehde mit dem Erzbischof von Magdeburg löste 1374 den großen inneren Umsturz in der Stadt aus.<sup>199)</sup> Die Stadt konnte 1374 die Verbindung von Fehderecht und Geldwirtschaft, welche die Welfen gezwungen hatten, ihr wertvolle Stücke ihres Territoriums zu Pfande geben, selbst nicht meistern und mußte das mit einer Änderung der Verfassung und dem zeitweiligen Ausschluß aus der Hanse, also wirtschaftlichen Schäden, bezahlen.

Etwa zur gleichen Zeit wie in Braunschweig gaben die Welfen in Lüneburg die Mittel der Herrschaftsübung zu Gunsten der Stadt preis. Daß der herzogliche Vogt seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gegenüber dem Rat an Einfluß verlor,<sup>200)</sup> entsprach nur einer allgemeinen Entwicklung. Einschneidende Wirkung auf die Stel-

197) H. GERMER, Die Landgebietspolitik der Stadt Braunschweig bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts (= Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 16), 1937, S. 11 ff., mit Karte.

198) F. BRUNS u. H. WECZERKA, Hansische Handelsstraßen, 1967, S. 248 ff.

199) H. L. REIMANN, Unruhe und Aufruhr im mittelalterlichen Braunschweig (= Braunschweiger Werkstücke 28), 1962, S. 45 ff.

200) H. J. BEHR, Die Pfandschloßpolitik der Stadt Lüneburg im 15. und 16. Jahrhundert, 1964, S. 6 ff., auch zum folgenden zu vergleichen. – K. FRIEDLAND, Der Kampf der Stadt Lüneburg mit ihren Landesherren (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 53), 1953, S. 3.

lung des Landesherrn im Fürstentum hatte die allmähliche Aufgabe der Saline zugunsten der Stadt. Bereits die Überlassung der Sodmeisterwahl an die Stadt durch Otto d. Kind 1229 sicherte den Sülzbesitzern »die Kontrolle über das Finanzwesen der Saline«. <sup>201)</sup> 1273 gewährte Herzog Johann der Stadt für das Herzogtum das alleinige Recht des Salinenbetriebes. Der finanzielle Gewinn der Herzöge an der Saline beschränkte sich schließlich auf den Sülzzoll, einen Teil des Ertrages jeder Siedehütte (*hertogengut*) und einige Pfannenanteile. Zwar besaßen zu dieser Zeit zahlreiche andere Institutionen, vor allem Klöster und Stifter, auch außer Landes gelegene, Anteile an den Salzpfannen, aber die wirtschaftliche Kontrolle über den Sülzbetrieb hatten die Lüneburger Bürger. Es wäre Aufgabe einer vorausschauenden landesherrlichen Finanzpolitik gewesen, allmählich alle Rechte an dem Strom baren Geldes, den die Saline darstellte, in ihre Hand zu bringen. Das Gegenteil war der Fall. Die Landesherrn bedienten sich des Geldes für den politischen Augenblick, sie kalkulierten aber noch nicht mit dem Geld als einem neuen Mittel der Herrschaftsübung, es hatte noch nicht den Rang eines Elementes der Staatsverwaltung. <sup>202)</sup>

Die Überproduktion der Saline wies den Rat von Lüneburg wirtschaftlich an den größten und nächstgelegenen Dauerabnehmer seines Salzes, an Lübeck. Noch stärker als der Wohlstand Braunschweigs hing der Lüneburgs von Lübeck und der Hanse ab. Ohne Sicherung der lübischen Heringsfanggebiete und Schifffahrtsstraßen in der Ostsee verlor Lüneburg einen großen Salzmarkt. So wurden politische Erwägungen und starke Kräfte der welfischen Hansestadt aus dem Territorium hinausgelenkt. Lübeck und Lüneburg, beide in hohem Maße aufeinander angewiesen, strebten territorialpolitisch aufeinander und auf die Elbe zu. Lübeck erwarb 1359 Mölln und 1370 Bergedorf von den Herzögen von S.-Lauenburg <sup>202a)</sup>, während Lüneburg 1351 pfandweise Blekede gewann. Nach und nach konnte sich Lüneburg das alleinige Recht der Schifffahrt auf der Ilmenau sichern. <sup>203)</sup> Eine Serie von Erwerbungen folgte im Lüneburger Erbfolgekrieg.

Obwohl die Welfen auch Hannover als herrschaftlichen Vorort aufgeben mußten, war ihre Stellung in dieser Stadt doch zunächst stärker als in Lüneburg oder Braunschweig. <sup>204)</sup> Hannover hat, wie zu zeigen ist, mit Herzog Magnus erst auf Druck der Stadt Lüneburg zu brechen gewagt.

201) 1369 traten die Herzöge Wilhelm und Magnus dem Lüneburger Rat die Vogtei auf vier Jahre ab; VOLGER, UB Lüneburg (I), Nr. 619.

202) Über die Aufgabe weiterer Hoheitsrechte der Herzöge in der Stadt vgl. FRIEDLAND, Der Kampf der Stadt Lüneburg (wie Anm. 200), S. 6 f.

202a) SCHULZE, Lübische Territorialpolitik (wie Anm. 15), S. 74 ff.

203) Herzog Wilhelm räumte der Stadt 1367 die Kontrolle über alle Wasserwege und den Getreidehandel im Lande ein; VÖGLER, UB Lüneburg (I), Nr. 586.

204) C. L. GROTEFEND, Die Entwicklung der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369, 1860.

In den südsächsischen Gebieten erlangte Göttingen eine gewisse Selbständigkeit, und zwar schon vor der Fehde mit Otto d. Quaden (1387). Dessen Vater hatte der Stadt, die 1294 Burgen in Harste und Burggrone und ein festes Haus in Waake zerstört hatte, 1319 versichert, innerhalb einer Meile keine Burg oder Befestigung anzulegen. Bis zur Fehde von 1387 hatte die Stadt vier Dörfer an sich gebracht, Bürger und milde Stiftungen besaßen auf zahlreichen Dörfern der Umgebung einzelne Güter. Die Lastenfreiheit dieser auswärtigen Besitzungen wurde der Stadt 1387 durch den Herzog garantiert.<sup>205)</sup>

Von einer gezielten Städtepolitik im Sinne einer planmäßigen Förderung der Städte kann man bei den Welfen nach Heinrich d. L. nicht mehr sprechen, vielleicht noch bei Otto d. Kind, der durch die Bestätigung von Rechten die von Heinrich d. L. gelegten Grundlagen bewahrt hat.<sup>206)</sup> Die Stadtrechtsverleihungen nach ihm verraten keine Systematik. Es lassen sich drei Stadtrechtsfamilien mit den Mittelpunkten Lüneburg, Celle und Braunschweig beobachten<sup>207)</sup>, aber sie sind nicht völlig geschlossen. Als Otto der Strenge 1292 im Siedlungsbereich Celle eine Verlegung bzw. Neugründung vornahm, verlich er Lüneburger Stadtrecht<sup>208)</sup>, aber schon 1301 erhielt Celle statt des lüneburgischen das braunschweigische Recht. Gifhorn wurde von Johann von Lüneburg zum Marktflecken erhoben. Derselbe verlich 1270 an Uelzen das Recht von Lüneburg, das diese Stadt 1247 von Otto d. Kind erhalten hatte. Der Stadt Harburg wurde 1297 durch die Welfen das Recht von Lüneburg bestätigt. 1310 wurde Bleckede mit Lüneburger Recht durch Otto den Strengen bewidmet.

Braunschweigisches Recht haben durch herzogliche Verleihung nur Duderstadt (1247) und Einbeck (1279) erhalten. Keine der Städte, die Mittelpunkt eines Stadtrechtskreises war, ist von den Welfen in aller Form zum Oberhof bestimmt worden. Lüneburg hat nicht nur in Magdeburg<sup>209)</sup>, sondern auch bei Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg<sup>210)</sup> Rechtsauskünfte eingeholt. Northeim hat 1252 von Otto d. Kind Stadtrecht erhalten, richtet sich aber 1265 nach Göttinger Recht.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, das Verhältnis der Welfen zu ihren Städten weiter im einzelnen durchzusprechen, die bedeutenden sind ohnehin genannt. Fehlge-

205) O. FAHLBUSCH, Der Landkreis Göttingen, 1960, S. 55 ff.

206) B. DIESTELKAMP, Die Städteprivilegien Herzog Ottos d. Kindes, ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg (1204-1252) (= Quellen und Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens 59), 1961, S. 223, nennt das Ergebnis seiner Untersuchung »enttäuschend«.

207) Über die Rechtsfamilien der welfischen Städte vgl. C. HAASE, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechtes im Mittelalter (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen 21), 1953, S. 21 ff.

208) J. RICKLEFS in: Heimatchronik der Stadt und des Landkreises Celle von H. Pröve, J. Ricklefs, W. Paul, 1959, S. 38 ff.

209) Freundlicher Hinweis von Herrn Kollegen Ebel.

210) SUD. III, Nr. 6 – VOLGER, UB Lüneburg (I), Nr. 518.

schlagen ist ihr Versuch, Goslar in die Hand zu bekommen. Otto d. Kind hatte 1235 den Bergzehnten in Goslar von Friedrich II. erhalten.<sup>211)</sup>

Der Rat von Goslar konnte 1290 von den Grafen von Wohldenberg die Reichsvogtei erwerben.<sup>212)</sup> Ein Privileg Ludwigs d. B. von 1340 sicherte der Stadt praktisch die Reichsfreiheit<sup>213)</sup>, aber die Welfen lasteten immer wie ein drohender Schatten auf der Stadt.<sup>214)</sup> Daß Karl IV. 1357 die Reichsfreiheit bestätigte<sup>215)</sup>, hatte am Anfang des Streites um die Lüneburger Erbfolge eine gewisse Bedeutung. Die Widerrufung des Vogteigeldes durch König Wenzel befreite die Stadt aus Schwierigkeiten, als der Bergbau am Rammelsberg im 14. Jahrhundert zum Erliegen kam.<sup>216)</sup>

In den welfischen Territorien erscheinen als eine rechtliche Besonderheit zwischen den Städten und den Landgemeinden, auf deren Verfassung hier nicht eingegangen werden kann, die *W e i c h b i l d e*. In Urkunden und Mandaten werden die Weichbilde immer als besondere Gruppe genannt, eine genaue Definition scheint jedoch zu fehlen.<sup>217)</sup> Nur soviel ist sicher, daß es sich um eine den Flecken vergleichbare Form der Minderstadt handelt. Kroeschells Verbreitungskarte<sup>218)</sup> der Weichbilde zeigt, daß sich eine Gruppe von Weichbildern oder Wigbolden »als Bezeichnung eines Ortes« längs des linken Ufers der unteren Elbe hinzieht, eine andere findet sich zwischen Aller und Weser; letztere stellt nur die Ausläufer des westfälischen Hauptverbreitungsgebietes der Weichbilde dar.

Der Begriff »Weichbild« wird so wenig wie andere Termini für Stadt und Minderstadt im Spätmittelalter konsequent angewandt. Dassel, das 1310 Weichbild genannt wurde, erhielt fünf Jahre später die Rechte und Privilegien von Alfeld, das seinerseits 1358 noch »wigbelde« genannt wurde. Gifhorn erscheint 1332 als oppidum, 1364 als wicbelde und 1396 als stad. Auch Hitzacker schwankt zwischen stad (1323, 1373) und wicbeld (1388, 1392), obwohl die Stadt bereits 1271 ein Siegel führte und 1289 von einem Rat regiert wurde (consules civitatis). Namentlich wur-

211) PETKE, Wohldenberg (wie Anm. 21), S. 451, läßt offen, ob bereits Pfalzgraf Heinrich oder erst Otto d. Kind den Goslarer Bergzehnten besaß.

212) BODE, UB Goslar II, Nr. 384. – PETKE, Wohldenberg (wie Anm. 21), S. 541.

213) BODE, UB Goslar IV, Nr. 120: Ludwig d. B. gewährt den Bürgern das Recht des Heerschildes (*herschilt*).

214) K. FRÖLICH, Die Urkundenpolitik des Goslarer Rates im Mittelalter. In: AUF 8, 1923, S. 215–280, zeigt, wie sich der Rat durch das 1399 angelegte Urkundenregister u. a. gegen die Welfen als alte Inhaber der Zehnt- und Gerichtsrechte am Rammelsberg zu sichern suchte.

215) BODE, UB Goslar IV, Nr. 608.

216) K. FRÖLICH, Die Privilegienpolitik des Goslarer Rates in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: Zs. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 86, 1921, S. 87–120.

217) SUD. I, Nr. 406 (1325): . . . *und wath wickbeldes gud isz, dath schol om over vri weszen van allen wicbeldes plichten.*

218) K. KROESCHELL, Weichbild (= Forschungen zur deutschen Rechtsgesch. 3), 1960, Karte 9.

den 1392 Winsen, Harburg, Bleckede, Dahlenburg, Hitzacker und Rethem als Weichbilde des Fürstentums Lüneburg genannt.<sup>219)</sup>

Die Städte der welfischen Lande hatten ihre besondere Problematik. Die größten von ihnen, Lüneburg, Hannover und Braunschweig, strebten aus der Landesherrschaft heraus, ihrem wirtschaftlichen Vorteil folgend, zum größten der Städtebünde, der Hanse. Wirtschaftliches Interesse, das notwendig mit eigenen politischen Entscheidungen gekoppelt war, entzog die zukunftsweisenden bürgerlichen Potenzen des mittelalterlich-adlig gebauten und geleiteten Staates dem Landesherren. Aber auch die Landfriedensidee, welche seit der Mitte des 13. Jahrhunderts den weitverzweigten Bund der rheinischen und seinen Ableger, den Wetterauer Städtebund, gefördert hatte, hinterließ in den welfischen Landen ihre Spuren. Die Zusammenschlüsse der sächsischen Städte bezeugen, was die Welfen als Landesherren unterlassen haben. »Vorübergehende Verknüpfungen mehr hansischen Gepräges«<sup>220)</sup> im Interesse des Friedensschutzes der Kaufleute und ihrer Güter verbanden schon 1247 Braunschweig mit Hamburg und 1249 mit Stade.<sup>221)</sup> Aber auch schon im 13. Jahrhundert verbündeten sich binnenländische welfische Städte zum Schutz gegen Gewalt: ca. 1246 Münden mit Northeim, am Ende des 13. Jahrhunderts Northeim mit Münden, Göttingen, Duderstadt und Osterode.<sup>222)</sup> Letzteres Bündnis richtete sich ausdrücklich gegen Friedensbrecher und Gewalttat, vor allem von seiten der Herzöge und ihrer Vögte. Im Laufe des nächsten Vierteljahrhunderts entstand eine Anzahl Bündnisse, in denen Hildesheim und Städte des östlichen Harzvorlandes – Halberstadt, Magdeburg, Aschersleben<sup>223)</sup> – und Goslar führend waren. Allein 1336 verbanden sich wieder Göttingen, Northeim und Münden gegen Verunrechtung seitens ihrer Herzöge, deren Amtleute und »Umsassen«.<sup>224)</sup> Der im gleichen Jahre von Herzog Otto von Braunschweig errichtete Landfrieden genügte den Erfordernissen der Städte nicht.<sup>225)</sup> Daß Braunschweig, von Lüneburg abgesehen, diejenige unter den welfischen Städten mit dem weitesten Fernverkehr war, zeigt das Bündnis von 1351, welches die Stadt auf drei Jahre mit Helmstedt, Goslar, Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben zusammenführte.<sup>226)</sup> In diesem Bündnis war eine wirksame Waffenhilfe gegen Angriffe vorgesehen. Ein Viererausschuß sollte über den Einsatz von militärischen Kräften entscheiden. In seiner Verfassung erinnerte dieser Städte-

219) SUD. VII, Nr. 98.

220) U. KLEIST, Die sächsischen Städtebünde zwischen Weser und Elbe im 13. und 14. Jahrhundert. In: Zs. d. Harz-Vereins f. Gesch. 25, 1892, S. 3.

221) Hans. UB I, Nr. 351, 369.

222) SUD. I, Nr. 27.

223) Vgl. dazu KLEIST (wie Anm. 220), S. 13 ff.

224) SUD. I, Nr. 600. – UB der Stadt Göttingen I, Nr. 139.

225) UB der Stadt Göttingen I, Nr. 140.

226) KLEIST (wie Anm. 220), S. 34. – UB der Stadt Quedlinburg Nr. 164.

bund an die Verfassung der wetterauischen Landfrieden, unterscheidet sich aber grundlegend, wie vorweg betont sei, von der Lüneburger Sate. Dieser und andere Städtebünde beabsichtigten die Abwehr des Hauptübels einer neuen Rechtsordnung, der Fehde, er mußte sich aber seiner Bräuche, der Absage, bedienen. Der Bund von 1351 wurde nach Ablauf seiner Frist nicht erneuert. Er hat offenbar die Wirkung gehabt, daß Magnus seinen Streit mit Braunschweig beilegte. Es scheint, daß die geschickte Politik, die Wilhelm von Lüneburg gegenüber den Städten betrieb, auf diese beruhigend gewirkt hat, aber auch das Verbot der Städtebünde in Art. 15 der Goldenen Bulle dürfte die Städte zur Zurückhaltung veranlaßt haben (s. u. S. 92 f.). In Anbetracht des günstigen Urteils, das Wilhelm in der Lüneburger Chronik des Johann Floreke gefunden hat und das wohl die Meinung der Bürgerschaft wiedergibt, kann man das Städtebündnis von 1360 als Ergänzung der Politik des Landesherren betrachten. Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Hannover, Einbeck, Hameln und Helmstedt vereinigten sich auf drei Jahre zum Schutz des Friedens.<sup>227)</sup> Die Bündner des Jahres 1360 bezeichneten nicht die Abwehr von Übergriffen des Landesherrn als Aufgabe ihres Bundes, sie betonten ausdrücklich, daß sie sich nicht gegen ihren Landesherrn verbunden hätten; dies mochte wirklich so gemeint sein, war aber eben wohl mit auf die Goldene Bulle zurückzuführen.<sup>228)</sup> In einem Krieg zwischen den Landesherrn der Städte durfte jede ihrem Herrn beistehen. Das Bündnis minderte also die »Landesherrschaft« nicht, sondern förderte deren Zweck, den Landfrieden, tatsächlich. Dafür wurden umfangreiche militärische Verabredungen getroffen. Jede der Städte sollte die Friedensbrecher aufzeichnen lassen.<sup>229)</sup> Ein Bürger aus Braunschweig und einer aus Goslar bildeten ein Schiedsgericht. Das Bündnis sollte nicht nur dem ächtungswürdigen Friedensbruch durch Raub, Brand, Mord, Verwundung und Gefangennahme begegnen, sondern auch Aufstände gegen den Rat einer Stadt (*samminghe . . . weder den raad*), also Störung der inneren Ordnung, setzten die Bündner in Aktion. Sogar die Ladung eines Laien durch einen Laien vor ein geistliches Gericht wollten die Städte verhindern. Das Bündnis unterschied sich also sehr stark von ähnlichen Städtebünden, und man wird aus dieser Sicht um so eher glauben, daß nicht die Landesherrn Ziel des Vertrages waren.

Natürlich läßt sich nicht bestimmt sagen, ob das kaiserliche Verbot der Städtebündnisse es erforderlich erscheinen ließ, nicht nur die üblichen formelhaften Ausnahmen in den Vertrag einzufügen, es verdient aber festgehalten zu werden, daß am Ende des Vertrages von 1360 jede Stadt ihren Herrn ausdrücklich von einer Aussprache ausnahm. Der Vertrag zeigt, daß das städtische Einungswesen auch in

227) SUD. III, Nr. 114.

228) SUD. III, S. XVIII.

229) Braunschweig hat ein Fehdebuch angelegt; Die Chroniken der niedersächs. Städte. Braunschweig I (=Die Chroniken der deutschen Städte 6), 1868, S. 9–120.

Niedersachsen einen Entwicklungsstand erreicht hatte, der die Weiterentwicklung bis zu dem komplizierten System der Sate nicht unmöglich erscheinen ließ. Zunächst jedoch wurden die Städte in den Lüneburger Erbfolgekrieg hineingezogen.

### 3. *Der Lüneburgische Erbfolgekrieg*

Das Ereignis, das verschiedene Möglichkeiten bot, die Entwicklung der welfischen Lande in eine neue, zukunftsweisende Richtung zu lenken, war der lüneburgische Erbfolgekrieg.<sup>230)</sup> Schon lange vor seinem Ausbruch war abzusehen, daß die Familienverhältnisse Wilhelms von Lüneburg nach seinem Tode einen Erbstreit auslösen würden; denn der Herzog hatte aus vier Ehen keine Söhne, sondern nur zwei Töchter; die ältere, Elisabeth, hatte 1339 den Herzog Otto von Sachsen-Wittenberg geheiratet. Beider Sohn war Albrecht.

Es stellte sich nun die Frage, ob das Herzogtum Braunschweig als ein Reichslehen zu betrachten sei, oder ob Landesteilungen in den einzelnen Fürstentümern eine freie Erbfolge bewirkten. Die Welfen hatten die bisher vollzogenen Landesteilungen immer als eine interne Hausangelegenheit behandelt und sie sowenig wie andere Fürsten vom Kaiser bestätigen lassen. Friedrich II. hatte 1235 ausdrücklich die beiden Bestandteile Lüneburg und Braunschweig zu einem Herzogtum verbunden, und die Welfen hatten bisher die Stadt Braunschweig auch trotz Landesteilungen als ihren gemeinsamen Besitz betrachtet.

Wilhelm von Lüneburg wollte von diesem Grundsatz abgehen, glaubte aber die Neuerung dadurch zu erreichen, daß er sich des Kaisers versicherte. Er bat Karl IV. um die Eventualbelehnung seines Enkels Albrecht von Sachsen-Wittenberg. In derselben Weise war Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen verfahren, als er 1246 von Friedrich II. die Eventualbelehnung seines Neffen Heinrich des Erlauchten von Meißen erbat und erhielt. Allerdings war bei dieser Eventualbelehnung nicht auf ein Diplom wie die Gründungsurkunde des Herzogtums Braunschweig Rücksicht zu nehmen. Die Urkunde von 1235 sagt zwar nicht, daß das Herzogtum unteilbar sein sollte, doch bringt die ausdrückliche Anerkennung der weiblichen Erbfolge das Bestreben zum Ausdruck, die Kontinuität des Hauses möglichst zu erhalten, steht also dem Gedanken eines wie immer gearteten Wechsels des Besitzers entgegen.<sup>231)</sup> Der Kaiser befand sich im Recht, wenn er die Eventualbelehnung Albrechts von Sachsen-Wittenberg verweigerte. Allerdings ist es die Frage, ob Karl sich vom Prin-

230) Die grundlegende Darstellung des Lüneburger Erbfolgekrieges ist OTTO HOFFMANN, *Der Lüneburger Erbfolgestreit*, Phil. Diss. Halle 1896.

231) HOFFMANN (wie Anm. 230), S. 7, ist dagegen der Auffassung, daß auf Grund des Diploms von 1235 »alle lehensfähigen Deszendenten des ersten Erwerbers das Successionsrecht« besaßen.

zip des Rechtes leiten ließ oder ob er der politischen Opportunität folgte, wie sein weiteres Verhalten zeigt, oder ob er schließlich nur an den Welfen Vergeltung üben wollte, weil sie für Ludwig den Bayern Partei ergriffen hatten.

Nachdem Wilhelm von Lüneburg mit seinem Plan beim König nicht durchgedrungen war, schlug er einen anderen, sehr bedachten Weg ein; er verlobte am 23. VI. 1355, also nach der Kaiserkrönung und vor der Eventualbelehnung der Askanner, seine jüngere Tochter Mathilde mit dem jüngeren Sohn Magnus' I. des Frommen von Braunschweig, Ludwig.<sup>232)</sup> Im Vertrag zwischen Wilhelm von Lüneburg und Magnus I. von Braunschweig wurde Ludwig durch Wilhelm nicht nur in die Herrschaft über Lüneburg, sondern schon bei Lebzeiten seines Vaters auch in die Herrschaft über Braunschweig eingesetzt.<sup>233)</sup> Ungewöhnlich ist die folgende Vereinbarung des Vertrages: Wenn Ludwig vor seinem Schwiegervater stirbt, soll dieser unter den überlebenden Söhnen des Magnus I. von Braunschweig einen anderen Nachfolger für das Fürstentum Lüneburg wählen. Das ganze Vertragswerk über die Lüneburger Erbfolge wurde, wie Wilhelm bekannte, errichtet: *uppe dat we vrede unde rowe maken usen undersaten in unser herschop unde se bi endracht und bi eren beholden na unseme dote*. Die Worte bringen eine für die Zeit ungewöhnliche Herrschaftsauffassung zum Ausdruck.

Auch Papst Innocenz VI. kam den Bestrebungen der Herzöge, die beiden größten welfischen Teilfürstentümer wieder zu vereinigen, entgegen, indem er Ludwig und Mathilde den wegen zu naher Verwandtschaft erforderlichen Dispens gewährte. Die Ehe wurde 1359 geschlossen.

Aber schon am 6. Oktober 1355 hatte Karl IV. die Absichten der beiden Welfen, ihren Landen den Frieden zu erhalten, durchkreuzt. Er erteilte nach der Rückkehr von der Kaiserkrönung Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg, dessen Söhnen Rudolf II. und Wenzel und deren Neffen Albrecht, dem Enkel Wilhelms von Lüneburg, in Prag die Eventualbelehnung mit dem Fürstentum Lüneburg.<sup>234)</sup> Karl IV. wollte also die von Wilhelm vorbereitete Reduzierung der vier welfischen Teillinien auf zwei verhindern. Damit verstieß der Kaiser eindeutig gegen die Gründungsurkunde des Herzogtums Braunschweig und gegen den seit langem beachteten Leihzwang.<sup>235)</sup> Vom gleichen Tage wie die Eventualbelehnung datiert die Bestätigung des Kurrechtes für Herzog Rudolf II. von Sachsen-Wittenberg. Auf dem Nürnberger

232) SUD. II, Nr. 506.

233) SUD. II, Nr. 507. Die Geburt rechtmäßiger Erben Wilhelms hob die Vereinbarungen auf. – Ludwig von Braunschweig gelobte in einer besonderen Urkunde, alle Stände bei ihren Rechten zu lassen (VOLGER, UB Lüneburg (I), Nr. 510). Diese Versicherung erhielten wiederum in besonderen Urkunden die Städte Lüneburg – mit ausdrücklicher Zusicherung der Rechte an Saline, Münze und Wechsel – und Hannover sowie jeder Prälat.

234) SUD. II, Nr. 523. – VOLGER, UB Lüneburg (I), Nr. 508.

235) W. GOEZ, Der Leihzwang, 1962, S. 103.

Reichstag bestätigte er es am 29. Dezember 1355 erneut. Die Goldene Bulle (c. 5) vom 10. Januar 1356 bestellte den Herzog von Sachsen zum *provisor imperii* für den Bereich des sächsischen Rechts. Mit all dem immer noch nicht genug: Am 27. Dezember 1356 beurkundete der Kaiser in Metz die Belehnung Rudolfs d. J. mit dem Herzogtum Sachsen und bestätigte nochmals in extenso das Kurrecht.<sup>235a)</sup> In allen drei Urkunden zeigte Karl auf, daß seit der Wahl Rudolfs immer die Wittenbergische Linie das Kurrecht ausgeübt hatte, wobei er die Wahl Ludwigs d. Bayern geflissentlich übergang. Die Lauenburger wurden nicht erwähnt. Der Kaiser tat sie damit ab, daß er sagte, nemo alius außer Rudolf sei Herzog von Sachsen und Kurfürst. Noch einen Schritt weiter als in den ersten beiden ging der Kaiser in der dritten Urkunde, der sogen. Goldbulle des Herzogtums Sachsen. Jetzt wurde dem Wittenberger auch das Devolutionsrecht auf das Herzogtum Lüneburg zugesprochen (*ius devolutionis ducatus Lunenburgensis*). Die Möglichkeit einer Wiederherstellung des Herzogtums der Welfen, wie es unter Heinrich d. L. bestanden hatte, war nun auch reichsrechtlich – wie sich zeigen sollte, für Jahrhunderte – ausgeschaltet. Im Gegenteil, der Kaiser hatte keinen Zweifel gelassen, daß er das Teilherzogtum Lüneburg zu verwenden gedachte, um das verkümmerte askanische Kurfürstentum territorial aufzubessern. Die Goldbulle für Sachsen ist besonders aufwendig gehalten. Sie erwähnt die Anwesenheit des päpstlichen Legaten und Karls von Frankreich. Sie sichert, bei Ausfall der Primogenitur- und Senioratserbfolge, die männliche Erbfolge für alle Erben in der väterlichen Linie zu; eben das, was den Welfen – wenn auch unausgesprochen – in derselben Urkunde vom Kaiser streitig gemacht wurde. Die Welfen konnten sich in Anbetracht der ungewöhnlichen rechtlichen Sicherungen für die Wittenberger ausrechnen, wie hart der Kampf mit dem Kaiser um das Lüneburger Erbe sein würde. Wenn der Sohn von Wilhelms Tochter Elisabeth unter den Askaniern erscheint, so nicht als Folge der bei den Welfen 1235 eingeführten weiblichen Erbfolge, sondern als Mitglied des von Karl mit Lüneburg eventualbelehnten Hauses Sachsen-Wittenberg. Diese Absicht wird dadurch unterstrichen, daß die Belehnungs-urkunde Reichsrechte und Gewohnheitsrechte, welche der Eventualbelehnung entgegenstünden, außer Kraft setzte. Karl IV. tat nicht dasselbe, was Wilhelm zunächst beabsichtigt hatte. Wilhelm von Lüneburg hatte auf Grund seiner Interpretation der weiblichen Erbfolge seinem Enkel Albrecht als Nachfahren des Hauses Lüneburg,

235a) K. ZEUMER, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., II. T. Nrr. 10, 18, 30. – Wie Karl alle Zweifel am Kurrecht der Wittenberger ausschaltete, so beurkundete Rudolf d. J. – gleich den übrigen fünf Kurfürsten – das Kurrecht und die damit verbundenen Sonderrechte des Königs von Böhmen. Eine besondere Aktivität und Bevorzugung der Askanier ist in Nürnberg und Metz festzustellen. – Die Lauenburger gaben ihren Anspruch auf die Kurwürde trotz Karls Entscheidung nicht auf. Erich II. nennt sich z. B. noch 1357 Erzmarschall; SÜD. III, Nr. 20. Zur Sache vgl. auch F. LAMMERT, Der Streit um die Kurwürde zwischen Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg. In: HVjsch. 30, 1935, S. 305–315.

nicht als Herzog von Sachsen das Fürstentum Lüneburg zuspieren wollen. Der Kaiser traf seine Maßnahme im Rahmen seiner politischen Pläne in Norddeutschland. Er wollte Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg, einen seiner zuverlässigsten Parteigänger im bisherigen Kampf um die Mark Brandenburg, erneut an sich binden. Rudolf I. hatte 1348 den von Karl protegierten falschen Woldemar gegen Ludwig den Römer unterstützt.<sup>236)</sup> 1350 ließ der König den falschen Woldemar und die Askanier zugunsten der Wittelsbacher fallen. Ende 1354 waren von den einstigen Verbündeten Karls gegen die Wittelsbacher in der Mark nur noch die Grafen von Anhalt übrig, die aber im folgenden Jahr ebenfalls ihre Ansprüche auf die Mark aufgaben, und zwar auch im Namen des falschen Woldemar. Niemand konnte zweifeln, daß der Kaiser darauf abzielte, eines Tages die Wittelsbacher selbst abzulösen. Er zog nun die Herzöge von Sachsen-Wittenberg wieder an sich. In diesem Zusammenhang wird man deren Eventualbelehrung mit Lüneburg sehen müssen. Es wäre denkbar, daß der Kaiser durch die Machterhöhung der Herzöge von Sachsen-Wittenberg, die bisher politisch nicht recht erfolgreich gewesen waren, ein Gegengewicht gegen Albrecht den Großen von Mecklenburg schaffen wollte, den Karl 1348 zum Herzog erhoben hatte und der in Norddeutschland eine ziemlich unabhängige Macht darstellte. Albrecht von Mecklenburg war damit aus der formal bestehenden Abhängigkeit der Herzöge von Sachsen gelöst und Reichsfürst geworden. Es wäre durch die Vergrößerung des Herzogtums Sachsen-Wittenberg um das Fürstentum Lüneburg für die Einbuße in Mecklenburg ein gewisser Ausgleich geschaffen worden. Außerdem dürfte dem Kaiser bereits die Ordnung des Königswahlrechtes vorgeschwebt haben. Die Wittenberger, die bedeutungslosesten der Kurfürsten, konnten eine Verbreiterung ihrer Machtbasis brauchen.<sup>237)</sup> Sie hatten auch eine Stärkung ihrer Position gegen die Linie Lauenburg nötig, denn Erich II. von Sachsen-Lauenburg hielt für sein Haus noch immer den Anspruch auf die Kurfürstenwürde aufrecht.<sup>238)</sup> Und schließlich war es gut, wenn der Herzog von Sachsen endlich Herr über eines der alten sächsischen Kernlande wurde. Damit erst wäre der Sinn des Spruches von Gelnhausen erfüllt worden.

Wilhelm von Lüneburg sah das Unheil sich zusammenziehen und versuchte, ihm im Januar und Mai 1356 durch Bündnisse mit den Grafen von Wunstorf<sup>239)</sup> und dem Grafen von Neubruchhausen<sup>240)</sup> zu begegnen. Ferner verstärkte er die Verbindung zwischen Lüneburg und seinem künftigen Schwiegersohn, indem er diesem bis

236) J. SCHULZE, Die Mark Brandenburg II, 1961, S. 86.

237) Daß Karl das bezweckte, sagt die Urkunde: Die Belehnung erfolge, *ut sacri imperii principibus in dignitatibus suis nihil depereat, sed potius eorum status et numerus ad decus imperii feliciter augeatur* . . .; SUD. II, Nr. 523.

238) HOFFMANN (wie Anm. 230), S. 12.

239) SUD. II, Nr. 538.

240) SUD. II, Nr. 554.

zu seinem 30. Lebensjahr einen ständisch zusammengesetzten Rat von 13 Männern zur Seite stellte (s. u. S. 80 u. 82). Der innerpolitische Gewinn, der in der Beteiligung der Stände an der Herrschaft lag, wurde allerdings dadurch wieder gemindert, daß Wilhelm schon im folgenden Jahre die Bürger aus diesem Rat entließ.<sup>241)</sup>

Als Bewerber um die Erbfolge in Lüneburg trat zusätzlich ein Außenseiter, Graf Otto II. von Waldeck, auf, der 1339 Mathilde von Lüneburg geheiratet hatte. Durch ein Urteil des Hofgerichts<sup>242)</sup> wurden die Ansprüche des Grafen anerkannt und ihm eine Entschädigung von 100 000 Mark zugesprochen, die Wilhelm zahlen sollte. Das Urteil war absurd. Wilhelm erkannte weder die Entscheidung des Hofgerichts noch die Eventualbelehrung der Wittenberger an. 1360 sprach der Kaiser über den Grafen von Waldeck die Acht aus und erhöhte sie dann zur Aberacht.<sup>243)</sup>

Inzwischen hatte Karl IV. den eingeschlagenen Weg weiter verfolgt. Nach dem Tode Rudolfs I. sollten in der sächsischen Kurwürde und in Lüneburg Rudolf II. und sein Bruder Wenzel und dann die Söhne des Letzteren folgen. Dadurch wurde Albrecht in seinen Ansprüchen auf Lüneburg weiter zurückgedrängt.

Als weiteren Gegenzug gegen die Maßnahmen des Kaisers stellten Wilhelm und Ludwig, die bezeichnenderweise bereits gemeinsam als Urkundenaussteller erscheinen, den Frieden mit Erich II. und seinem verstorbenen Vater Erich I., mit dem sie in Fehde gelegen hatten, wieder her und verbündeten sich durch die Sühneurkunde zugleich auf zwölf Jahre mit Erich, nahmen aber den Kaiser, die Markgrafen von Brandenburg, Magnus I. von Braunschweig, Albrecht von Mecklenburg u. a. aus.<sup>244)</sup> Außerdem vermählte sich Wilhelm 1363 mit Erichs Tochter Agnes,<sup>245)</sup> gewiß in der Hoffnung, noch einen Erben zu bekommen.<sup>246)</sup> Vielleicht kann man auch einen Burgfrieden mit dem Grafen Otto von Everstein über das Schloß Ohsen (1360)<sup>247)</sup> zu diesen vorbeugenden Sicherungen Wilhelms rechnen, gewiß aber das Bündnis Wilhelms mit Erzbischof Albrecht von Bremen,<sup>248)</sup> einem Sohn Magnus' I. von Braunschweig.

1363 war der Kaiser offensichtlich entschlossen, alle Probleme an der Niederelbe auf einen Streich zu lösen. Auf Klage Rudolfs II. von Sachsen-Wittenberg erklärte

241) SUD. III, Nr. 7. – VOLGER, UB Lüneburg (I), Nr. 519.

242) V. HOLLE, Versuch einer ausführlichen Darstellung der Lüneburg. Erbfolgestreitigkeiten im 14. Jahrhundert. In: Neues vaterl. Archiv 1828, 2. Bd., S. 107.

243) W. HAVEMANN, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg I, 1853, S. 467.

244) SUD. III, Nr. 123. – HOFFMANN (wie Anm. 230), S. 12, behauptet irrig, das Bündnis sei gegen diese Parteien geschlossen worden. Das mochte die unausgesprochene Absicht sein, doch steht im Vertrag das Gegenteil.

245) SUD. III, Nr. 186.

246) Daß Wilhelm die Hoffnung auf einen Erben noch immer nicht aufgegeben hatte, zeigt SUD. III, Nr. 119, wo er von Erben und Nachkommen (1360) spricht.

247) SUD. III, Nr. 119.

248) SUD. III, Nr. 148.

## WELFEN

Heinrich der Löwe  
† 1195

Heinrich, Pfalzgraf b. Rhein  
† 1227

Otto IV., Kaiser  
† 1218

Wilhelm  
† 1213

Irmgard  
∞ Hermann v. Baden

Agnes  
∞ Otto v. Bayern

Otto I. das Kind  
† 1252

Albrecht I. d. Gr.  
† 1279  
von Braunschweig

Johann I.  
† 1277  
v. Lüneburg

Otto II. der Strenge  
† 1330

Otto III.  
† 1352

Wilhelm v. Lüneburg  
† 1369

Mechthilde  
∞ Otto II. v. Waldeck

Elisabeth  
∞ 1 Otto v. Sachsen  
† 1350  
∞ 2 1354 Nikolaus v.  
Holstein

Mechthilde  
1359-1367  
∞ Ludwig v.  
Braunschweig

Heinrich der  
Wunderliche  
† 1322  
v. Grubenhagen

Albrecht II d. Fette  
† 1318  
v. Göttingen

Magnus I.  
† 1369  
v. Braunschweig

Ernst  
† 1367  
v. Göttingen

Magnus II.  
v. Braunschweig und  
Lüneburg  
† 1373  
∞ Katharina von  
Anhalt

Ludwig  
1355-1367  
Mitregent in Lüneburg  
∞ Mechthilde von  
Lüneburg

Ernst  
-1374

Otto der Quade v. Göttingen  
† 1394

Friedrich  
† 1400  
∞ Anna v. Sachsen-  
Wittenberg

Bernhard  
† 1434  
∞ Margarethe von  
Sachsen-Wittenberg

Heinrich II.  
† 1416  
∞ Sophie v. Pommern

## ASKANIER

Rudolf I.  
† 1356

Rudolf II.  
† 1370  
Kurfürst

Otto  
† 1350  
∞ Elisabeth v. Lüneburg

Wenzel  
† 1388  
Kurfürst

Albrecht  
† 1385  
Herzog v. Lüneburg  
∞ Katharina,  
Ww. v. Magnus II.  
v. Braunschweig-Lüneburg

Rudolf III.  
Kurfürst  
† 1419

Anna  
Friedrich v. Braun-  
schweig-Lüneburg

Albrecht III  
Kurfürst  
† 1422

Margarethe  
∞ Bernhard v. Braun-  
schweig-Lüneburg

*Stammtafel der Welfen  
und Askanier  
(vereinfacht)*

ein Hofgericht zu Spremberg Erich II. von Sachsen-Lauenburg, der auf mehrfache Aufforderung<sup>249)</sup> nicht vor Karl IV. erschienen war, in die Reichsacht. Nicht genug damit, außer Erich wurde auch sein Verbündeter Wilhelm vom Zorn des Kaiser getroffen. Rudolf II. wurde in den Besitz des Herzogtums Lüneburg und der Herrschaft Lauenburg eingewiesen. Auch Wilhelm verfiel der Reichsacht, wurde nach Verhandlungen aber zunächst wieder aus ihr entlassen. Der Anlaß, auch Wilhelm schon zu seinen Lebzeiten das Herzogtum abzuerkennen, können nur die Vorbereitungen der Nachfolge Ludwigs von Braunschweig und das Bündnis mit Erich von Sachsen-Lauenburg gewesen sein.

Im folgenden Jahr, 1364, scheint Wilhelm mit dem Kaiser verhandelt zu haben. Darauf deutet die Herstellung einer beglaubigten, verfälschten Abschrift der Goldbulle von 1235.<sup>250)</sup> Sie ist um die Worte *deficiente genere masculino* interpoliert worden. Wilhelm wandte sich also von seinem ersten Plan, seinen Enkel Albrecht mit Lüneburg zu beerben, so weit ab, daß er vor einer Urkundenfälschung nicht zurückschreckte. Die Interpolation lenkte die Erbfolge mit Nachdruck auf alle männlichen Erben des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg. Der Streit schwelte beständig weiter. 1366 forderte der Kaiser den Bischof von Minden, der übrigens eine Art herzoglicher Gewalt besaß, auf, Wilhelm in den Bann zu tun.<sup>251)</sup> Dies scheint allerdings nicht geschehen zu sein. Als Ludwig 1367 starb, waren viel gründlicher Bedacht und Mühe umsonst aufgewandt worden, aber Wilhelm verfuhr weiter nach dem mit Magnus I. geschlossenen Vertrag und bestimmte unter den Söhnen des Braunschweigers nun Magnus II. zu seinem Erben.

Aber Wilhelm konnte offensichtlich die Zustimmung der Stadt Lüneburg nicht ohne Schwierigkeiten erreichen. Die umfassenden Zusicherungen, die er der Stadt für ihre Schifffahrt und ihren Getreidehandel gewähren mußte, waren der Preis.<sup>252)</sup> Er wies sie ausdrücklich an, nach seinem Tode Magnus zu huldigen,<sup>253)</sup> was sich an sich verstand. Das Mißtrauen der Lüneburger gegen Magnus war unbegrenzt. Braunschweig versicherte den Städten Lüneburg und Hannover, daß es nach dem Tode Magnus' I. dessen gleichnamigen Sohn wie allen früheren Herzögen huldigen werde.<sup>254)</sup> Dieses Zögern lag darin begründet, daß die Städte Hannover und Lüneburg kriegerische Verwicklungen fürchteten; sie waren nur bereit, Magnus als künftigen Nachfolger zu huldigen, wenn der Kaiser ihn zuvor als rechtmäßigen Landesherren anerkannt hatte. Magnus konnte selbstverständlich eine Zusicherung des Kaisers nicht erreichen, versprach aber, Land und Städte gegebenenfalls von einer

249) SUD. III, Nr. 188-190.

250) SUD. III, Nr. 291.

251) SUD. III, S. CXXI.

252) SUD. III, Nr. 330. - VOLGER, UB Lüneburg (I), Nr. 586.

253) SUD. III, Nr. 335.

254) HOFFMANN (wie Anm. 230), S. 15. - VOLGER, UB Lüneburg (I), Nr. 590.

Anklage des Kaisers zu entledigen.<sup>255)</sup> Überdies sicherte er allen Ständen im Falle des Regierungsantrittes ihre Rechte zu. Beim Tode Magnus' sollte sein ältester Sohn folgen, sofern er tauglich wäre. Eignete er sich nicht, dann sollten die Räte einen anderen unter seinen Söhnen wählen. Sofern sich die Räte bei diesem Wahlgeschäft nicht einigen könnten, sollte das Land den als Herrn anerkennen, für den sich die Städte Hannover, Lüneburg und Braunschweig einstimmig erklärten.<sup>256)</sup> Daß die Vertreter der Städte gegebenenfalls den Landesherrn bestimmten, war im Reich ohne Beispiel. Nicht nur die Räte, sondern auch die Inhaber der Hofämter wollte Magnus bei einem Herrschaftswechsel beibehalten. Erst Monate, nachdem Magnus diese weitreichenden Zugeständnisse gemacht hatte, setzte ihn Wilhelm zum Amtmann<sup>257)</sup> und Nachfolger<sup>258)</sup> in seinen Landen ein. Der Lüneburger sicherte die Nachfolge des Magnus noch weiter ab. Als seine Tochter Mathilde nach dem Tode Ludwigs von Braunschweig den Grafen Otto I. von Schaumburg heiratete, mußte dieser zuvor auf eventuelle Ansprüche auf Lüneburg verzichten.<sup>259)</sup>

Karl IV. jedoch war nicht bereit, die den Herzögen von Sachsen-Wittenberg erteilte Eventualbelehnung rückgängig zu machen. Daß er Rudolf II., Wenzel und Albrecht mit Lüneburg belehnt hatte,<sup>260)</sup> teilte er den Städten Lüneburg und Hannover am 8. 3. 1370 mit und verlangte, sie sollten ihren neuen Herren huldigen.<sup>261)</sup> Die Städte bekannten, daß sie bereits auf Befehl Wilhelms Magnus gehuldigt hätten, baten den Kaiser aber gleichzeitig, er möchte ihnen raten, wie sie sich in der Sache verhalten sollten. Wie vorausszusehen, erklärte der Kaiser, Wilhelm habe ohne Zustimmung des obersten Lehensherrn über sein Herzogtum verfügt, und bestand auf der Huldigung für den Askanier. Damit verstieß der Kaiser, wenn er sich auch ausdrücklich auf ein Hofgerichtsurteil stützte, gegen den Grundsatz des Leihezwangs.

Die Entschlossenheit des Kaisers, die in der tatsächlichen Belehnung der Askanier ihren Ausdruck gefunden hatte, führte die Welfen sogleich enger zusammen. Jetzt verbündeten sich Magnus und Otto der Quade von Göttingen nicht nur, sondern sie schlossen eine Erbverbrüderung.<sup>262)</sup> Im Augenblick war diese nur für Herzog Otto aktuell, der keine Söhne hatte. Jeder der beiden Vertragspartner durfte in seinem Land Verpfändungen vornehmen, jedoch nicht an Fürsten und Grafen. Damit sollte ein Verlust an Landesherrschaft, und wenn es nur ein zeitweiliger war, unterbunden

255) SUD. III, Nr. 334.

256) SUD. III, Nr. 337. – VOLGER, UB Lüneburg (I), Nr. 588.

257) SUD. III, Nr. 354.

258) SUD. III, Nr. 381.

259) SUD. IV, Nr. 370. Otto von Schaumburg begab sich außerdem gleichzeitig auf Lebenszeit in den Dienst der Herzöge Wilhelm und Magnus; SUD. III, Nr. 372, 373.

260) SUD. IV, Nr. 11. – O. FRANKLIN, Das Reichshofgericht im Mittelalter I, 1866, S. 250 ff.

261) SUD. IV, Nr. 12.

262) SUD. IV, Nr. 17.

werden. Jeder der beiden Herzöge konnte den anderen auffordern, zu einer solchen Verpfändung seine Zustimmung zu geben; und er mußte sie binnen eines Monats erhalten, oder der andere verlor die ihm aus der Vereinigung zustehenden Rechte. Jeder Vertragsschließende trat in die vom anderen und dessen Amtsvorgänger geschlossenen Verträge ein. Beide Welfen, jeder mit einer bis zur Selbstvernichtung gehenden Unbeweglichkeit, ja Starrsinn begabt, bezeugten in diesem Vertrag ein unerwartetes Maß von Selbsterhaltungswillen, der durch eine ebenso starke Entschlossenheit des Kaiser provoziert war. Jetzt waren drei der welfischen Länder – Braunschweig, Lüneburg und Göttingen – vertraglich so verklammert, daß der Kaiser sie nur durch rigorose Anwendung von Gewalt auseinander sprengen konnte.

Die Welfen tendierten klar darauf hin, das von Friedrich II. begründete Herzogtum, das sie durch Teilungsverträge zerlegt hatten, durch Erbverbrüderungen wieder zusammenzuführen. Wenn Karl durch Hofgerichtsurteil Lüneburg von Braunschweig abtrennen ließ, so hatte jede Dynastie die Gefahr einer Abtrennung von ihrer territorialen Substanz durch kaiserliche Willkür zu fürchten.

Nach Abschluß des Bündnisses und Erbvertrages spitzte sich die Lage weiter zu. Die Städte waren zunächst unsicher, auf welche Seite sie sich endgültig stellen sollten. Von der Forderung des Kaisers, die Stadt Hannover solle den Askaniern huldigen, erhielt Magnus Kenntnis.<sup>263)</sup> Der Herzog begab sich zum Kaiser nach Guben. Dort gelang es Karl, den Herzog zur Annahme eines umfangreichen Vertragswerkes zu veranlassen.<sup>264)</sup> Der Welfe garantierte Karls minderjährigen Söhnen Wenzel und Sigismund die Mark Brandenburg, die ihnen von Otto von Wittelsbach zugesichert worden war. Die Begegnung von Guben zeigte den Kaiser als vollendeten Taktiker; unter dem Namen seiner Söhne verbürgte er dem Welfen für die Lande Braunschweig und Lüneburg, die er demselben Welfen als Kaiser absprach, militärischen Schutz. Karl hat wohl auch mit darauf hingewirkt, daß die Auseinandersetzung zwischen Magnus und Albrecht v. Mecklenburg beigelegt wurde. Das Geld, das Magnus zur Lösung von Gefangenen aus den Händen Albrechts von Mecklenburg brauchte, forderte er von der Stadt Lüneburg.<sup>265)</sup> Daraufhin besetzte Magnus die Burg und die Befestigung der Stadt, zog fünf ihrer wichtigsten Privilegien ein<sup>266)</sup> und zwang die Stadt, auf deren Ausübung Verzicht zu leisten.<sup>267)</sup> Drei Tage danach hatte er einen Scheinsieg errungen: die Stadt huldigte ihrem Herrn am 25. August 1370 abermals<sup>268)</sup> und versicherte, sie werde nach Magnus' Tode nur denjenigen seiner Söhne

263) SUD. IV, Nr. 22.

264) SUD. IV, Nr. 25–28, alle in Guben ausgestellt.

265) SUD. IV, Nr. 40, 41, 70.

266) SUD. IV, Nr. 38.

267) SUD. IV, Nr. 39.

268) SUD. IV, Nr. 42.

anerkennen, der zur Herrschaft gewählt würde, sie selbst wollte sich keinen anderen Herrn wählen.

Das Verhalten des Herzog Magnus gegenüber Lüneburg schockierte andere Städte sichtlich. Hannover schloß mit Braunschweig ein Bündnis auf drei, mit dem Bischof von Hildesheim ein solches auf fünf Jahre. Das Bündnis mit Hildesheim kam zweifellos dadurch zustande, daß Hannover als hildesheimisches Lehen der Welfen galt.

Durch die erzwungene zweite Huldigung für Magnus hatte sich Lüneburg nicht die Ruhe erkaufte, sondern sich nur dem Gegendruck Karls IV. ausgesetzt, dessen minderjährige Söhne sich vertraglich verpflichtet hatten, das Land Lüneburg dem Welfen militärisch zu sichern. Am 18. Oktober 1370 erinnerte der Kaiser die Lüneburger an sein noch unbeantwortetes Schreiben vom 29. Juni und forderte erneut die Anerkennung der Askanier.<sup>269)</sup> Die nächste Weisung zur Huldigung erging am 24. Dezember an die Stände des Herzogtums Lüneburg.<sup>270)</sup> Geschähe nichts, so seien alle Reichsuntertanen aufgefordert, den Askaniern bei der Eroberung des Herzogtums Lüneburg zu helfen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Stadt schon unter dieser Drohung nachgegeben hat. Sie hatte außerdem erfahren, daß Magnus ein entschlossener Feind städtischer Freiheit war, und es bedurfte nur eines geringen Anstoßes, die Stadt zum Abschwanken auf die Seite der Askanier zu bringen. Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg – Rudolf II. war am 6. 12. 1370 gestorben – konnte auf die Erfüllung seiner Bitte rechnen, als er am 6. Januar 1371 die Bürger aufforderte, die Burg auf dem Kalkberg zu zerstören. Nie wieder sollte an dieser Stelle eine Burg erbaut werden.

Es wurde gestattet, die Stadt auf der nach der Burg gelegenen Seite zu vergrößern und stärker zu befestigen. Bestimmte Gebäude vor der Stadt durften abgebrochen werden. Der Abt von St. Michael durfte in der Stadt eine neue Klosterkirche erbauen. Die Askanier versprachen, die der Stadt von Magnus soeben genommenen Privilegien zu erneuern.<sup>271)</sup> Außerdem wurde ihr die Erhebung einer Steuer zur Tilgung ihrer Schulden gestattet.<sup>272)</sup> Auch wurde ihr Ausgleich aller Kosten in Aussicht gestellt.<sup>273)</sup> Der Rat bekam die Erlaubnis, sich Schaden von den Leuten ersetzen zu lassen, die ihnen »bösen Rat« gegeben hatten.<sup>274)</sup>

Man hat es hier mit dem ungewöhnlichen Vorkommnis zu tun, daß zwei Reichsfürsten – mit Duldung des Kaisers – eine Bürgerschaft zur Revolution aufwiegeln, mit »innerpolitischen« Mitteln eine Entscheidung des Kaisers durchsetzen, die längst

269) SUD. IV, Nr. 51.

270) SUD. IV, Nr. 67.

271) SUD. IV, Nr. 72. – Albrecht sicherte allen Ständen die Erhaltung ihrer Privilegien zu; SUD. IV, Nr. 71.

272) SUD. IV, Nr. 74.

273) SUD. IV, Nr. 77.

274) SUD. IV, Nr. 79.

nicht mehr dem Rechtsbrauch entsprach, sofern hier überhaupt das Prinzip des Leihzwanges angezogen werden mußte. Die Taten, zu denen die Askanier die Bürger von außen aufstachelten, waren mit dem bisherigen Recht nicht zu decken. Das war weder Fehde noch Achtvollzug.

Die Lüneburger Bürger folgten den Ermunterungen gegen ihren Stadtherren und zerstörten die Burg.<sup>275)</sup> Für die Entscheidung der Stadt dürften handelspolitische Überlegungen mitbestimmend gewesen sein. 1370 hatte die Hanse, voran Lübeck, im Frieden von Stralsund die Vormachtstellung im Ostseebecken errungen. Lüneburg mußte wegen seines Salzhandels den Anschluß an die Hanse, die vom Kaiser gestützt wurde, wahren.<sup>275a)</sup>

Anders als für Lüneburg stellte sich die Erbfolgefrage für das landeinwärts gelegene Hannover dar. Die Stadt gehörte einem anderen politischen Feld an als Lüneburg. Hannover war hildesheimisches Lehen der Herzöge von Braunschweig, und es war die Frage, ob die Stadt beim Lehensmann des Bischofs von Hildesheim, Herzog Magnus, bleiben, oder der Entscheidung des Kaisers folgen sollte. Der Rat von Hildesheim hielt die Lehenspflicht, also die Folge für Magnus für ausschlaggebend.<sup>276)</sup> Die Lüneburger ermunterten die Stadt Hannover zum Übertritt zum Askanier, weil dieser rechtmäßiger Herr in Lüneburg sei und inzwischen in die Stadt eingerückt war.<sup>277)</sup> Dieses Argument ist dadurch interessant, weil es die Folgepflicht nicht auf die Person des Lehensmannes, sondern auf den Besitzer der Landeshauptstadt bezog. Außerdem verwiesen die Lüneburger auf die Übergriffe, die sich Magnus erlaubt hatte, und auf die Geldmittel, die Albrecht für eine Stadt'anziehend machten.<sup>278)</sup>

Die Hannoveraner waren aber äußerst vorsichtig. Sie richteten ein öffentliches Schreiben an alle Stände im Reich<sup>279)</sup> und teilten mit, daß sie Herzog Magnus auf Grund des Reverses von 1367 gehuldigt hätten. Drei Aufforderungen des Kaisers hat die Stadt an den Herzog weitergegeben<sup>280)</sup> mit der Bitte, sie von der Ansprache

275) Die Chronik des Ratsnotars Nikolaus Floreke. In: Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lüneburg. 36. Bd. hg. von W. REINECKE, 1931, S. 14. – Die Vorgänge der Jahre 1370/71 waren in Lüneburg der Anlaß für die ersten chronikalischen Aufzeichnungen.

275a) Vgl. dazu H. REINCKE, Kaiser Karl IV. und die deutsche Hanse (= Pfingstbll. d. HGv 22), 1931, und neuerdings H. STOOB, Kaiser Karl IV. und der Ostseeraum. In: Hans. Gblb. 88, 1970, S. 163–214, mit aufschlußreichen Itinerarkarten.

276) HOFMANN (wie Anm. 230), S. 36, führt die auf Rechtsauskunft beruhenden Ansichten der hannoverschen Ratsschreiber an: Nur ein rechtmäßiger Herzog könne Hannover zu Lehen tragen, und das sei Albrecht.

277) SUD. IV, Nr. 93.

278) SUD. IV, Nr. 105.

279) SUD. IV, Nr. 109. – Das Zaudern der Hannoveraner spiegelt sich in SUD. IV, Nr. 105–108.

280) SUD. IV, Nr. 95, 98.

des Reiches zu befreien.<sup>281)</sup> Dieser Bitte hat der Herzog nicht entsprochen. Fürsten, Herren und Rechtsgelehrte hätten der Stadt erklärt, sie sei dem Reiche und dem Rechte Gehorsam schuldig, verkündete der Rat von Hannover.<sup>282)</sup>

Das Vorgehen der Stadt Hannover gibt Aufschluß, wie sorgfältig in dieser Zeit eine Stadt den richtigen Rechtsstandpunkt zu erforschen suchte. Nicht weniger interessant ist, wie die Antworten ausfielen. Der Bischof von Minden erklärte<sup>283)</sup>, Hannover müsse dem Reich gehorsam sein. Die Stadt Einbeck wollte heimlich Auskünfte einholen.<sup>284)</sup> Die Stadt Minden meinte<sup>285)</sup>, Hannover habe sich richtig verhalten, sie wollte die Sache aber heimlich halten. Wedekind v. d. Berge<sup>286)</sup>, Vogt des Stiftes Minden, wies auf die dreimalige Aufforderung des Kaisers hin; diese sei bindend. Ein Rechtsgelehrter<sup>287)</sup> betonte, daß bei jeder Huldigung der Treuevorbehalt zum Kaiser gelte. Breche der Lehnsherr (Magnus) die Treue, so gelte der Eid nicht mehr. Diesen Standpunkt bestätigte ein anderer Rechtsgelehrter an Hand von Auszügen aus verschiedenen Rechtsbüchern; außerdem könne keine Erbfolge ohne neue Belehnung durch den Kaiser eintreten.

Die Gutachter ließen aber sämtlich außer Betracht, wie weit der Kaiser an den Vorrang der männlichen Erbfolge gebunden war. Eben gegen diesen Grundsatz, den Karl IV. in der Goldenen Bulle für die Kurfürsten herausgekehrt hatte, verstieß er.

Daß dies ein schwacher Punkt war, erkannte Magnus. Nachdem Albrecht von Sachsen-Wittenberg schon Lüneburg, Winsen, Lüdershausen und Uelzen in seine Hand gebracht hatte, hielt Magnus in Uelzen eine Tagfahrt ab und teilte der Stadt Hannover mit<sup>288)</sup>, er sei im Recht und nicht der Kaiser, denn durch den Tod Wilhelms von Lüneburg sei gar kein Lehen eröffnet worden, eine Lehnsmutung sei nicht erforderlich, Braunschweig und Lüneburg seien auf Grund der Goldbulle von 1235 ein Fürstentum; ohne Vorladung und ohne Rechtsverweigerung sei er seines Fürstentums verlustig gegangen. Von diesem Standpunkt aus warf er der Stadt Lüneburg mit Recht Bruch ihres Huldigungseides vor. Angebote seiner Beauftragten an die Vertreter Albrechts von Sachsen-Wittenberg, unter Gewährung von Sicherheitsgarantien eine richterliche Entscheidung des Kaisers herbeizuführen, seien abgelehnt worden. Man habe die Belehnung Albrechts als endgültige Rechtshandlung betrachtet. Magnus war auch zur Wiederaussöhnung mit Lüneburg bereit. Aber seine Sache war verloren.

281) SUD. IV, Nr. 100.

282) SUD. IV, Nr. 109.

283) SUD. IV, Nr. 111.

284) SUD. IV, Nr. 116.

285) SUD. IV, Nr. 112.

286) SUD. IV, Nr. 117.

287) SUD. IV, Nr. 118, 119.

288) SUD. IV, Nr. 153.

Die Hoffnung der Stadt Hannover, Magnus werde sie vor der Anklage des Kaisers schützen, war vergeblich gewesen. Den Ausschlag dafür, daß Hannover am 12. Juni 1371 von Magnus abfiel, gaben seine Handelsinteressen. Sie lagen allerdings in anderer Richtung als die Lüneburgs. Die Stadt erklärte sich am 12. Juni 1371 unter der Bedingung bereit, Albrecht von Sachsen-Wittenberg huldigen zu wollen, wenn er ihr helfe, den Wasserweg auf der Leine von Hannover bis in die Aller freizuhalten und die Schiffe zwischen Hannover und Bremen zu beschirmen.<sup>289)</sup> Diese Zusage gab Albrecht der Stadt. Der Handel Hannovers mit und über Bremen hatte somit die politische Entscheidung in ähnlichem Maße mitbestimmt wie der Lüneburgs mit Lübeck. Die Stadt forderte die Ritterschaft der Umgebung auf, sich auch Herzog Albrecht zuzuwenden.<sup>290)</sup> Zu diesem Zeitpunkt, dem 13. Oktober 1371, standen noch auf seiten Magnus' die Städte Braunschweig, Helmstedt, Schöningen, Celle, Lüchow, Dannenberg, Münder, Neustadt, Pattensen, Eldagsen, Gifhorn, Hitzacker, Bleckede und Rethem und zahlreiche, in dem Achtbrief namentlich aufgeführte Adelige, darunter die Grafen von Hoya, die Edelherren von Homburg und die Grafen von Wernigerode.<sup>291)</sup>

Am 20./21. Oktober 1371 nachts drang eine herzoglich-braunschweigische Abteilung in Lüneburg ein, wurde aber von der Bürgerschaft innerhalb der Stadt in hartem Kampf geschlagen. Fünf Ratsmitglieder, darunter die beiden Bürgermeister, und 22 weitere Bürger fielen. Die Ursulanacht 1371 ging in die Geschichte der Stadt als Zeugnis bürgerlicher Entschlossenheit ein<sup>292)</sup> und wirkte ermutigend weithin im Reiche, zumal in den Hansestädten. Auf seiten der Herzoglichen fiel u. a. der Hauptmann Siverd von Saldern. 522 Gefangene, aus deren Freilassung die Lüneburger sich hohe Lösegelder erhofften, blieben in der Stadt. Die Schlappe lähmte die Aktionsfähigkeit Magnus'.

Schon vor dieser Niederlage hatte sich für ihn der Horizont verdunkelt, als sich Albrecht von Mecklenburg auf Weisung Karls IV. mit den Herzögen von Sachsen-Wittenberg verbündet hatte.<sup>293)</sup> Der Preis, den Wenzlaus und Albrecht zahlen muß-

289) SUD. IV, Nr. 179, 193. W. Frhr. v. MANDELSLOH, Aus der Regierungszeit des Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg. 1371-1385. In: Zs. d. Histor. Vereins f. Niedersachsen 1909, S. 175. - A. PETERS, Die Geschichte der Schifffahrt auf der Aller, Leine und Oker bis 1618 (= Forschungen zur Gesch. Niedersachs. Bd. 4, H. 6), 1913, S. 7 f.

290) SUD. IV, Nr. 156.

291) SUD. IV, Nr. 219. Es ist erstaunlich, wie genau der Kaiser informiert war, wer zur Partei Magnus' gehörte. Karl machte den Geächteten die Rückkehr zum Recht leicht. Die Askanier erhielten gleich Vollmacht, Reuige wieder in ihre Rechte einzusetzen; SUD. IV, Nr. 224. Kurz darauf schlug Karl noch mildere Töne an; SUD. IV, Nr. 226.

292) Das Ereignis hat in der Lüneburger Geschichtsschreibung reichen Niederschlag gefunden; vgl. Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lüneburg, hg. von W. REINECKE, 1931, S. 16 f., 20 ff., 81 f.

293) SUD. IV, Nr. 275.

ten, war hoch. Die Herzöge traten erheblich an Mecklenburg ab: Burg und Stadt Dömitz, Burg Wehningen, Burg Neuhaus mit dem Darzing und dem Elbgestade, alle auf dem rechten Elbufer abwärts Lenzen gelegenen Besitzungen, das zu den Herzogtümern Lüneburg und Sachsen gehörende Elbgestade mit Zöllern, Gerichtsbarkeit und Lehen. Von diesen Gütern befand sich damals Neuhaus mit dem Darzing im Besitz der Linie Lauenburg, und Wenzel und Albrecht verpflichteten sich, diese Stücke in Jahresfrist einzulösen. Sollte Herzog Erich von Lauenburg dieser Forderung nicht nachgeben, so wollte Albrecht den beiden Wittenberger Askaniern dabei militärisch helfen. Für die militärischen Dienste sollten sie dem Herzog von Mecklenburg Dannenberg und Bleckede verpfänden, die sich noch gar nicht im Besitz der Vertragsschließenden befanden, sondern erst, und zwar sogleich, erobert werden sollten. Frieden mit den Welfen wollten die Verbündeten nur gleichzeitig schließen. Die relativ geringe sachliche Gegenleistung des Herzogs bestand darin, daß er den Untertanen von Sachsen-Wittenberg an den Elbzollstätten Dömitz und Wehningen Zollfreiheit gewährte.

Dieser Vertrag ist typisch für die Zeit. Ein militärisches Bündnis wird geschlossen, um Rechtsansprüche mit Gewalt durchzusetzen. Der Bündner wird durch territoriale Abtretungen gewonnen, die sich nicht einmal sämtlich in der direkten Verfügungsgewalt des Verzichtleistenden befinden. Die Möglichkeit zu einer Kettenreaktion ist in diesem Bündnis enthalten.

Albrecht von Mecklenburg hatte mit dem Vertrag seine erfolgreiche Politik an der Seite Karls IV. fortgesetzt. Der Kaiser hatte nebenher den Vorteil, daß durch das Vordringen des Mecklenburgers an die Elbe der erstrebte Gewinn des Herzogtums Lüneburg etwas ausbalanciert und die Wittenberger an der unteren Elbe gebremst wurden.

Die Lage war nun so verfahren<sup>294)</sup>, daß Wenzlaus und Albrecht einerseits und Magnus andererseits sich in einem ausführlichen Vertrag zu einem Waffenstillstand bis zum 1. August 1372 entschlossen.<sup>295)</sup> Die Lüneburgische Streitfrage sollte wieder dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt werden. Man wollte Karl dadurch zu einer Entscheidung veranlassen, daß sich beide Anwärter mindestens ein Vierteljahr beim Kaiser aufhalten sollten, sofern er die Entscheidung nicht früher fällte. Die Partei, die nicht erschien oder sich vorher entfernte, sollte, echte Not ausgeschlossen, ihr Recht an Lüneburg verwirkt haben. Selbst für den Fall des Todes des Kaisers waren vorsorgliche Bestimmungen getroffen worden. In diesem Fall sollten die Stände des

294) Am 6. 1. 1372 verbündete sich B. Gerhard von Hildesheim mit Magnus, schränkte den Wert des Bündnisses aber eine Woche später durch eine zusätzliche Erklärung stark ein; *Sud. IV*, Nr. 237, 238. Magnus befand sich, worauf hier nicht einzugehen ist, finanziell in der äußersten Schwierigkeit. So hat er in dem Vertrag mit Hildesheim dem Bischof seine Hildesheimer Lehen verpfändet.

295) *Sud. IV*, Nr. 281. Die Urkunde wurde allerdings von Magnus nicht besiegelt.

Herzogtums Lüneburg durch Wahlmänner einen Richter für die Entscheidung des Lüneburgischen Erbfolgestreites wählen. Sollte das Urteil dem Herzog Magnus Lüneburg absprechen, so sollten die Askanier ihm 10 000 Mark Entschädigung zahlen, während Magnus im anderen Falle der Gegenpartei 20 000 Mark Abstand geben wollte. In diese ohnehin komplizierte Vertragsmaterie wurden noch verwickeltere Bestimmungen über die Freilassung der bisher gemachten Gefangenen hineingepackt. Der heutige Betrachter dieser Abmachungen ist wiederum erstaunt über die rechtliche Kompliziertheit des Vertrages in einer Zeit, die die Fehde zur Durchsetzung eines Rechtsanspruches kennt. Für unsichere Charaktere mußten solche Verträge geradezu eine Herausforderung zu Rechtsbrüchen sein. Kleine Verstöße genügten schon, um einen neuen Brand zu entfachen.

Auch bei Gelegenheit dieses Waffenstillstandes kann man die Folgerichtigkeit rechtlicher Überlegungen beobachten. Herzog Magnus schloß für die derzeit in seinem Besitz befindlichen Landesteile mit den Askaniern und den in deren Besitz befindlichen Städten Lüneburg, Hannover und anderen Städten und Untertanen seines eigenen Landes den Waffenstillstand vom 11. Juli bis 1. August 1372 und versprach, für jeden Friedensbruch seiner Partei Schadenersatz zu leisten.<sup>296)</sup> Eingeschlossen wurden in den Frieden die Könige von Dänemark und Böhmen, die Bischöfe von Bremen, Hildesheim und Halberstadt, die Markgrafen von Meißen, die Burggrafen von Nürnberg, die Grafen von Hoya, der Edelherr von Homburg und mehrere thüringische Grafen.

Der Kaiser kam dem von beiden Parteien im Waffenstillstand ausgesprochenen Wunsch nach und setzte auf den 3. November 1372 einen Schiedstag zu Pirna fest.<sup>297)</sup> In der Zeit des Waffenstillstandes ging es nicht ohne gegenseitige Vorwürfe zwischen Magnus und der Stadt Lüneburg ab, die andere Partei haben den Frieden gebrochen.<sup>298)</sup> Auch Hannover tauschte mit dem Herzog solche Vorwürfe aus.<sup>299)</sup> Der Kaiser stellte am 7. November fest, daß Magnus zum gesetzten Termin weder persönlich noch durch Gesandte in Pirna vertreten gewesen noch durch echte Not am Erscheinen gehindert worden sei.<sup>300)</sup> Der Kaiser konnte den alten Rechtszustand, nämlich die Zuerkennung Lüneburgs an die Askanier und die Erklärung der Oberacht über Magnus, erneuern.

Damit flammten die Kriegshandlungen wieder auf. Magnus schloß am 8. April mit Erich von Sachsen-Lauenburg ein Bündnis<sup>301)</sup>, das in mancher Hinsicht als Spiegelbild des Bündnisses zwischen Sachsen-Wittenberg und Mecklenburg betrachtet

296) SUD. IV, Nr. 282.

297) SUD. IV, Nr. 299. — FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 260), S. 254.

298) SUD. IV, Nr. 301.

299) SUD. IV, Nr. 307.

300) SUD. IV, Nr. 311.

301) SUD. IV, Nr. 329.

werden kann. Magnus verpfändete an Erich von Sachsen-Lauenburg Schnackenburg, Hitzacker, Bleckede und die Marsch zwischen Bleckede und der Mündung der Ilmenau für 9921 Mark, wofür der Pfandnehmer dem Welfen, seinem Schwiegervater, Hilfe gegen die Wittenberger, die Bürger von Lüneburg, Hannover und Uelzen versprach, ausgenommen gegen Dänemark, Erich von Sachsen zu Mölln und Berge-dorf, Adolf von Holstein, Erich von Hoya und die Stadt Lübeck. Erich von Lauenburg widersetzte sich ausdrücklich einem möglichen Gebot Karls IV., nicht Feind der Herzöge von Sachsen-Wittenberg und der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen zu werden. Erich sollte Gewinn, den er im Krieg zog, von der Pfandsumme abziehen. Magnus behielt sich vor, über das Schicksal Albrechts von Sachsen-Wittenberg oder einer anderen angesehenen Persönlichkeit der Gegenpartei, wenn diese in Gefangenschaft geriet, selbst zu entscheiden. Geregelt wurde in dem Vertrag neben vielem anderen, daß Erich für den Hufbeschlag der Pferde der 40 Gewaffneten aufgenommen sollte, die Magnus ihm stellen würde!

Zwei Tage später stellte Erich von Sachsen-Lauenburg einen Revers aus, in dem er gelobte, gegebenenfalls die genannten Städte und Burgen wieder an Magnus für 10 386 Mark auszuliefern.<sup>302)</sup> Davon sollte der Betrag abgezogen werden, den drei Ritter von 6087 Mark nach Abzug von 4 Prozent Zinsen auf diese Summe aus Zöllen zu Schnackenburg und Hitzacker erhoben hätten.

Nutzen hat Magnus aus diesem Vertrag kaum mehr gezogen. Am 12. Juli 1373 eröffnete er die Belagerung von Ricklingen, gab sie aber auf, als Albrecht von Sachsen-Wittenberg von Lüneburg über Hannover heranzog. Bei dem Versuch, den sich nach ihrer Heimat absetzenden Grafen von Schauenburg und Everstein den Weg zu verlegen, fiel Magnus im Gefecht bei Leveste am 25. Juli 1373.

Ein Bündnis, das Albrecht von Braunschweig mit Albrecht von S.-Wittenberg schloß<sup>303)</sup>, war wahrscheinlich schon vor dem Tode des Magnus vorbereitet.

Die Witwe des Verstorbenen, Katharina, konnte nun auf einen vorläufigen Ausgleich hinwirken, den Bischof Gerhard von Hildesheim und Widekind v. d. Berge vermittelten und den der Kaiser billigte.<sup>304)</sup> Die durch den Krieg zerrissene Herrschaft Lüneburg sollte wieder zusammengelegt werden. Personell wurde eine ungewöhnliche Lösung gefunden, die eine Mischung aus dynastischer Hausdisziplin und Rationalismus darstellte. Zunächst sollten Herzog Albrecht, den Katharina heiratete, und Herzog Wenzlaus die Herrschaft über den Landesteil Lüneburg ausüben; nach deren Tode sollte der älteste der beiden im Augenblick noch minderjährigen Söhne des Magnus, nämlich Friedrich, nach dessen Tode der älteste der Söhne der Herzöge

302) SUD. IV, Nr. 331.

303) SUD. IV, Nr. 344.

304) SUD. IV, Nr. 357.

von Sachsen-Wittenberg in Lüneburg an die Regierung kommen und so weiter, immer im Wechsel.<sup>305)</sup> Den Regierenden sollte ein Rat aus Adligen und zwei Ratsherren von Lüneburg und zwei Ratsherren von Hannover die Herrschaft führen. Beide Seiten hielten sich zunächst an diese Regelung. Sie schlossen am 10. Dezember 1373 ein militärisches Hilfsbündnis zur Sicherung ihrer Herrschaft.<sup>306)</sup> Zunächst trat nun einige Jahre Ruhe ein, und zwar auch in den an Lüneburg angrenzenden Gebieten. Am 8. Juli 1374 stimmte Karl IV. der Wiedervereinigung der Herzogtümer Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenburg zu.<sup>307)</sup> Es ist ein Zynismus, wenn der Kaiser in der Arenga der Urkunde betont, das Reich würde gestärkt, wenn die Fürstentümer ungeteilt bleiben, hatte er doch eben die Zerreißung der welfischen Lande um jeden Preis herbeigeführt.

Im Umkreis der welfischen Lande wurde nun erstmals ein umfassender Landfrieden geschlossen, und zwar auf die Dauer von drei Jahren.<sup>308)</sup> An ihm waren beteiligt Albrecht von Sachsen-Wittenberg, Friedrich und Bernhard von Braunschweig, Gerhard und Otto von Hoya, Erich von Hoya, Wedekind v. d. Berge, die Bischöfe von Minden und Hildesheim und die Städte Minden, Hildesheim, Lüneburg und Hannover. Als Schiedsrichter bei Irrungen ernannten die Vertragschließenden Albrecht von Sachsen-Wittenberg, der in diesem Fall zweifellos nur als derzeitiger Regent von Braunschweig-Lüneburg tätig wurde. Streitigkeiten zwischen Mannschaften und Städten zweier Herren sollte der Herr des Beklagten richten. Die Bündner unterhielten, wie in diesen Landfrieden üblich, ein Truppenkontingent. Weitere Interessenten konnten auf Wunsch durch den Landvogt Wedekind v. d. Berge, der auch das Kontingent führen sollte, in den Bund aufgenommen werden. Die Verfassung dieses Landfriedens unterscheidet sich wenig von der anderer Bündnisse. Herzog Albrecht hatte als Schiedsrichter eine Vorrangstellung. Auf diese ganz zeitübliche Landfriedenverfassung ist deshalb besonders hinzuweisen, weil sie den Fortschritt und die Eigenart der Lüneburger »Sate« um so deutlicher machen kann.

Allerdings wurde die Ruhe sofort wieder durch Otto den Quaden von Göttingen gestört. 1374 hatten sich die vier Herzöge von Braunschweig dahin geeinigt<sup>309)</sup>, daß der Älteste im braunschweigischen Landesteil allein regieren sollte. In Braunschweig hatte inzwischen Otto der Quade Fuß gefaßt und den noch lebenden Bruder Magnus' II., Herzog Ernst, verdrängt.

Der Göttinger Herzog nutzte dabei die Unruhe in Braunschweig aus. Dort hatten sich die Gilden gegen die Geschlechter erhoben, acht oder gar neun Bürgermeister

305) SUD. IV, Nr. 351.

306) SUD. IV, Nr. 373.

307) SUD. V, Nr. 26.

308) SUD. V, Nr. 29. — H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, 1966, S. 241 f.

309) SUD. V, Nr. 6.

und Ratsherren waren erschlagen bzw. hingerichtet worden.<sup>310)</sup> Die Stadt war aus der Hanse ausgeschlossen worden. Die Gilden zeigten aber so viel Einsicht, daß sie in der Regierung der Stadt die Erfahrung des Rates nutzten.

Otto von Göttingen war auch in anderer Weise tätig, den niedersächsischen Raum vom Süden her zu beunruhigen. Er schloß 1374 ein Bündnis mit Erzbischof Adolf von Mainz gegen Karls IV.<sup>311)</sup> Kandidaten für den Mainzer Stuhl, Ludwig, gegen die Brüder dieses Wettiners, die Markgrafen von Meißen, und gegen die Landgrafen von Hessen. Genaue Abmachungen über die Kriegführung wurde getroffen. Auch mit Albrecht von Halberstadt trat Otto der Quade von Göttingen in ein Bündnis.<sup>312)</sup>

In die zwischen Gerhard von Hildesheim und Friedrich von Braunschweig durch den Landfrieden von 1374 bestehende Verbindung schob sich Otto der Quade 1376 ein, indem er gelobte, nie ihr Feind zu werden und sie tunlichst zu unterstützen.<sup>313)</sup> Aus dem Wortlaut des Bündnisses ersieht man, daß der Bischof sich nun wohl oder übel mit dem Göttinger Herzog einließ. Das gegenseitige Mißtrauen findet darin seinen Ausdruck, daß gleich ein Schiedsgericht für Streitigkeiten eingesetzt wurde. Friedrich von Braunschweig wurde ausdrücklich verpflichtet, die von Wenzel und Albrecht von Sachsen-Wittenberg und von seinem Bruder Bernhard von Braunschweig über das Fürstentum Lüneburg ausgestellten Urkunden gegenüber dem Stift Hildesheim zu respektieren. Trotzdem unternahmen Vasallen Ottos d. Quaden Raubzüge in den südöstlichen Teil des Fürstentums Lüneburg und stifteten bis nach Celle hin Unruhe und Schaden.<sup>314)</sup>

Erst 1377 wurde durch Gerhard von Hildesheim der Frieden vermittelt. Als Parteien standen sich gegenüber: Otto von Göttingen, Friedrich, Heinrich und Otto von Braunschweig auf der einen und auf der anderen Seite die beiden Askanier und Bernhard von Braunschweig-Lüneburg. Man versuchte, eine Generalbereinigung herbeizuführen. Mit Zustimmung des Kaisers wurden Friedrichs und seines Bruders Heinrich sowie Ottos des Quaden Ansprüche an den lüneburgischen Landesteil mit folgenden Burgen abgelöst:<sup>315)</sup> Lichtenberg, Neubrück, Thune, Wettmarshagen, Wendhausen, Brunsrode, Vorsfelde, Campen, Bardorf und Twieflingen. Mit diesen Burgen mußten die Herzöge aber zugleich einen angemessenen Teil der Schulden aus dem Krieg der Askanier gegen Magnus übernehmen. Friedrich und seine Brüder

310) H. L. REIMANN, Unruhe und Aufruhr im mittelalterlichen Braunschweig (= Braunschweiger Werkstücke 28), 1962, S. 45 ff. – W. SPIESS, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231–1671, 2. Aufl. 1970, S. 25 ff.

311) SUD. V, Nr. 32.

312) SUD. V, Nr. 38.

313) SUD. V, Nr. 90.

314) P. EHRENFORDT, Otto der Quade, Herzog von Braunschweig zu Göttingen, 1913, S. 54 f.

315) SUD. V. Nr. 99.

sollten am 1. August 1373 die lüneburgischen Gebiete, offenbar die, die sie besetzt hatten, an die Askanier und an Bernhard überweisen und diese sollten die genannten Burgen abtreten. Wenn die beiden Wittenberger und Bernhard zusammen genannt werden, so ist klar, daß der Vertrag von 1373 noch intakt war. Aus der Ablösung Friedrichs und seiner Brüder, der ja am Vertrag von 1373 beteiligt war, ist zu erkennen, daß der Herrschaftswchsel nur noch zwischen Bernhard und den Askaniern stattfinden sollte. Das hätte bedeutet, daß Bernhard ziemlich in der Luft hing. Jedenfalls ließ er sich auf ein unsicheres Spiel ein. Daß ihn die jetzigen oder künftige Askanier vollkommen verdrängten, war nur eine Frage der Zeit. Der Austausch war mit einer Schwierigkeit verbunden. Wenzlaus, Albrecht und Bernhard sollten von Otto und Friedrich die Burg Gifhorn einlösen. Darüber gab es eine Pfandurkunde der Herzöge Wilhelm oder Magnus, die herbeigeschafft werden sollte, doch wurden rechtliche Vorkehrungen für den Fall getroffen, daß die Urkunde nicht beigebracht werden könnte. Auch wurden Bestimmungen aufgenommen, die überhaupt für den Fall von Irrungen in dieser Sühne Vorsorge trafen. Dem Kaiser wurde ein Mitspracherecht bei einer Regelung solcher Streitigkeiten eingeräumt.

Ende Oktober 1377 setzten sich in Gegenwart Karls IV. Otto der Quade von Göttingen und die beiden Askanier über alle Streitigkeiten und den wegen Herzog Friedrich geführten Krieg auseinander.<sup>316)</sup> Otto sollte die ihm oder seinen Untertanen verpfändeten Burgen der Herrschaft Lüneburg mit der Erbberechtigung sofort an Wenzlaus und Albrecht weisen.

Dieser Vertrag war nur eine neben einer weiteren Vereinbarung, die in diesen Tagen geschlossen wurde. Wenzlaus und Albrecht bereinigten nicht nur ihre Differenzen, sondern traten auf Rat des Kaisers in ein *l e b e n s l ä n g l i c h e s* Bündnis mit Otto von Göttingen.<sup>317)</sup> Daran fällt auf, daß Bernhard als Mitberechtigter an Lüneburg nicht genannt wird, obwohl, wie schon aus dem Titel der beiden Askanier in dieser Urkunde hervorgeht, diese als Landesherren von Lüneburg zu verstehen waren. Ferner ist zu registrieren, daß Karl IV. dem Herzog Otto von Göttingen zu einem Bündnis mit den Askaniern verhalf, obwohl Otto Verbündeter von Erzbischof Adolf von Mainz war, also gegen Karls Kandidaten Ludwig stand. Man kann sagen, daß Karl die Askanier praktisch in die Herrschaft über Lüneburg hineinmanöviert hatte.

Otto der Quade hatte sich, nachdem er sich in diesen Jahren stark nach dem Norden engagiert hatte<sup>318)</sup>, seit 1381 wieder seinem Machtbereich zugewandt. In

316) SUD. V, Nr. 114.

317) SUD. V, Nr. 115. – Karl IV. ist am 10. XI. 1377 in Lüneburg gewesen.

318) Die Stadt Braunschweig hatte unter dem Druck Ottos, der bis 1380 die Vormundschaft über Friedrich von Braunschweig und seine Brüder ausübte, schwer zu leiden, insbesondere unter den auch in dieser Zeit noch immer gegen stadt-braunschweigische Burgen und Besitzungen ausgeübten Gewalttaten. Die Stadt erklärte sich für Albrecht von Lüneburg, und auch

diesem Jahre schloß er mit Hermann v. Hessen einen Erbvertrag<sup>319)</sup>, durch den sich beide gegen jeweils 300 000 Mark im Falle des erbenlosen Todes eines Vertragschließenden bestimmte Burgen, die einzeln aufgezählt werden, verschrieben.

Zwei Jahre später kam Otto mit seinem Neffen Friedrich überein, daß er, Otto, auf Braunschweig-Lüneburg verzichtete und die Nachfolge nur beim Erlöschen der Linie des Magnus antreten wollte.<sup>320)</sup>

In den Jahren 1373 bis 1377 hat neben Otto dem Quaden auch Herzog Albrecht für Unruhe gesorgt, und zwar ergab sich das aus seinem Versprechen an die Stadt Hannover, ihr die freie Schifffahrt auf Aller und Leine zu sichern (s. o. S. 71). Die Verwirklichung dieser Zusage stieß auf Schwierigkeiten. Die Herren von Mandelsloh, deren Stammburg an der Leine lag und die zahlreiche Güter und Rechte teils als Allode, teils als stiftmündensche Lehen besaßen, konnten die Schifffahrt auf der Leine unterhalb Hannover blockieren.<sup>321)</sup> Als Magnus II. von Braunschweig-Lüneburg fiel, komplizierte sich die Lage beträchtlich. Denn Magnus hatte 1368 das ganze Erzstift Bremen zu Pfand erworben.<sup>322)</sup> Dieser Pfandbesitz ging 1373 an die Herren von Mandelsloh über; wahrscheinlich hatte die Familie 1368 Magnus den Betrag zur Pfandnahme erst vorgeschossen. Die von Mandelsloh besaßen außerdem fast das ganze Stift Verden zu Pfand.

Hannover hatte die ihm von Albrecht von Sachsen gegebenen Möglichkeiten, seinen Handel nach Bremen weiter auszubauen, genutzt und an der Wende des Jahres 1375/76 einen Handelsvertrag mit Bremen geschlossen.<sup>323)</sup> Die Stadt Hannover wurde durch den Vertrag verpflichtet, den Wasserweg nach Bremen schiffbar zu machen. Die Herren v. Mandelsloh betrachteten den Landfrieden von 1374 weniger als ein der Friedenssicherung dienendes Instrument, sondern als ein nicht zuletzt gegen sie gerichtetes Bündnis. Der Rat von Hannover, Mitglied dieses Landfriedens, ließ Kaufmannswagen der Herren von Mandelsloh überfallen. Andere Gewalttaten, an denen auch Söldner Herzog Albrechts beteiligt waren, führten zu Verwicklungen, die als Bruch des bis 1377 geltenden Landfriedens ausgelegt werden konnten. Mandelsloh wurde im September 1376 eingenommen, gleichwohl waren die v. Mandelsloh damit noch nicht ausgeschaltet, die freie Verbindung zwischen Hannover und Bremen noch nicht hergestellt. Als Erzbischof Albrecht von Bremen vier Burgen, die denen v. Mandelsloh verpfändet waren, an die Stadt Bremen weiterverpfändete, wurden 1381 die v. Mandelsloh auch in eine Fehde mit der Hansestadt verwickelt.

Friedrich von Braunschweig raffte sich zum Widerstand gegen seinen bisherigen Vormund Otto auf und vertrieb ihn aus Wolfenbüttel; EHRENPORDT (wie Anm. 314), S. 71 ff.

319) SUD. V, Nr. 210.

320) SUD. VI, Nr. 59.

321) MANDELSLOH (wie Anm. 289), S. 179 ff.

322) SUD. III, Nr. 386.

323) SUD. V, Nr. 71 u. 72.

Herzog Albrecht griff in die Fehde sowohl gegen das Stift und die Stadt Bremen ein, ließ aber auch gegen die v. Mandelsloh Gewalt üben. Erst als die v. Mandelsloh 1381 ihre Besitzungen im Erzstift Bremen zum größten Teil verloren hatten und unter allseitigem Druck zusammengebrochen waren, gelobten sie den Schutz des Handels der Stadt Hannover auf dem Wasserweg nach Bremen und den Schutz der Arbeiten, die zur Herstellung eines Fahrwassers zwischen Hannover und der Aller erforderlich waren. Die Unruhe an der unteren Leine und Aller dauerte auch in den folgenden Jahren an. 1383 gingen Bischof Johann v. Verden, Albrecht von Sachsen und Graf Otto von Hoya-Bruchhausen ein Verteidigungsbündnis ein.<sup>324)</sup> Albrecht griff im folgenden Jahre selbst die Herren von Mandelsloh an und nahm ihre Stammburg.

Das Land schien die Ruhe wiederzufinden, als 1384 auf Betreiben von Braunschweig ein Landfrieden geschlossen wurde, dem zunächst die Städte Goslar, Lüneburg, Hildesheim, Einbeck, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben angehörten.<sup>325)</sup> Wenige Tage später traten ihm die Herzöge Friedrich, Bernhard und Heinrich von Braunschweig, Albrecht von Sachsen-Lüneburg, der Bischof von Halberstadt, die Grafen von Regenstein und von Wernigerode, die Herren von Wallmoden, von Oberg, v. d. Asseburg und von Mahrenholtz bei. Einige Wochen später schlossen sich u. a. der Erzbischof von Magdeburg und der Bischof von Hildesheim diesem Frieden an. Auf der Basis dieses Landfriedens wurden im Frühjahr zahlreiche Sühneverhandlungen zwischen fehdeführenden Parteien geführt. Im Rahmen dieser Befriedungsaktion blieb strittig, ob den Herren von Mandelsloh die Burg Ricklingen (w. Hannover) rechtmäßig gehörte. Bei der Belagerung dieser Burg erlitt Albrecht von Sachsen-Lüneburg eine Verwundung, an deren Folgen er starb.

Die Herrschaft im Fürstentum Lüneburg ging nun auf den Askanier Wenzel und den Welfen Bernhard über. Die Bindung zwischen den beiden so lange verfeindeten Häusern wurde noch enger, als sich Bernhard von Lüneburg und Friedrich von Braunschweig mit Wenzels Töchtern Anna und Margarethe vermählten. Ein neues Vertragswerk wurde aufgesetzt.<sup>326)</sup> Um weitere Not, Schaden und Verderben, wie es hieß, von ihrem Lande zu wenden, schlossen Wenzel und Rudolf mit den Welfen Bernhard und Heinrich von Lüneburg einen Vergleich, durch den sie Friedrich von Braunschweig und seine Erben durch Abtretung der Burgen Wendhausen, Brunsrode, Twieflingen, Wettmarshagen und Thune und durch 3000 Mark löthigen Silbers abfanden. Im Falle des erbenlosen Todes von Bernhard und Heinrich von Lüneburg sollten Friedrich von Braunschweig und seine Erben jedoch in die Erbfolge von

324) v. MANDELSLOH (wie Anm. 289), S. 363.

325) KLEIST (wie Anm. 220), S. 69 ff.

326) SUD. VI, Nr. 143, ergänzend Nr. 144.

Lüneburg eintreten. Der Verzicht von 1377 wurde also erneuert, allerdings mit der Modifikation, daß Heinrich inzwischen in die Lüneburger Erbfolge aufgenommen war und die Entschädigung von zehn Burgen im Jahre 1377 auf fünf im Jahre 1386 herabgesetzt wurde.

Wie 1373 beschlossen, sollte die Erbfolge im Fürstentum Lüneburg zwischen Askaniern und Welfen wechseln. Die Einzelheiten des Erbganges interessieren hier nicht. Wichtig ist, daß auch durch diesen Vertrag die Stände weiter an politischer Entscheidungsgewalt gewannen. An mehreren Stellen des Vertrages wird versichert, daß die Bestimmungen mit Zustimmung der Stände verwirklicht werden sollen.<sup>327)</sup> Alle ihnen gewährten Freiheiten, zumal die in der Sühne von 1373 festgesetzten Rechte, sollen garantiert werden. Über Streitigkeiten, die auf Grund des Vertrages von 1386 zwischen den Erben entstanden, sollte ein ständisches Schiedsgericht entscheiden. Die Angehörigen des Schiedsgerichtes aus der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten – je zwei Bürgermeister von Lüneburg, Hannover und Uelzen – legt die Urkunde namentlich fest. Die Herzöge waren verpflichtet, sich den Sprüchen des Gerichts zu fügen. Rechtsverstöße der Herzöge gegen die Freiheiten der Stände und die Sprüche des Schiedsgerichtes sollten den Verlust der Herrschaft im Fürstentum Lüneburg nach sich ziehen. Diese Vereinbarung sollten die Herzöge beschwören, bevor ihnen die Stände huldigten, jetzt und in Zukunft. Der Vertrag zeigt das Anwachsen der Macht der Stände. In einer weiteren Urkunde,<sup>328)</sup> die an die Haupturkunde von 1386 anknüpft, haben die Herzöge Wenzel und seine Söhne Rudolf und Bernhard das Mitwirkungsrecht der Stände noch erweitert. Ohne Billigung der Stände durfte das Land in seiner Substanz von den Fürsten nicht verändert werden. Jede Veräußerung von Teilen des Landes, jede Teilung der Herrschaft, jeder Vertragsabschluß bedurfte der Zustimmung der Stände. Keine Burgen, Städte und Weichbilder durften den Herzoginnen als Leibzucht oder Morgengabe verschrieben werden. Streitigkeiten über den Unterhalt der nicht regierenden Herren sollten die Stände entscheiden. Die Entwicklung im Fürstentum Lüneburg strebte deutlich auf die vollkommene Herrschaft der Stände hin, wie sie schließlich in der »Sate« von 1392 ihren Ausdruck fand.

In dieser Entwicklung gab es allerdings noch einen Rückschlag. Der Vertrag von 1386 war in Abwesenheit eines der von seinem Inhalt wesentlich Betroffenen, Heinrichs von Braunschweig, der sich auf Brautfahrt nach Pommern befand, geschlossen worden. Heinrich glaubte sich benachteiligt und führte – von Warpke aus – Fehde gegen das Fürstentum Lüneburg. Als sich ihm sein Bruder Friedrich anschloß,<sup>329)</sup> trieb der dreißigjährige Kampf um das Fürstentum Lüneburg – zehn Jahre nach

327) Vgl. dazu auch *SUD.* VI, Nr. 209.

328) *SUD.* VI, Nr. 159.

329) Auch Erzb. Albrecht von Magdeburg trat in ein Bündnis mit den beiden Welfen; *SUD.* VI, Nr. 203.

dem Tode Karls IV. – schließlich seiner Entscheidung zu. Braunschweig unterstützte Friedrich in der Hoffnung, der Handelskonkurrentin Lüneburg Schaden zuzufügen. Man kann sagen, daß die Belange der beiden großen Städte die Auseinandersetzungen zwischen den verfeindeten Fürsten bald wesentlich bestimmten. Ostern 1388 begann die letzte Phase des Lüneburgischen Erbfolgekrieges. Wenzel rückte gegen Celle vor, das Katharina verteidigte, starb aber während dieser Unternehmung. Es gelang den von den Braunschweiger Bürgern stark unterstützten Herzögen Friedrich und Heinrich, am 28. Mai 1388 bei Winsen a. d. Aller die Gegner, voran die Bürger von Lüneburg, deren Bürgermeister zuerst die Flucht ergriff, entscheidend zu besiegen. Der Bürgermeister von Braunschweig, Hermann von Vechelde, hingegen wurde wegen Tapferkeit noch auf dem Schlachtfeld von seinem Landesherrn zum Ritter geschlagen.

Nun endlich rangen sich Welfen und Askanier zu einer vernünftigen Lösung durch, die freilich nur die Wiederherstellung der Ausgangssituation von 1355 bedeutete. Friedrich verzichtete auf das ihm zuletzt 1386 zugesicherte Erbfolgerecht in Lüneburg. Dagegen blieb Heinrich in der Lüneburger Erbfolge; Bernhard und Heinrich regierten gemeinsam.<sup>330)</sup> Über die Auslösung der Gefangenen der Schlacht von Winsen a. d. Aller wurden außerordentlich umfangreiche und komplizierte Vereinbarungen getroffen,<sup>331)</sup> die die enge Verknüpfung der militärischen Taktik mit finanziellen Überlegungen zu dieser Zeit zeigen.

Der nächste Schritt war eine Entschädigung Friedrichs von Braunschweig durch seine lüneburgischen Brüder.<sup>332)</sup> Diese sicherten Friedrich nochmals das Herzogtum Braunschweig zu und traten ihm die lüneburgischen Burgen Gifhorn, Fallersleben, Lichtenberg, Wettmershagen, Campen, Vorsfelde, Wendhausen, Brunsrode, Bahrdorf, Thune, Twieflingen und je zur Hälfte die Burgen Meinersen, Neubrück und Brome ab. Beim erbenlosen Tod Friedrichs sollte das Herzogtum Braunschweig an die Linie Lüneburg fallen. Dagegen sollte bei erbenlosem Tod der lüneburgischen Brüder Friedrich von Braunschweig ihr Land nur unter Berücksichtigung der Rechte der Herzöge von Sachsen-Wittenberg erhalten. Dauernde Veräußerungen von Burgen, Städten und anderen Besitzstücken durften nur mit Zustimmung der anderen Seite vorgenommen werden. Streitigkeiten zwischen beiden Linien sollte ein adliges Schiedsgericht schlichten.

Am 15. Juli 1388 errichteten die beiden lüneburgischen Herzöge, auch für ihren Bruder Otto, mit den askanischen Brüdern Rudolf, Albrecht und Wenzel, mit den Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen und sonst jedermann eine ewige Sühne,<sup>333)</sup>

330) SUD. VI, Nr. 208. Der Vertrag enthält sehr genaue Bestimmungen darüber, wie beide Herzöge die gemeinsame Regierung führen sollten.

331) SUD. VI, Nr. 208 und weitere Nr. 211, 213, 214, 218, 231, 232.

332) SUD. VI, Nr. 209, 210.

333) SUD. VI, Nr. 216.

die der Schlußstrich unter die langen Jahre der Fehde war. Bernhard und Heinrich von Lüneburg bestätigten in einer umfassenden Urkunde nochmals den Ständen alle ihre Rechte, aber nicht nur das: sie sicherten auch zu, in der Herrschaft Lüneburg keine neuen Burgen zu errichten, es sei denn zur Sicherheit des Landes und mit Zustimmung der Stände. In den fürstlichen Rat sollten nur Personen aufgenommen werden, die den Räten der Städte Hannover und Lüneburg genehm waren. Jeder Nachfolger in der Herrschaft Lüneburg mußte diese Zusicherung vor seinem Regierungsantritt unter Eid schriftlich geben. Brach er diese Garantien, so mußte er innerhalb eines Vierteljahres nach einer Entscheidung der Stände Genugtuung leisten. Dies alles gelobten die Herzöge den Prälaten, dem Adel und den einzeln aufgeführten Städten und Weichbildern. Der Sieg der Stände bezeichnete das Ende des Lüneburger Erbfolgekrieges. Mit Hilfe der Städte, vor allem ihrer Finanzkraft, hatten die Welfen den Plan Karls IV., im Niederelbegebiet eine Veränderung der Machtverteilung herbeizuführen, zunichte gemacht.<sup>334)</sup> Freilich sollte sich zeigen, daß die Niederlage der Herzöge von Lüneburg noch vernichtender war, als im Juni 1388 zu erkennen war. Die abschließenden Verträge dieser Monate enthielten viele finanzielle Verbindlichkeiten, an denen die Städte zur gegebenen Zeit noch einmal die Hebel ansetzen konnten.

#### 4. Die Lüneburger Sate

Die Askanier und der Kaiser hatten ihren Sieg über Magnus einmal dessen Unnachgiebigkeit gegenüber den Städten, zum anderen der Entschlossenheit der Stadt Lüneburg zu danken. Durch die von den Sachsenherzögen 1371 gewährten Privilegien hatte Lüneburg fast vollständige Unabhängigkeit von den Landesherrn erlangt. »Lüneburg war eher Bundesgenosse als Untertan der Herzöge« (Friedland.). Freilich hat der militärische Einsatz während des Erbfolgekrieges die Stadt auch zweimal in große finanzielle Schwierigkeiten gebracht, zuerst zwischen 1373 und 1371<sup>335)</sup> und dann wieder 1388. Die Stadt hat ihre finanzielle Situation mit Hilfe ihrer ergiebigsten Geldquelle, der Saline, zu bessern versucht. Sie schloß gleich nach Ende des Krieges, am 1. August 1388, einen Vertrag mit den an der Saline beteiligten Kirchen, den sog. Sülzprälaten.<sup>336)</sup> Dieser sicherte den Betrieb der Saline durch

334) Die Erbverbrüderung, welche die Askanier und die Welfen am 21. 1. 1389 schlossen, wäre vermutlich auch ohne die Opfer zustande gekommen, die der Erbfolgekrieg gefordert hatte; SUD. VI, Nr. 239.

335) Die Sülzprälaten sahen ihre Vorteile durch die Salinensteuer beeinträchtigt, welche Magnus 1370 der Stadt zu erheben erlaubt hatte. 1374, 1375 und 1376 wurden Vergleiche zwischen den Salineninteressenten und der Stadt geschlossen; HOFMANN (wie Anm. 230), S 75 f.

336) SUD. VI, Nr. 224, dazu Nr. 225, 226. In Nr. 224 wird der Ausdruck »Sate« im Sinne von »Vereinbarung, Satzung« verwendet. Nichts anderes will die Lüneburger »Sate« bezeichnen.

eine neue Salinenordnung rechtlich. Nur mit Zustimmung aller Salineninteressenten durfte vor oder in der Stadt ein weiteres Salzwerk angelegt werden. Damit wurde jede Konkurrenz für die Salineninteressenten ausgeschaltet. Der Rat hatte durch Anlage einer neuen Saline den Gewinn der Salineninteressenten vermehrt, belegte die Saline aber zugleich mit einer Steuer, um die durch den Krieg entstandenen Schulden abzutragen. Der Rat von Lüneburg garantierte die Güter und Einkünfte der Sülzprälaten und versprach, jede Verbindung der Sülzmeister zu verhindern. Keiner, der nicht zuvor diese Verbindlichkeit den Sülzprälaten durch Eid zugesichert hatte, sollte künftig in den Rat aufgenommen werden.

Ziemlich rasch konnte der Rat die Geldnot beheben, und er verfügte bald über so beträchtliche Mittel, daß er finanzielle Wünsche der wieder in Verlegenheit geratenen Herzöge Bernhard und Heinrich befriedigen konnte. Statt der erbetenen 50 000 Mark gab ihnen der Rat zwölf Verschreibungen, die zwischen 1374 und 1389 ausgestellt worden waren. Die Pfandbriefe hatten einen Wert von 50 000 Mark, wie der Ratsherr Lange beschwor, doch lag die Gesamtsumme zweifellos höher, denn schon der erste Posten von 4000 löthigen Mark, die an die Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen gegeben worden waren, war in 18 Jahren mit Zinsen und Unkosten auf 49 300 Mark Pfennige angewachsen.

Durch die Gewährung dieses Darlehens hatten die Lüneburger ihre Landesherren nun vollständig in der Hand. Sie ließen sich dafür einen hohen Preis zahlen; die sog. »Lüneburger Sate«<sup>337)</sup> Würde man diese Institution nach ihrer Wirkung beurteilen, dann brauchte man sich mit ihr nicht aufzuhalten. Die Verfassung der Sate hat jedoch unter den zahlreichen im Spätmittelalter unternommenen Versuchen, eine beständige Friedensordnung zu schaffen, als der bedeutendste zu gelten. Sie ist das komplizierteste System sich gegenseitig stützender Rechtssicherheiten, das in diesem Jahrhundert in einem Wurf geschaffen worden ist. Wir haben in unseren Darlegungen immer wieder auf die vielen vergeblichen Anstrengungen hingewiesen, die aufgewendet worden sind, um in umfänglichen Verträgen Gewalt durch Recht abzulösen. Die letzte Steigerung in dieser Reihe von Verträgen stellen die Urkunden dar, welche die Sate begründeten: 1. der Prälatenbrief, 2. der Städtebrief, 3. der Ständebrief und 4. der Satebrief. Die ersten beiden Urkunden wurden am 14., die dritte und vierte am 20. September 1392 ausgestellt.

Von den drei Urkunden, welche den gegenwärtigen Rechtszustand sicherten, hatte der sogenannte **P r ä l a t e n b r i e f**<sup>338)</sup> relativ geringe Bedeutung. Die Herzöge

337) Vgl. dazu K. FRIEDLAND, Die »Sate« der braunschweigisch-lüneburgischen Landstände von 1392. In: *Bll. dt. LG.* 91, 1954, S. 110–129.

338) *SUD.* VII, Nr. 97. – VOLGER, *UB Lüneburg III*, Nr. 1291.

beteuert, daß Klöster und Kirchen in den vergangenen Jahren viele Bedrückungen und Schäden erlitten hätten. Sie erneuerten mit Vollbort ihres Rates, ihrer Mannen und Städte den Kirchen, Klöstern und Stiften ihrer Herrschaft Lüneburg alle alten Rechte und Freiheiten, sagten ihnen Schutz gegen Gewalt zu und erlaubten ihnen, geistliches Recht anzuwenden, wenn die Herzöge in ihrer Schutzpflicht versagten. Die Herzöge gelobten, ordnungsgemäß gewählten oder belehnten geistlichen Amtsträgern förderlich zu sein und niemand in seinem Wahlrecht zu behindern. Auch die Wahrnehmung des Herbergsrechtes durch die Herzöge, ihre Amtleute und sonstige Diener auf den dienstpflichtigen Klosterhöfen sollte sich überliefertem Brauch anpassen. Fremde Fürsten oder Heerhaufen sollten nicht in Klosterhöfen, Dörfern oder Gütern der geistlichen Grundherrschaften das Gastungsrecht gebrauchen, auch Tagfahrten sollten nicht auf diese Plätze gelegt werden, doch behielten sich die Herzöge in Verteidigungskriegen Einquartierungen auf Kirchengut vor. Die Satemitglieder sollten dagegen keinen Einspruch erheben dürfen. In allen den bezeichneten Fällen sollte das Gastungsrecht von den Berechtigten so rücksichtsvoll wie irgend möglich wahrgenommen werden. Spanndienste für Amtleute und Vögte brauchten die Klöster nicht zu leisten, ausgenommen im Kriege, für Burgenbau und bei Verlegung des Hoflagers. Die dienst- und gastungspflichtigen Hintersassen sind sonst zu keiner Bede, keinem Dienst und keiner Herberge verpflichtet. Beim Regierungsantritt und bei Vermählungen erhalten die Herzöge in jedem Kloster eine geistliche Pfründe, doch hatten die Pfründer nicht das Recht, die Pfründe zu verkaufen. Klöster, die zu Zeiten der Herzöge Otto und Wilhelm alle diese Pflichten nicht zu leisten hatten, sollten weiterhin von ihnen befreit sein.

Während der Prälatenbrief das zwischen Kirchen und Landesherren bestehende Rechtsverhältnis nur fixierte, waren im *S t ä d t e b r i e f*<sup>339)</sup> Möglichkeiten einer weiteren Expansion der Städte innerhalb der Herrschaft Lüneburg enthalten. Die Arenga dieser Urkunde greift das Grundproblem der Zeit auf: Aller Menschen Zwietracht, »Krieg und Orlog« rühren seit Anbeginn der Welt daher, daß sich keiner an dem Seinigen genügen läßt. Um sich vor neidischer Gewalttat zu schützen, sind in aller Welt Städte gebaut und befestigt worden.<sup>340)</sup> Die Herzöge bestätigen, weil sie diesen Nutzen der Städte erkannt haben, den Städten und Weichbildern<sup>341)</sup> alle Privilegien

339) SUD. VII, Nr. 98. – VOLGER, UB Lüneburg III, Nr. 1292.

340) Man vergleiche mit dieser Arenga diejenige der Constitutionen von Melfi: Dort ist die kaiserliche Majestät gesetzt, den durch den Sündenfall in die Welt gekommenen Unfrieden durch Richterspruch zu schlichten. Im Lüneburger Städtebrief liegt ein ähnlicher, freilich ganz verbürgerlichter Gedankengang vor. Die geistige, rechtliche Wandlung, die in ca. 150 Jahren geschehen ist, ist eklatant.

341) Es werden genannt die Städte Lüneburg, Hannover, Uelzen, Lüchow, Dannenberg, Celle, Neustadt, Pattensen, Münder, Eldagsen und Springe und die Weichbilde Winsen, Harburg, Bleckede, Dahlenburg, Hitzacker und Rethem.

und Rechte, welche diese je von den Landesherren und anderen Ausstellern erhalten hatten. Städten und Weichbildern wurde das Befestigungsrecht eingeräumt, sofern die Grundherren, auf deren Boden die Befestigung angelegt werden sollte, damit einverstanden waren. Der Stadt Lüneburg wurde erlaubt, die Ilmenau verkürzt in die Elbe zu leiten.<sup>342)</sup> Die Durchlässe in den Wehren der Elbe, Ilmenau, Neetze und Jeetze sollten für die größten Lüneburger und andere Schiffe erweitert werden. Mit Strandung, Grundruhr, anderen Unfällen und der Flößerei – so ist *holtvore* wohl hier zu verstehen – soll es nach den verliehenen Urkunden gehalten werden. Den Städten und Weichbildern wurde das *ius de non evocando* zugestanden. Der Stadt Lüneburg wurde der Straßenzwang erlaubt, jedenfalls durfte niemand, der normalerweise die Stadt hätte berühren müssen, sie umgehen. Die Besitzer von Burgen durften Städten und Weichbildern keine Gewalt tun. Bei Verpfändungen von Städten und Weichbildern wollten die Herzöge den Stadträten darüber besondere Sicherheitsreserve ausstellen. Die Herzöge verzichteten auf jede Handelssperre gegenüber den Städten. Sie wollten die Anlage neuer Wasserwege durch die Städte dulden und in jeder Weise begünstigen. Überhaupt wollten sie alles, was die Stadträte beabsichtigten, für das Beste halten und fördern.

Die dritte der Urkunden, die den bestehenden Rechtszustand bestätigen, ging vornehmlich den *A d e l* an, war aber an alle Stände und Einwohner, das ganze Land, gerichtet. Die Aussteller definierten als Auftrag der über andere Menschen gesetzten Fürsten, die Guten vor den Ungerechten zu schützen und zu schirmen. Deshalb wollten sie ihre Lande und Leute der Herrschaft Lüneburg in Frieden gerecht regieren, verteidigen, beschirmen und vor Krieg bewahren.<sup>343)</sup> Auf den Bau neuer Burgen wollten sie verzichten. Schon die Einhaltung dieser Verpflichtung hätte einen großen Schritt auf einen modernen Staat hin bedeutet. Allen Ständen wurden die ihnen je verliehenen Freiheiten und Rechte, Ämter und Güter bestätigt. Die Herzöge verzichteten auf die Fortentwicklung eines zentralistischen Staates, wenn sie Prälaten, Mannen und Erbmännern den Bestand der Go-, Holz- und Freigerichte zusicherten. Die Herzöge wollten in diesen Gerichten weder die Einsetzung der Richter beanspruchen, noch durfte nach anderem als altem Rechte geurteilt werden. Umfangreiche Bestimmungen wurden über die Sicherung überkommener Wald- und Weiderechte getroffen. In der Schweinemastzeit sollten die Erbxen die Triftrechte in den freien Waldungen nach dem Urteil der Holzgerichte und frei von landesherrlicher Einrede wahrnehmen. Bede oder Schatzung sollten sie den Untertanen der Herrschaft, ausgenommen die herzoglichen Meier und Leibeigene, nicht auferlegen. Vieh sollte den Untertanen oder deren Leuten nicht erschlagen oder weggetrieben werden. Herzog-

342) Lüneburg hat einen Durchstich in die Elbe vorgenommen, um den Lauenburgischen Zollspieker in Harburg zu vermeiden. W. REINECKE, Geschichte der Stadt Lüneburg I, 1933, S. 286.

343) SUD. VII, Nr. 99.

liche Beamte sollten auf Besitzungen des Adels und der Bürger Heerhaufen nicht ohne deren Einwilligung in Quartier legen. Gegen Prälaten, Adlige oder ihre Güter sollte man wegen Schuldforderungen nicht mit den üblichen Gerichten vorgehen, wenn man nicht zuvor Klage bei den Herzögen erhoben hatte. Wegen Schuld geistlicher und adliger Hintersassen sollte zunächst vor den zuständigen Gerichten von deren Herren geklagt werden. Zölle und Geleitsgelder sollten zwar weiter erhoben, doch nicht erhöht und keine neuen eingerichtet werden. Der Adel durfte auf seinem Gebiet Landwehren anlegen bzw. sie verbessern und Wege umleiten. Für drei genannte Gogerichte wurden besondere Bestimmungen getroffen. Alle drei Urkunden wurden von den Herzögen in Gegenwart der Empfänger beschworen. Es war ein richtiger Gedanke, wenn man zunächst einmal festhielt, was Recht sei. Damit war schon ein entscheidender Ansatzpunkt für Fehdeansage beseitigt.

Auf die urkundlich gesicherte Rechtsschicht wurde nun die neue Institution der Sate aufgesetzt.<sup>344)</sup>In der Verfassungsurkunde der Sate bezeichnen die Herzöge als ihre Aufgabe *endracht, zate und vrede*. Die Erhaltung der Rechte der Untertanen, ihr Schutz vor Gewalt und die Errichtung eines ewigen Friedens treten als Sinn der Herrschaftsübung hervor. Die schon in den drei Urkunden ausgesprochene Sicherung der bereits gewährten Rechte und Freiheiten wurde wiederholt. Damit war gesagt, daß nicht alle in den Urkunden angesprochenen Stände eo ipso Mitglied der Sate waren, vielmehr wurde man erst nach dem in der Urkunde niedergelegten Verfahren Mitglied der Sate. Die Mitglieder der Sate hatten besondere Rechte und Pflichten, die sie von den Nichtmitgliedern unterschieden. Der Satebrief ist, wie die meisten Verfassungsurkunden des Mittelalters, nicht systematisch gegliedert. Erst in Artikel 18 wird gesagt, daß weder die Herzöge noch andere Satemitglieder einem Stand, der die Sate nicht beschwört oder sie bricht, ohne sie beschworen zu haben, zur Erlangung seines Rechts Hilfe leisten dürfen. Wer nicht Mitglied der Sate war und ihr Recht brach, sollte verfolgt werden. Weder die Herzöge noch andere Personen, die Burgen erblich oder pfandweise besaßen, durften diese Burgen an Personen verkaufen oder überlassen, die nicht Mitglied der Sate geworden waren (Art. 19). Die Herzöge verpflichteten sich, keine Burgen an Personen zu verpfänden oder zu verkaufen, die nicht Mitglieder der Sate waren. Wenn jemand, der seine Burg verkaufen wollte, keinen geeigneten Käufer finden konnte, der Mitglied der Sate war oder werden wollte, dann durften die Herzöge die Einlösung oder den Kauf den Satesleuten – als Korporation – anbieten. Die Genossenschaft konnte also Gesamteigentümer an einer solchen Burg werden oder eine verpfändete Burg einlösen. Wer Mitglied der Sate war und die Herrschaft Lüneburg verließ, mußte den Satesleuten die Sate schriftlich aufsagen. Den Städten blieb keine Wahl, als Mitglied der Sate zu werden. Die Räte

344) SUD. VII, Nr. 100. – VOLGER, UB Lüneburg III, Nr. 1293.

der Städte und die Bürger mußten die Sate beschwören und durften keinen in den Rat wählen oder zum Bürger aufnehmen, der nicht die Sate beschwor. Praktisch war jeder Bürger gezwungen, der Sate beizutreten. Lücken, sich der Sate zu entziehen, ließ die Verfassung nur dem Adel.

Mitglied der Sate wurde man, indem sich die Mitglieder Urkunden ausstellten, in denen sie gelobten, die Sate zu halten. Kein Satemitglied durfte den Herzögen oder sonst jemand mit Rat, Tat oder militärischer Macht gegen ein Mitglied der Sate helfen. Andererseits waren die Sategenossen zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet, wenn einem Sategenossen Unrecht geschah. Die Herzöge entsagten jeder Gewalttat gegen die Sategenossen. Wenn die Herzöge, ihre Beamten oder von ihrer Herrschaft rechtlich Abhängige die Sate brachen, so konnte der Geschädigte dies den Satesleuten schriftlich anzeigen. Vier Satesleute gaben die Klage binnen zwei Wochen an die Herzöge weiter. Auf Beschluß aller oder der Mehrheit der Satesleute mußten die Herzöge innerhalb acht Wochen Schadenersatz leisten. Unterließen die Herzöge die Schadenersatzleistung, so wollten sie nach Verlauf der acht Wochen in Hannover so lange Einlager halten, bis sie ihrer Verpflichtung nachgekommen waren. Entzogen sich die Herzöge dem Einlager ganz oder verließen sie Hannover vor der Erfüllung, dann durften der Rat von Lüneburg und die Satesleute alle Renten und Einkünfte sowie sonstige Gerechtsame in Lüneburg zugunsten der Sate so lange beschlagnahmen, bis die Herzöge dem Rat von Lüneburg und den Satesleuten die 50 000 Mark zurückerstatteten, welche die Stände an die Landesherren gezahlt hatten, weil sie ihnen die Errichtung der Sate erlaubten und sich selbst ihr unterworfen hatten. Diesen Betrag hatten die Herzöge, wie die Sateurkunde ausdrücklich wiederholte, darauf verwendet, den Salzzoll in Lüneburg, die Burg Hitzacker mit Zoll, die Burgen Bleckede, Lüdershausen und Rethem wieder einzulösen. Die früheren Herzöge von Lüneburg hatten diese Besitzungen und Rechte verpfändet.

Fehde gegen die Satemitglieder zu führen, war verboten (Art. 3). Die Herzöge selbst wollten dagegen einschreiten. Die üblichen herzoglichen Gerichte sollten für die Rechtssuche immer den Vorrang haben. Dieser »Instanzenzug« sollte auch gelten, wenn ein nicht zur Sate gehöriger Untertan die Sate gegenüber einem Satemitglied brach. Dann sollten zwei Satesleute binnen zwei Wochen, nachdem das geschädigte Satemitglied Anzeige erstattet hatte, dies an die Herzöge weitergeben. Unternahmen diese nicht innerhalb von vier Wochen das Nötige, dann fiel die Angelegenheit an die Satesleute zurück. Diese mußten den Satebrecher, wenn er in der Herrschaft Lüneburg betroffen wurde, binnen zwei Wochen auffordern, innerhalb weiterer vier Wochen der ihm von den Satesleuten gesprochenen Rechtserkenntnis Genüge zu tun. Folgte der Täter dieser Rechtserkenntnis nicht, dann durfte jedes Satemitglied den Mann oder sein Gut so lange festhalten, bis er die ihm auferlegte Wiedergutmachung geleistet hatte. Kein Satemitglied durfte den Täter verteidigen oder behausen, wollte er nicht selbst wie ein Satebrecher behandelt werden (Art. 9). Ein Satebre-

cher, der binnen der Vierwochenfrist Genugtuung leistete, sollte für den Bruch der Sate nicht bestraft werden (?) und wieder Mitglied der Sate mit vollem Recht sein (Art. 10). Bruch der Sate durch die Herzöge und Fortsetzung solch schädlichen Verhaltens ohne Beachtung der Entscheidung der Satesleute berechnigte die Sategenossen, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Burgen und Städten den Landesherrn so lange Widerstand zu leisten, bis diese für den Satebruch Genugtuung geleistet hatten. Dadurch sollten weder die durch Gelübde und Eide zwischen Adel und Bürgern einer- und den Herzögen andererseits bestehenden Rechtsbindungen noch die Rechtsgeltung von Pfandurkunden beeinträchtigt werden. Wenn die Herzöge den von ihnen oder von ihnen Abhängigen begangenen Satebruch ordnungsgemäß bereinigt hatten, sollten sich Adlige und Bürger mit Burgen und Städten wieder in die Herrschaft einordnen, sollte also das in der Städte- und in der Adelsurkunde fixierte Verhältnis wiederhergestellt werden. Die Inhaber von Burgen sollten diese mit dem Zubehör an Gerichten und Vogteien besitzen, wenn aber die Pertinenzen einiger Burgen in den Wirren seit dem Tode Herzog Wilhelms mit Gewalt vergrößert worden waren, so konnten die Inhaber der Burgen in Jahresfrist mit den Herzögen die Angelegenheit aushandeln. Für das, was ihnen von den Herzögen aberkannt wurde, sollten die Inhaber der Burgen von den Landesherrn innerhalb des zweiten Jahres Ersatz erhalten. Was den Burginhabern innerhalb Jahresfrist nicht angefochten wurde, das sollte die Sate ihnen dann nicht anfechten.

Wenn in den bisher besprochenen Partien des Satebriefes, die über Rechtscharakter und Aufgaben der Sate handelten, eine Ordnung nicht immer ganz durchsichtig ist, so besteht ein solcher Mangel für den zweiten Teil, der über die eigentliche Verfassung der Sate handelt, nicht. Die Sateleute wurden auf zwei Jahre gewählt und die aus den Reihen der Ritter, Knappen und Ratsherren Gewählten sollten die Wahl nicht verweigern (Art. 24). Daß sie die Wahl nicht ablehnen würden, sollten sie bei Eintritt in die Sate eidlich geloben. Wer nach der Zweijahresfrist ausscheiden wollte, mußte das drei Monate vor Ende des zweiten Jahres den mit ihm amtierenden Sateleuten schriftlich mitteilen. Die verbleibenden Sateleute sollten, die Mannen und die Ratsherren der Städte getrennt, an die Stelle des Ausscheidenden einen anderen wählen. Wurde jemand gewählt, der nicht dazu paßt (*de dar unbequeme to were*), so konnten die Sateleute, wieder getrennt nach den beiden Ständen, die Wahl beliebig oft erneuern (Art. 25).

Die Gruppe der Satesleute sollte sich aus fünf Mannen »bei dem Deister, bei der Aller, bei der Leine«, drei Mannen »bei Lüneburg, in dortiger Gegend (?) und bei der Jeetze«, vier Ratsherren von Lüneburg, je zwei von Hannover und Uelzen zusammensetzen.

Die Satesleute sollten ein Verzeichnis aller Burgen, Städte, Weichbilder und derjenigen Mannen, die die Sate beschworen, aufstellen (Art. 27). Die Satesleute zu Hannover und die zu Lüneburg durften aus der Reihe der Mannen dieser Gegenden

Leute, die ihnen geeignet erschienen, in die Sate aufnehmen. Die Aufgenommenen sollten den Sateeid leisten. Privilegien von Nichtmitgliedern der Sate sollten ihre Rechtskraft behalten, aber die Herzöge und die übrigen Satemitglieder sollten auch nicht zu mehr verpflichtet sein. Von der Wirksamkeit der Sate werden alle alten und neuen Schuldbriefe ausgenommen.

Unter Eid sollten die Satesleute ihr Amt ohne Gunst und Haß und gerecht gegen Arm und Reich ausüben. Die Herzöge gewährten den Satesleuten das Recht, gegen sie, die Herzöge, und andere Satebrecher nach Recht zu entscheiden. Ihren einstimmig oder mit Mehrheit gefällten Entscheidungen sollten sich die Herzöge und Satebrecher unterwerfen (Art. 32). Kamen die Sateleute nicht wenigstens zu einem Mehrheitsbeschluß, dann sollten sie vier Wochen nach Erhebung der Klage des Satebruches in Hannover – bei Satebruch im Gebiet von Lüneburg – oder – im umgekehrten Fall – in Lüneburg so lange Einlager halten, bis sie zu einer Erkenntnis gekommen waren (Art. 33). Über ihre Amtsführung und ihre Entscheidungen konnten die Sateleute weder von seiten der Herzöge noch von anderen Personen zur Verantwortung gezogen werden. Wer gegen die Sateleute deshalb trotzdem vorging, wurde als Satebrecher behandelt (Art. 35).

Die Sateleute besaßen eine unbegrenzte Vollmacht, den erforderlichen Haushalt aufzustellen und Orte und Zeiten für Zusammenkünfte festzusetzen (Art. 36). Die Bindung innerhalb der Sate sollte dadurch verstärkt und der Vorrang der Städte unterstrichen werden, daß die Herzöge ihren Mannen, der Wunsch der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen vorausgesetzt, befahlen, den Ratseid dieser Städte mitzuleisten (Art. 37). Die Kontinuität der Sate sollte dadurch gesichert werden, daß die Herzöge allen Ständen befahlen, keinem neuen Landesherrn zu huldigen noch ihn zur Herrschaft zuzulassen, bevor er nicht die Sate beschworen oder das auf der Sate stehende Geld zurückgezahlt hatte (Art. 38). Auch wenn einer der Landesherren das Geld auszahlte oder die Sate brach, sollten alle die Sate begründenden Urkunden für die übrigen Satemitglieder bestehen bleiben. Andererseits sollte die Sate den Rechtscharakter des Fürstentums Lüneburg nicht verändern. Die Herzöge wollten keinerlei Verbindungen eingehen, um die Sate im ganzen oder in einzelnen Teilen zu brechen (Art. 41). In Gegenwart der Stände der Herrschaft Lüneburg beschworen die Herzöge die Sate.

Der politische und geistige Urheber der Sate war die Stadt Lüneburg. Das sich stützende Gefüge der vier Urkunden spiegelt die idealen Ziele des Bürgertums am Ende des 14. Jahrhunderts, seine Vorstellungen von einer Herrschaft der Ordnung und Rechtssicherheit wider und setzt sie gegen die adligen Fehde- und Rechtsauffassungen ab. In diesen Urkunden stellt sich die Fähigkeit des hansischen Bürgertums, seine Vorstellungen von einem befriedeten Staat – und nicht nur einer Stadt – in ein rechtliches System zu bringen, am deutlichsten dar. Aus jedem Artikel spricht der Geist des hansischen, geschäftserfahrenen Bürgertums. Er hat sich in dem durch die

Gründungsurkunde abgegrenzten rechtlichen Rahmen in der geschäftlichen Realisierung weiter entfaltet. Der Rat von Lüneburg versuchte, die Möglichkeiten der Sate in der Praxis voll auszunutzen, das Land durch die Sate als einem Friedensverband zu organisieren und zu realisieren.

Das Geflecht der Rechts- und Geschäftsmittel wurde aufs äußerste verfeinert. Sie sind im *Lüneburger Satebuch* aufgezeichnet worden. Die Vorrede des Satebuches dokumentiert das Wissen und die Vorstellungen von der Aufgabe der Herrschaft in der Geschichte, die ein Lüneburger Bürger am Ende des 14. Jahrhunderts hatte.<sup>345)</sup> Alle Fürstentümer seien von Anbeginn an Land, Leuten, Entwicklung, Reichtum, Würde und Ehren dadurch gewachsen, vermehrt und erhöht worden, daß die Fürsten Friede vor den Argen, Gnade vor ihnen, den Fürsten, selbst und Eintracht untereinander, nämlich unter den Menschen, gefördert haben. »Dieser Wahrheit voll sind alle jüdischen Schriften, aller Heiden Geschäfte und aller christlichen Fürsten unvergängliches Gedächtnis«. Die folgenden Ausführungen sind nun für das Geschichtsbild eines Lüneburger Bürgers von hohem Interesse. Sie zeigen, wie es um das historische Wissen eines bürgerlichen Laien stand und wie er die ihm bekannten Fakten unter seiner politischen Wunschvorstellung, einer Friedensordnung, sichtete. Der Hanseate, der natürlich geographische Vorstellungen hat, nennt die drei Erdteile Asien, Europa und Afrika und in diesen gelegene Länder. Auf diese Kontinente verteilte er die ihm bekannten Reiche, und bei diesem Geschäft scheint er mit der überlieferten Weltreichslehre der Weltchroniken nicht zurecht zu kommen: Es gibt vier große Reiche: im Osten Babylonien, im Süden Karthago, im Norden Macedonien und im Westen Rom, dann das Königreich Jerusalem. Von diesen Reichen spricht er im Präsens. Daran fügt er unmittelbar die Namen existenter Reiche an. Sodann mustert er die jüdische Geschichte nach Friedensfürsten durch: *Van vele vorsten, de zate maket hebbet – Van anderen vorsten, dede ok vrede zate makeden – Wo de ertzevorste Jacob ok vrede zate makede*, lauten die Überschriften. Auf eine Aufzählung der heidnischen Fürsten verzichtet der Verfasser, weil es zuviele sind, aber sie haben, stellt er fest, ihre fürstliche Ehre wohl verstanden, obgleich sie Heiden waren. Oktavian wird, wie es der christlichen Überlieferung entsprach, als Friedenskaiser gepriesen: *Do worden versonet des hemmels borghere mit den mynschen, do wart gheboren des vredes vorste*. Mit *Philippus de Grote* und Konstantin beginnt die Reihe der christlichen Kaiser: sie endet mit Heraklius. Die *unvredesamen vorsten*, unter denen wohl die Herrscher der germanischen Völkerwanderung zu verstehen sind, übergeht der Verfasser und setzt erst wieder mit Karl d. Gr. ein. Er und alle anderen Karolinger *gheven alle dem rike und der cristenheyt vullen vrede. . . bet to dem unvredesamen keysere Arnolfe*. Die Reihe der *vredesamen dudesschen keyseren* beginnt mit Otto I. Durch die gleiche Tugend zeichneten sich Salier und Staufer aus.

345) SUD. VII, Nr. 130.

In merkwürdiger Weise wird dann der dynastische Gedanke hineingewoben. Diese Könige und Kaiser seit Otto I. *sint alle van brunswikeschen vorsten gheboren*. Die Billunger werden noch erwähnt, aber dann springt der Verfasser zu den zu seiner Zeit regierenden Herzögen Bernhard und Heinrich über. Merkwürdig ist, daß er nicht einmal Heinrich d. L. nennt, aber vielleicht war er von dessen Friedfertigkeit nicht überzeugt. Ganz bewußt hat er die ganze Misere des Erbfolgekrieges und die an ihm beteiligten Welfen und Askanier ausgelassen. Bernhard und Heinrich haben den Untersassen der Herrschaft *ene vredezate ghegheven*. Des längeren meditiert der Verfasser dann über Sinn und Vorzüge einer Friedensordnung: »Frieden vereint Freundschaft und Leben, ohne die des Menschen Leben grimmig ist. . . Er züchtigt die Frevler, was nötig ist, er bereichert die Armen, was um der Gemeinschaft willen nötig ist; er vermehrt den Schatz der Reichen, was fromm ist. Und er macht die Argen gut und die Guten besser, was löblich ist. Von Frieden und Eintracht wachsen die kleinen zu großen Dingen heran, füllen sich die Schatzkammern. . . Friede bereichert die Gesinnung, adelt die Freiheit und *lukkeghet de rike*.« Friedensliebe ist Verwirklichung des göttlichen Gebotes. Wenn sich die Fürsten von Lüneburg zu *zate-recht* und *vredezate* bekannt haben, so ist das, wie der Verfasser weiß, nicht neu, es fügt sich an die Friedenssatzungen von Friedrich II., Karl IV. und Wenzel an. Damit wird einmal gesagt, daß das von den Städten erzwungene Sate-recht nicht gegen Reichsrecht verstößt, zum anderen aber, daß die Lüneburger Herzöge, denen der Verfasser sichtlich mißtraut, verpflichtet sind, das Sate-recht zu halten *van godes und van rechtens weghene, van vorstliker doghet und ere weghene*.

In der sich an die Vorrede anschließenden Sateordnung,<sup>346)</sup> die sich die Sateleute gegeben hatten, wurde bestimmt, daß im Bezirk Lüneburg und im Bezirk Hannover jährlich zwei ordentliche und zwei außerordentliche Satetage gehalten werden sollten. Den Sateleuten sollten Kosten und Schäden, die ihnen bei Ausführung ihres Auftrages entstanden, erstattet werden. Alle Satemitglieder durften auf den Satetagen über alle Vorfälle, die ihnen als Verstoß gegen die Sate erschienen, Klage erheben. Als solche Brüche des Satefriedens galten Frevel, Gewalttat und Unrecht gegen Leib und Gut. Damit ist das materielle Landfriedensrecht als Gegenstand der Sate gekennzeichnet.<sup>347)</sup>

Nicht vor die Sate gehörten Schuldforderungen. In normale Verfahren vor landesherrlichen und Erbgerichten durfte die Sate nicht eingreifen. Die Sate hielt sich in ihrer Rechtsabsicht im Rahmen der allgemeinen Landfrieden, ging aber in der Perfektion der Verfahrensordnung weit über die sonst bekannten Grundsätze hinaus.

346) SUD. VII, Nr. 134. – VOLGER, UB Lüneburg III, Nr. 1319.

347) FRIEDLAND (wie Anm. 337), S. 127, bestreitet dies zu Unrecht.

Der Vorrang der Städte in der Organisation zeigte sich darin, daß Lüneburg und Hannover die beiden Siegel der Sate verwahrten. Aus eigener Initiative durften die Sateleute kein Verfahren gegen einen Sategenossen eröffnen, sondern nur, wenn Anklage erhoben wurde. Angriffe auf die allgemeine Friedensordnung durften die Sateleute jedoch auf eigene Initiative gerichtlich verfolgen. Es wurde aber streng darauf gesehen, daß die Sate nicht ihre Kompetenzen überschritt. Bevor die Sateleute in ein Verfahren eintraten, hatten sie mit ihren Amtsgenossen zu prüfen, ob die Sate zuständig war. Ihre einmütige Entscheidung konnte der Kläger nicht anfechten. Im Verfahren genossen die Fürsten insofern eine Ausnahme, als ihnen eigene Satebrüche von vier Sateleuten angekündigt werden mußten, Satebrüche der Untertanen sollten den Beklagten nur durch zwei Sateleute mitgeteilt werden, nachdem vorher die Fürsten durch zwei Sateleute informiert worden waren. Rechtssprüche mußten die Sateleute einmütig abgeben und den Satebrechern schriftlich unter Siegel mitteilen. Die Wahl neuer Sateleute, gleich aus welchen Gründen sie erforderlich wurde, sollte brieflich erfolgen, überhaupt war das Verfahren der Sate fast durchweg schriftlich. Sateleute und Sateschreiber waren zur Geheimhaltung verpflichtet. In der Verteilung der Lasten der Sate zeigte sich ebenfalls der Vorrang der Städte. Diese trugen allein die Unkosten. Vom Aufgebot der Sate entfielen auf den Adel 40 Mann, auf die drei großen Städte 100 Mann.

Nicht jeder Stand gehörte, wie bemerkt, automatisch der Sate an. Daß man erst durch eine förmliche schriftliche Erklärung Mitglied der Sate wurde, zeigt die sofort nach Erlaß der Gründungsurkunde einsetzende Aktion. Noch am Ausstellungstage, dem 20. September 1392, forderten die Herzöge in drei sogen. Geheißbriefen<sup>348)</sup> die Städte, in einem zweiten die Mannen, Städte und Weichbilde und in einem dritten die Inhaber von Burgen auf, die Sate anzunehmen. In jedem der Geheißbriefe wurde auf einige Artikel der Sateurkunde besonders hingewiesen. Manche Adlige erhielten spezielle Einladungen.<sup>349)</sup> Schon am Gründungstag erklärten mehrere Adlige, ebenfalls unter Bezugnahme auf bestimmte Artikel des Satebriefes, ihren Beitritt.<sup>350)</sup> Lüneburg und Hannover beurkundeten ihren Beitritt am 9. Oktober 1392.<sup>351)</sup>

Eine Bestätigung der Sate durch König Wenzel wäre nicht erforderlich gewesen, da es sich um eine interne Institution handelte, die die Rechtsqualität der Herrschaft Lüneburg nicht veränderte. Trotzdem versicherte man sich 1393 der Zustimmung Wenzels, der allen Reichsuntertanen empfahl, die Sate zu fördern.<sup>352)</sup> Lüneburg und

348) SUD. VII, Nr. 101.

349) SUD. VII, Nr. 103, 104.

350) SUD. VII, Nr. 107.

351) SUD. VII, Nr. 110, dazu Nr. 111. Der Vorrang von Lüneburg in der Sate kam darin zum Ausdruck, daß die Stadt Urkunden der Sate verwahrte; Nr. 112.

352) SUD. VII, Nr. 200. Dieses Mandat nennt allerdings nur das Friedensbündnis der Herzöge mit der Geistlichkeit. Offenbar hat nur der geistliche Stand diese Urkunde angefordert.

Hannover gingen noch einen Schritt weiter und ließen durch das Hofgericht den gesamten Inhalt des Satebriefes bestätigen.<sup>353)</sup>

Die Sate hatte ihre Tätigkeit sofort aufgenommen. An bestimmten Tagen wurden Zusammenkünfte der Sate in Lüneburg und Hannover abgehalten; Vorort der Sate war jedoch Lüneburg. Die schriftliche Geschäftsführung funktionierte mit einer erstaunlichen Perfektion und wurde nach dem in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahren abgewickelt. Eine manchmal pedantische Genauigkeit ist zu beobachten. Man sieht, welche schwierigen Aufgaben bürgerliche Verwaltungsmänner gewachsen waren. In ordentlichem, schriftlichem Geschäftsgang wurden Einladungen<sup>354)</sup> versandt, Briefe abschriftlich mitgeteilt.<sup>355)</sup> Dem Adel dürfte es schwer gefallen sein, die Gewohnheiten des Fehderechtes aufzugeben und sich den Bräuchen einer gewaltlosen Rechtsfindung anzupassen. Der Ritter Paridam v. d. Knesebeck, entschuldigte sich immerhin schriftlich bei den Satesleuten, er könne diesmal nicht kommen, weil er eine Geschwulst am Beine habe, aber man solle ihm das nicht als Vorsatz auslegen;<sup>356)</sup> gewiß eine Nichtigkeit, aber doch ein kleiner Schritt eines Adligen auf eine neue Rechtsordnung hin.

Es gibt freilich auch andere Zeugnisse, die zeigen, daß die alten Rechtsvorstellungen tief wurzelten. Der Ritter Heinrich von Veltheim glaubte sich gegen den Rat von Lüneburg wegen einer nicht pünktlich geleisteten Zahlung zur Beraubung und Gefangenennahme von Lüneburger Bürgern berechtigt, weil der Friedenszustand abgelaufen sei.<sup>357)</sup> Vor dem Hofgericht, vor das der Rat die Sache brachte, bekam der Rat recht.

Indes zeigte sich sehr bald, daß die Herzöge, an deren Verhalten der Erfolg oder Mißerfolg der Institution hing, nicht willens waren, die von ihnen beschworenen

353) SUD. VII, Nr. 204. – VOLGER, UB Lüneburg III, Nr. 1340; SUD. VII, Nr. 205 verlieh dem Satebrief überall allgemeine Rechtskraft; VOLGER, UB Lüneburg III, Nr. 1341.

354) SUD. VII, Nr. 169.

355) SUD. VII, Nr. 147.

356) SUD. VII, Nr. 148.

357) SUD. VII, Nr. 206, S. 234. H. v. Veltheim sagte, er *mochte dat wol don mit eren na orleghes wonheit und ridderrechte*; auch Nr. 207. Lüneburg hatte die Angelegenheit im April 1393 zunächst deshalb vor die Sate bringen wollen, weil H. v. Veltheim seine Gewalttaten von dem ihm verpfändeten herzoglichen Schloß Bodenteich aus begangen hatte. Direkt war Veltheim nicht vor der Sate zu fassen, weil er sie nicht beschworen hatte! Die Lüneburger wollten Veltheim nun über die Herzöge fassen; diese sollten der Stadt Entschädigung zahlen, weil ihnen das Schloß gehörte. Die Herzöge wollten sich dadurch aus der schwierigen Affäre ziehen, daß sie Veltheim – auf dessen Vorschlag –, die Stadt Lüneburg und die Satesleute nach Celle vorluden. Es war den Herzögen also um einen Verfahrenskompromiß zwischen Veltheim und der Sate zu tun. Die Sateleute gingen keinen Deut vom Verfahrensrecht des Satebriefes ab, das allein ihnen die Entscheidung überließ, wo in Sachen der Sate verhandelt werden sollte, und nicht den Herzögen. SUD. VII, Nr. 149, 158, 159, 160, 161, 163, 173, 174.

Grundsätze zu halten. Die Spannungen entwickelten sich an Kleinigkeiten, steigerten sich zum Streit und endeten im Bruch.

Schon im April 1393 kam es zwischen den Herzögen und den Sateleuten wegen des Ortes und der Zeit einer Verhandlung zu einer Kraftprobe. Die Sateleute beharrten darauf, daß es nach dem Satebrief ihr Recht sei, Zeit und Stätte der Sateverhandlungen anzusetzen.<sup>358)</sup> Zur gleichen Zeit gerieten die Herzöge mit Lüneburg über die Rechte am dortigen Kalkberg und die Ausfuhr des dort gebrochenen Kalkes in Streit.<sup>359)</sup> Kritischer wurden die Beziehungen, als die Herzöge auf Grund von Nachforschungen in den landesherrlichen Registern der Stadt Lüneburg vorwarfen, sie habe für die Auslösung der von den Herzögen verpfändeten Besitzstücke nicht 50 000 Mark, sondern weniger aufgewendet.<sup>360)</sup> Die Stadt konnte jedoch nachweisen, daß sie mehr als den genannten Betrag aufgebracht hatte.<sup>361)</sup>

Die Übergriffe der Herzöge und ihrer Beamten gegen andere Personen und Institutionen müssen sich zunehmend gehäuft haben.<sup>362)</sup> Am 20. April 1395 übersandten die Sateleute den Herzögen ein ganzes Verzeichnis alter und neuer Übergriffe von Räten, Mannen und Knechten der Landesherren.<sup>363)</sup> Diese friedensbrüchigen Personen blieben trotz der Klagen der Sate unbehelligt, sie wurden von den Landesherren verteidigt und beherbergt. Dörfer und Kirchen wurden geplündert und in Asche gelegt, das Getreide auf dem Felde vernichtet, die Bauern erschlagen. Die Herzöge bestritten die Vorwürfe, widerlegten sie im einzelnen. Wichtig war die Erklärung der Landesherren, die Sateleute dürften kein neues Recht schaffen, wodurch Kaiser-, Land- und Lehnrecht geschwächt würden.<sup>364)</sup>

Die Verhältnisse hatten sich aber schon während des Jahres 1393 so ungünstig entwickelt, daß das Verhängnis seinen Lauf nahm. Um die Sate zu retten, verstießen die Mitglieder selbst gegen ihre Grundsätze. Schon am 5. Januar 1394 schlossen die Sateleute zu Lüneburg, unter denen sich nicht nur die Bürgermeister von Lüneburg und Hannover befanden, sondern auch namhafte Adlige wie die Grafen v. Spiegelberg und v. Hallermund, die Herren v. Salder, v. Wustrow, v. Reden, v. Mandelsloh, v. d. Knesebeck u. a., mit Otto dem Quaden und seinem Sohn Ernst ein Bündnis.<sup>365)</sup> Die Mitglieder der Sate wollten jeden Bruch der Sate dem Göttinger Herzog, der sich für die Einhaltung der Sate einsetzen wollte, mitteilen. Damit war paradoxer-

Die Angelegenheit wurde dann in Hannover verhandelt, die Sateleute hatten sich also durchgesetzt. — VOLGER, UB Lüneburg III, Nr. 1342, 1343.

358) SUD. VII, Nr. 144.

359) SUD. VII, Nr. 137, 139, 140, 156.

360) SUD. VII, Nr. 162, 164, 168, 185.

361) SUD. VIII, Nr. 235.

362) SUD. VIII, Nr. 15.

363) SUD. VIII, Nr. 30, 31.

364) SUD. VIII, Nr. 35.

365) SUD. VII, Nr. 224.

weise einer der rücksichtslosesten Landesherrn zum Protektor der Sate erkoren. Einen Tag nach Abschluß dieses Bündnisses kamen die Sateleute im Lande Lüneburg einstimmig überein, sich zum Schutz der Sate zu bewaffnen.<sup>366)</sup>

Das Bündnis mit Otto dem Quaden war ein Verstoß gegen den Satebrief, dessen Existenz es sichern sollte. Die Bündner hatten die streng auf das Land Lüneburg beschränkte Institution wegen Versagens ihres Landesherrn über das Territorium hinaus erweitert. Den Herzögen entging nicht, wie schwerwiegend diese Tat war. Immerhin blieben die Bündner noch innerhalb des Welfenhauses. Es wurde aber bedenklicher, als dieselben Satemitglieder sich am 7. Mai 1394 zur Beschirmung der Sate »und zu keinem anderen Zweck« auf fünf Jahre in den Dienst des Markgrafen Jobst von Brandenburg begaben, damit er sie und die Sate verteidige.<sup>367)</sup> Der Luxemburger wollte in der Mark ansässige Personen, die einem Mitglied der Sate Schaden zugefügt hatten, belangen. Die Sateleute hatten dem Markgrafen oder seinen Amtleuten in Tangermünde Anzeige zu erstatten, wenn jemand, der in der Mark Brandenburg ansässig war, einem Mitglied der Sate Schaden zufügte. Der Markgraf wollte dann den Täter zum Schadenersatz auffordern und ihn notfalls erzwingen. Wenn der Markgraf in solchen Fällen die Hilfe von Satemitgliedern in der Mark benötigte, dann sollte ihnen aus dem Land die vertraglich festgelegte Unterstützung zuteil werden. Auch über die Behandlung von Gefangenen, die Verwendung von gemeinsam eroberten Burgen und Städten wurden sehr ausführliche Vereinbarungen getroffen. Alle Satemitglieder, welche die Sate bisher nicht gebrochen hatten, wurden des ausdrücklichen Schutzes des Markgrafen und seiner Vasallen versichert. Die Satemitglieder wollten das Bündnis auch dann halten, wenn sie mit den Herzögen von Lüneburg wegen der Sate Streit hätten, diesen aber wieder beilegten.

Obwohl sich das Verhältnis der Satemitglieder zum Landesherrn immer weiter zuspitzte, hat sich die Sate in den Jahren 1394 und 1395 bemüht, ihre Geschäfte ordnungsgemäß weiterzuführen. Zahlreiche Klagen von Kirchen,<sup>368)</sup> Bürgern,<sup>369)</sup> Städten<sup>370)</sup> und Adligen<sup>371)</sup> gegen Satebrecher sind vor die Sateleute gebracht worden. Es waren fast durchweg Adlige, auch die Herzöge selbst,<sup>372)</sup> die gegen die Sate ver-

366) SUD. VII, Nr. 225, 226.

367) SUD. VII, Nr. 253. – Dazu gehört offensichtlich das Schreiben SUD. VII, Nr. 251. Das Schreiben ist ein gutes Zeugnis für die Präzision des Geschäftsverkehrs in der Sate.

368) SUD. VII, Nr. 259, 296, 297, 305, VIII, Nr. 15. Kloster St. Michael und Kloster Heiligenthal klagten gegeneinander; VIII, Nr. 19.

369) SUD. VII, Nr. 239, 234, 300, VIII, Nr. 53.

370) SUD. VII, Nr. 240, 255, 256, 257. Die Nr. 255–257 betreffen eine Fehde des Herrn v. Sudersen und seiner Genossen, sämtlich namhafte Ritter, gegen die Stadt Hannover. Die Sateleute versuchten, entsprechend den Bestimmungen der Sate, die Herzöge zum Beistand gegen die Satebrecher zu veranlassen, vergeblich.

371) SUD. VII, Nr. 298, 299.

372) SUD. VII, Nr. 231.

stießen. Die Sate versuchte, ihre Mitglieder auch gegen Übergriffe zu schützen, die von Landfremden verübt wurden.<sup>373)</sup>

Es war aber nicht zu verbergen, daß die Sate Mitte 1394 erhebliche Risse zeigte. Zwischen dem 25. und dem 28. Juni 1394 legten nicht weniger als neun bekannte Ritter, die auf zwei Jahre zum Vorstand der Sate gewählt worden waren, dieses Amt nieder.<sup>374)</sup> Es ist nicht ausgeschlossen, daß dies eine Reaktion auf das Bündnis der Sate mit dem Markgrafen von Brandenburg war. Diese Ritter mochten diesen Schritt nicht mehr mit ihrer Vasallentreue vereinbaren können.

In der Erbverbrüderung der Herzöge von Braunschweig mit denen von Lüneburg, die am 28. Mai 1394 geschlossen wurde, war von der Sate nicht die Rede.<sup>375/376)</sup> Auf Grund der Satebestimmungen hätten die Braunschweiger Herzöge sich auf die Sate verpflichten müssen. Auch diese Unterlassung kann als Indiz dafür gewertet werden, daß Bernhard und Heinrich von Lüneburg sich nicht mehr an die Sate zu halten gedachten.

Gerade im kritischen Sommer 1394 sind noch die Grafen von Schaumburg Mitglieder der Sate geworden.<sup>377)</sup> Allerdings hat dieser Beitritt zum Bund mehr den Charakter eines Bündnisses gegen die Herzöge als den einer normalen Aufnahme.

Sobald die Herzöge Kenntnis von dem Bündnis der Sate mit Brandenburg erhalten hatten, führten sie darüber Klage. Sie sahen vollkommen richtig, daß das Bündnis mit einem fremden Herrn ein Verstoß gegen den Sinn der Sate darstellte. Mit vollem Recht wandten sie sich dagegen, daß die Sateleute ohne ihre Bewilligung und ohne sie auszunehmen mit Otto v. Göttingen, den Grafen von Schaumburg und den Markgrafen von Brandenburg Verträge geschlossen hatten. Die Herzöge betonten mit vollem Recht, daß die Sateleute trotz des Bundes Mannen und Bürger der Herzöge geblieben seien<sup>378)</sup>, sie wiesen also auf die Souveränität des Herzogtums hin und betrachteten die Aktionen der Sate als einen Verstoß gegen deren 40. Artikel.<sup>379)</sup> Es war wohl eine Probe auf die Erfüllung der Folgepflicht, wenn die Herzöge

373) SUD. VII, Nr. 260: Übergriffe von erzbischöflich-bremischen Untertanen in der Vogtei Harburg gegen Segeband Vos.

374) SUD. VII, Nr. 263, 264, 266. Der Graf v. Spiegelberg und W. v. Reden, die zu Satesleuten gewählt worden waren, wollten den Sateseid erst leisten, wenn die Stadt Lüneburg eine Geldforderung befriedigt hatte; sie drohten sogar mit Kündigung der Sate; Nr. 291, vgl. dazu auch Nr. 293.

375) SUD. VII, Nr. 258, dazu Nr. 267.

377) SUD. VII, Nr. 288, 290.

378) SUD. VIII, Nr. 37.

379) Ende September 1394 wurden – merkwürdigerweise auf besonderes Geheiß der Herzöge – andere Sateleute gewählt, die das Amt auch annahmen.

die Stadt Hannover aufforderten, ihnen gegen die Mark Brandenburg Heeresfolge zu leisten. Hannover war in Verlegenheit, wie es sich verhalten sollte!<sup>380)</sup> Die Sate und die Sateleute wurden hin und her gezogen, denn auch von seiten des Markgrafen wurde die Gewissensfrage gestellt: Wird die Sate dem Markgrafen, wenn er bedroht wird, Hilfe leisten und wird das Bündnis zwischen der Sate und Brandenburg, das jetzt auch als Sate (*de sate . . . twysschen en un us*) bezeichnet wurde, nur so lange wie die Lüneburger Sate oder auf ewige Zeit bestehen?<sup>381)</sup>

An die landesherrlichen Rechte rührte es auch, wenn die Satesleute angeblich, ohne die Herzöge zuzuziehen, Steuern erhoben.<sup>382)</sup> Die Sate war zwar, wie bemerkt, berechtigt, von ihren Mitgliedern für Geschäftsbedürfnisse Beiträge zu erheben, aber jetzt schienen sich die Grenzen zwischen den Martikularbeiträgen einer Korporation und dem Anspruch auf ein allgemeines Besteuerungsrecht unter Ausschließung des Landesherrn zu verwischen. Die Herzöge mußten, nachdem die Sate Bündnisse mit auswärtigen Mächten geschlossen hatte, fürchten, daß die Steuern zur militärischen Rüstung gegen sie verwendet würden. Freilich wäre die Sate satzungsgemäß auch dazu berechtigt gewesen. Indes versuchten die Satesleute, den Protest gegen die Bederhebung als gegenstandslos zu erweisen und zu behaupten, die Landesherrn hätten zum Einsammeln der Bede selbst ihre Zustimmung gegeben<sup>383)</sup>. Welche Seite sich in diesen oder anderen strittigen Fällen des Rechtsbruches schuldig gemacht hatte, war kaum mehr zu entscheiden. Das Gebäude der Sate wankte und war nicht mehr vor dem Einsturz zu bewahren. Trotzdem darf nicht übersehen werden, daß die Sateleute auch in der drohenden Katastrophe ständig als Landfriedensgericht tätig waren und laufend zahlreiche Fälle vor diese »Behörde« gebracht wurden.

Beide Seiten, die Stadt Lüneburg als Wortführer der Sate, und die Herzöge haben um die strittigen Punkte, jeder mit dem Finger auf dem ihm genehmen Artikel des Vertrages, hart gerungen. Jedoch am 12. April 1396, nachdem Herzog Heinrich Uelzen besetzt hatte, traten die Herzöge aus der Sate aus und eröffneten den Krieg gegen Lüneburg, vor allem blockierten sie die Ilmenau und die Straßen nach der Stadt.<sup>384)</sup> Schon am 5./10. Mai schlossen Lüneburg und Hannover ein Verteidigungsbündnis gegen die Herzöge Bernhard und Heinrich.<sup>385)</sup> Die Satesleute warfen den Herzögen vor, sie hätten eigenhändig Mitglieder der Sate zu Tode gebracht und die Städte auf mannigfache Weise bedroht.<sup>386)</sup> Trotzdem wollten die Satesleute die Aufkündigung der Sate nicht annehmen, weil sie auf ewig beschworen sei. Offensichtlich ging es den

380) SUD. VII, Nr. 290.

381) SUD. VII, Nr. 232.

382) 382) SUD. VII, Nr. 328.

383) SUD. VIII, Nr. 83.

384) SUD. VIII, Nr. 105.

385) SUD. VIII, Nr. 105.

386) SUD. VIII, Nr. 115.

Satesleuten darum, auch diesen Konflikt mit den durch die Satzung gegebenen Mitteln auszutragen. In einer ausführlichen Denkschrift legte Lüneburg sein Verhältnis zu den Herzögen seit dem Jahre 1235 dar.<sup>387)</sup> Der Schriftsatz erweist, daß die führende Schicht des Bürgertums seine Geschichte überblickte und die Tagespolitik als Produkt des historischen Prozesses verstand. Den juristischen Sachverhalt beleuchtete eine Klageschrift der Stadt vom 8. Oktober 1396 in aller Breite. Man sieht, welch schwieriger juristischer Argumentationen die führenden Männer des Rates fähig waren. Der Konflikt konnte jedoch nicht auf dem Rechtsweg ausgetragen werden, vielmehr brach der sogen. Satekrieg aus. Sein Verlauf zeigte, daß für das politische Verhalten einer Stadt wie Lüneburg die wirtschaftlichen Interessen den Ausschlag gaben. Sie wurde an die Seite ihrer Handelspartner Lübeck und Hamburg gedrängt, doch ist über den Verlauf des Satekrieges nicht mehr zu handeln.<sup>389)</sup> Lüneburg behielt 1404 die Oberhand über den Landesherrn. Noch über hundert Jahre führte die Sate ein verborgenes Dasein, bis sie 1520 durch den Landesherrn formell aufgelöst wurde. Auch damit wurde der endgültige Durchbruch des absoluten Fürstenstaates im Reich markiert.<sup>390)</sup>

Unter den zahlreichen Versuchen, die während des 13. und 14. Jahrhunderts unternommen worden sind, um die adligen Herrschaftsformen des Hochmittelalters in korporativ bestimmte Friedensordnungen zu überführen und die Rechtssuche durch Fehde durch ein schriftliches Sühneverfahren zu ersetzen, ist die Lüneburger Sate sicher der erstaunlichste. Sie wurzelte in den neuen Rechtsauffassungen des Bürgertums. Einer ihrer Vorzüge lag in der Begrenzung auf das Territorium. Die Verfassung der Sate war gut durchdacht, aber zu kompliziert. Sie versuchte, die vorhandenen Institutionen des Landesstaates fortbestehen zu lassen und sie zugleich zu ergänzen. Ihr Initiator, vielleicht der Lüneburger Ratssekretär Willer Krowell, wie K. Friedland<sup>391)</sup> mit guten Gründen vermutet, unterschätzte die Kräfte der Tradition, den Adel und seine Rechte.

Als Rechtsordnungstyp kann man die Lüneburger Sate weder den Städtebünden noch den landständischen Verfassungen noch den Landfrieden zuordnen. Von den Städtebünden unterscheidet sie sich, weil ihr Mitglieder aller drei Stände angehörten und weil sie auf ein Territorium beschränkt war. Die Städtebünde verfolgten die Wahrung ihrer städtischen Freiheit, und zwar in erster Linie gegenüber den Landesherren.

387) SUD. VIII, Nr. 135.

388) SUD. VIII, Nr. 141.

389) W. REINECKE, Geschichte der Stadt Lüneburg I, 1933, S. 156 ff. — O. V. HEINEMANN, Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 1886, S. 165 ff.

390) 1402 gab Bonifaz IX. dem Bischof von Halberstadt anheim, »die Aufhebung der Sate ins Auge zu fassen«; REINECKE (wie Anm. 389), S. 160.

391) FRIEDLAND, Sate (wie Anm. 337), S. 119.

Der Schutz der städtischen Freiheit implizierte zugleich den Schutz des Handels. Sie gewährten dem einzelnen Bürger nicht in ähnlichem Maße Schutz wie die Sate.<sup>392)</sup>

Als landständische Ordnung ist die Sate deshalb nicht zu bezeichnen, weil ihr nicht alle Stände des Territoriums automatisch angehörten, sondern weil es sich um eine durch besonderen Vertrag begründete Friedensgemeinschaft handelte.<sup>393)</sup> Sie besaß nicht das wichtige Recht der Mitwirkung an der Steuererhebung für das ganze Land. Die Gleichstellung des Landesherrn mit den übrigen Mitgliedern der Sate ist nicht aus dem Widerstandsrecht zu motivieren, wie auf der Hand liegt.

Aber auch ein Vergleich mit den Landfrieden des 13. und 14. Jahrhunderts ist nicht möglich. Die zwischen einzelnen Territorien geschlossenen Landfriedensbündnisse bezweckten unter eindeutiger Führung der Landesherren den Schutz gegenüber den Landfriedensdelikten, besonders gegen unrechtmäßige Fehde. Vielfach wurden als »Landfrieden« Bündnisse mehr oder minder eindeutig politischen Inhalts bezeichnet. Selbst zu den in der Rechtsmaterie sehr ausführlichen österreichischen und bayerischen Landfrieden des 13. und 14. Jahrhunderts ergeben sich bedeutende Unterschiede. Auch in ihnen hatten trotz Mitwirkung der Stände an ihrem Abschluß die Landesherren und ihre Institutionen einen entscheidenden Anteil. In keinem dieser Landfrieden hat das Bürgertum nach dem Buchstaben der Verfassung eine so entscheidende Stellung errungen wie in der Lüneburger Sate. In die Rechtswirklichkeit war dieser der Zeit vorausseilende Entwurf noch nicht umzusetzen, er blieb eine Utopie.<sup>394)</sup>

392) J. FÜCHTNER, Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390 (=Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte 8), 1970, S. 44–62. – W. VISCHER, Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376–1389. In: FDG 2, 1862, S. 1–202. Der politische Charakter des Bundes, den auch Vischer betont und den er in Gegensatz zu den bloßen Landfriedensbündnissen stellt (S. 35), liegt auf der Hand. Er ist schon im Vertrag von 1376, noch deutlicher in dem von 1379 zu erkennen.

393) In dem an sich recht guten Überblick von R. FOLZ, Les assemblées d'Etats dans les principauté allemands Fin XIII<sup>e</sup>–début XVI<sup>e</sup> siècles). In: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 20, 1962/63, wird die Sate (S. 181 f.) als Erscheinung des Ständewesens behandelt. Die Besonderheiten der Sate kommen in dieser kurzen Charakterisierung freilich nicht zur Geltung. – Der entscheidende Anteil der Stadt Lüneburg und überhaupt des bürgerlichen Elementes wird auch verwischt bei H. SPANGEBERG, Vom Lehnstaat zum Ständestaat (= Histor. Bibliothek 29), 1912, S. 107 f.

394) W. REINECKE, Lüneburg (wie Anm. 389), S. 153: »Die Lebensbedingungen der Sate hatten . . . etwas Gekünsteltes, fast, als ob sie in stiller Rathausklausur ausgetiftelt wären von Köpfen, die der harten Wirklichkeit ganz entfremdet waren«.